



Verbandsgemeinde Winnweiler

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
- der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.

Synopse vom Juli 2025
zur
Vorentwurfsfassung vom Dezember 2020

Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Winnweiler
durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat am 24.05.2018 den Beschluss zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Planverfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum vom 20.01.2021 bis zum 19.03.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging zwei Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

- Stellungnahme 1 (23.01.2021)
- Stellungnahme 2 (28.02.2021)

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 11.01.2021 insgesamt 82 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 22.03.2021 abzugeben.

- (1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. Handwerkskammer der Pfalz
2. Industrie- und Handelskammer der Pfalz
3. Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz
4. Katholische Kirchengemeinde, Winnweiler
5. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz
6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde
7. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Verkehrsbehörde
8. Ortsgemeinde Lohnsfeld
9. Pfalzwerte AG
10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
11. Verbandsgemeinde Winnweiler, Feuerwehr
12. Verbandsgemeindeverwaltung, Eisenberg
13. Verbandsgemeindeverwaltung, Göllheim
14. Verbandsgemeindeverwaltung, Kirchheimbolanden
15. Verbandsgemeindeverwaltung, Otterbach/ Otterberg
16. Verkehrsverbund Rhein-Neckar
17. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
18. Werbegemeinschaft Winnweiler

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen:
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.01.2021)
 2. Deutsche Flugsicherung (08.02.2021)
 3. Deutsche Telekom Technik GmbH (13.01.2021)
 4. Deutscher Wetterdienst (04.02.2021)
 5. Evangelische Kirchengemeinde Winnweiler (17.03.2021)
 6. Forstamt Donnersberg (04.03.2021)
 7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte (19.01.2021)
 8. Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V. (15.03.2021)
 9. Kreisverwaltung Donnersbergkreis: Veterinäramt (19.01.2021)
 10. Ortsgemeinde Breunigweiler (21.01.2021)
 11. Ortsgemeinde Winnweiler (11.01.2021)
 12. Verbandsgemeinde Winnweiler, Straßenbaulastträger (29.01.2021)
 13. Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land (31.03.2021)
- (3) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden **Hinweise vorgetragen**, die zur Kenntnis genommen werden sollten, jedoch **keinen Beschluss des Verbandsgemeinderats** erfordern:
1. ADD Neustadt – Außenstelle Schulaufsicht (20.01.2021)
 2. Deutsche Bahn AG (04.03.2021)
 3. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (05.10.2021)
 4. Landesbetrieb Mobilität Worms (16.02.2021)
 5. Pfalzgas GmbH (22.01.2021)
 6. Spie SAG GmbH (10.11.2021)
 7. Pledoc GmbH (04.10.2021)
 8. Pfalzwerke Netz AG (19.03.2021)
 9. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (18.03.2021)
- (4) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:

Stellungnahmen zu Versorgungsleitungen

1. Amprion (10.02.2021)
2. inexo (20.01.2021)
3. Verbandsgemeindewerke Winnweiler (10.02.2022)
4. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ (29.03.2021)

Stellungnahmen zu Erneuerbaren Energien

5. EnBW Energie Baden-Württemberg AG (13.04.2021)
6. GAIA mbH (15.03.2021)

7. Landeskirchenrat Evangelische Kirche Pfalz (14.04.2021)
8. Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stellungnahme zu Windenergie und Freiflächen PV-Anlagen (09.04.2021)
9. wpd onshore GmbH & Co. KG (22.03.2021)

Stellungnahmen von Behörden

10. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz (20.01.2021)
11. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (18.01.2021)
12. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (19.03.2021)
13. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Allgemeine Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung (05.08.2021)
14. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde, Gesundheitsamt (19.04.2021)
15. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde (12.04.2021)
16. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft (11.05.2021)
17. Landesamt für Geologie und Bergbau (20.04.2021)
18. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (16.04.2021)
19. Planungsgemeinschaft Westpfalz (30.06.2021)
20. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (25.03.2021)

Stellungnahmen von Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden

21. Ortsgemeinde Börrstadt (25.02.2021)
22. Ortsgemeinde Falkenstein (25.02.2021)
23. Ortsgemeinde Gonbach (21.03.2021)
24. Ortsgemeinde Höringen (11.03.2021)
25. Ortsgemeinde Imsbach (26.03.2021)
26. Ortsgemeinde Münchweiler (01.04.2021)
27. Ortsgemeinde Schweisweiler (04.03.2021)
28. Ortsgemeinde Sippersfeld (24.03.2021)
29. Ortsgemeinde Steinbach (17.02.2021)
30. Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach (10.03.2021)
31. Ortsgemeinde Winnweiler-Hochstein (01.04.2021)
32. Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn (01.04.2021)

C) Beteiligung anerkannte Naturschutzverbände nach § 63 BNatSchG

Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daher hat die Verbandsgemeindeverwaltung, parallel zur frühzeitigen Beteiligung der

Planung, die nachfolgende nach § 63 BNatSchG in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbände sowie örtliche Gruppierungen dieser Verbände angeschrieben und diesen somit Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Verbänden ging **keine Stellungnahme** ein:

1. Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
2. Die Naturfreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
3. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.
4. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
5. Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.

Es ist davon auszugehen, dass die Naturschutzverbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Von den nachfolgend aufgeführten anerkannten Naturschutzverbänden ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch sonstige Hinweise** vorgetragen:

1. Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (Deutscher Wanderverband), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (26.02.2021)

(3) Nachfolgend aufgeführte anerkannte Naturschutzverbände haben **eine Stellungnahme und/oder Hinweise** abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen werden sollte:

1. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. (16.03.2021)
2. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. & Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (22.03.2021)
3. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (17.03.2021)

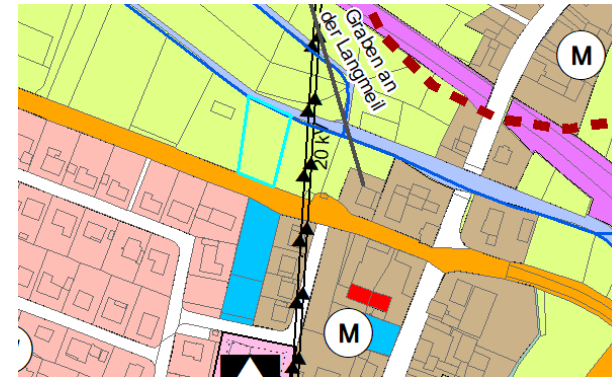
Stellungnahme 1

... bezugnehmend auf den von Ihnen veröffentlichten Vorentwurf des Flächennutzungsplans für den OT Alsenbrück-Langmeil (Stand: 11/2020) stellen wir einen Antrag auf Änderung des FNP, so dass das Flurstück 662/1 im Ortsteil Alsenbrück-Langmeil im Plan für die Bebauung vorgesehen wird. Der angehängte Bauplan (siehe Anlage I) erläutert die Nutzungsabsicht

Wir bitten Sie unseren Antrag der Gemeindevertretung vorzulegen, dass darüber entschieden werden kann, ob sie dem Antrag zustimmt und die Verwaltung anschließend die für die Durchführung eines Änderungsverfahrens erforderliche landesplanerische Abstimmung vornimmt.

[illegible]

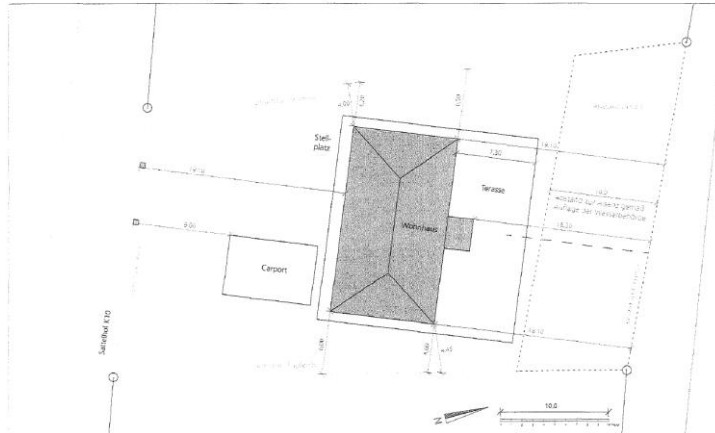
Es wird der Antrag gestellt das Flurstück 662/1 als Baufläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen (blaue Umrandung).



Die Ausweisung von Baufläche im betreffenden Bereich wird aus städtebaulicher Sicht nicht empfohlen, um dem Entwicklungsgrundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung zu tragen.

Dem Antrag auf Aufnahme des Flurstücks 662/1 als Baufläche in Flächennutzungsplan sollte nicht gefolgt werden.

Darstellung der Abstände (Sattelhof 662/1)



Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Antrag zur Aufnahme von Baufläche in den Flächennutzungsplan wird nicht gefolgt.

Stellungnahme Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umwelta Abteilung - Referat 71 vom 12.03.2020

In Bezug auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen geplante Bauvorhaben von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken bestehen, sofern dies außerhalb der 10m Schutzzone der Alsenz verwirklicht wird.

Stellungnahme 2

Stellungnahme vom 28.02.2021

... die frühzeitige Beteiligung dient ja der Sammlung von Informationen.

Zum Teilplan der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach sind mir aufgrund der erkennbaren Parzellenschärfe einige Punkte aufgefallen, die überprüft werden sollten:

1. Das Eingangstor zum Donnersberg, im Rahmen des Bauantrages Parkplätze hat Herr Welker, KV Donnersberg im Herbst 2020 an einer Sitzung in Wartenberg-Rohrbach teilgenommen und erläutert, dass das "dreieckige" Grundstück seit einer KRA-Entscheidung 1987 dem Innenbereich zugeordnet wird. Dies sollte in den FNP übernommen werden.
2. Sondergebiet Wochenendgebiet, hier wird vermutlich eine Änderung nicht möglich sein. Allerdings wurde vor nicht allzu langer Zeit eine Machbarkeitsstudie seitens der Ortsgemeinde wohl auf Empfehlung der Verwaltung beauftragt. Das Ergebnis wurde nach meinem Kenntnisstand im Rat nicht vorgestellt, das sollte wenn dies zutreffend ist geschehen.
3. WA 01, Sonderfläche Holzlager. Diese Ausweisung sollte im Hinblick auf die Baunutzungsverordnung, die dafür zutreffendere Gebietstypen bietet überprüft werden. Hierzu verweise ich auf das OVG-Urteil vom 12.1.2021, Az. 8 C 10362/20.
4. WA 09, auch hier verweise ich auf das OVG-Urteil vom 12.1.2021, Az. 8 C 10362/20, der Gebietstyp sollte überprüft werden. Der Hinweis auf die Denkmalzone ebenfalls. Außerdem halte ich die Aussage Bestandsanpassung für mehr als sportlich. Es ist ein FFH-Gebiet im Auslauf, direkt am Gewässer. Aus dem FNP soll ein B-Plan entwickelt werden, das halte ich planerisch für nicht umfassend abgearbeitet.
5. Am Anwesen XXX (Ergänzung der Verwaltung: Flurstück 52), Hauptstraße sollte überprüft werden ob der Bestand nicht komplett aufgenommen wird in die Mischbaufläche, minimal.

Kommentierung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes - trotz der Darstellungsmöglichkeiten durch digitale Pläne – auf Grund des Maßstabes von 1:10.000 nicht parzellenscharf sind.

Zu 1: Dem Hinweis bezüglich der Abgrenzung des Innenreiches durch den Kreistreitentscheidungsbeirat sollte gefolgt werden und die Baufläche als redaktionelle Änderung in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 2: An der Darstellung zur Sonderbaufläche Wochenendgebiet wird keine Änderung vorgenommen. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie liegt vor und nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung wird die Darstellung beibehalten.

Zu 3: Es wird empfohlen auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche Holzlager zu verzichten, da eine gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück nicht vorgesehen ist. Die Fläche wird als privates Holzlager genutzt. Diese Nutzung ist auf der bisher dargestellten Grünfläche zulässig. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich. Die Änderungsfläche sollte im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt werden.

Zu 4: Die Ausweisung der Sonderbaufläche orientiert sich an den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wartenberger Mühle“. Eine Anpassung der Darstellung als Sonderbaufläche Erholung wird nicht für erforderlich gehalten, da § 11 Abs. 2 BauGB explizit darlegt, dass Gebiete für den Fremdenverkehr als sonstige Sondergebiete in Betracht kommen. Die Änderung sollte im weiteren Verfahren als Neuausweisung gekennzeichnet werden.

Der Bebauungsplan hat die Themen Denkmalschutz und FFH-Gebiet abgearbeitet. Die Ergebnisse sollten soweit erforderlich in den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan ergänzt werden. Weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Zu 5: Dem Hinweis zur kleinteiligen Anpassung des Flächennutzungsplanes sollte gefolgt werden. Kleinteilige Bestandsanpassungen, beispielsweise bei Anpassungen der Flächenabgrenzungen an das Kataster, welche im Zuge der Neudigitalisierung vorgenommen werden und dabei eine Größe

von 0,1 ha nicht überschreiten, werden nicht explizit als Änderungsflächen aufgeführt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend der obigen Ausführungen angepasst.

Stellungnahmen der Behörden und Trägern öffentlicher Belange

STELLUNGNAHMEN OHNE BESCHLUSS

ADD – Außenstelle Schulaufsicht

Stellungnahme vom 20.01.2021

... aus schulfachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die Pos. Si 06a ausreichend Erweiterungsfläche für die GS (Grundfläche Gebäude, Schulhof, ggf. Sportflächen, Flächen zur Andienung) umfasst.

Bei den weiteren Änderungen des FNP sind Belange der Schulaufsicht nicht berührt.

Aus schulfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Kommentierung

Die Einschätzung der Schulaufsicht, dass die Fläche für die Erweiterung der Grundschule in Sippersfeld ausreichend, sind wird zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 04.03.2021

... auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und Ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken darf nicht gefährdet oder gestört werden.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbargelände von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb von Photovoltaik/Solaranlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Bebauungen der an die Gleise/unsere Grundstücke angrenzenden Flächen, Änderung der Zufahrtswege, Bau oder Ausbau von Straßen, Änderungen an Brücken oder in der Nähe von Bahnübergängen müssen unter Vorlage aussagekräftiger Planunterlagen gesondert beantragt werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Kommentierung

Die vorgebrachten Hinweise der Bahn werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich redaktionell in die Planunterlagen aufgenommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft

Stellungnahme vom 05.10.2021

... wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Sie benötigen zur Einarbeitung in den Flächennutzungsplan Auskunft über die Trasse der Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg.

Wir haben im BIL Portal ein DXF des Verlaufes samt Schutzstreifen hinterlegt.

Da Abweichungen zwischen Darstellung im DXF und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle: TL Zweibrücken 06339/91011-0 die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für weitere Planungen exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen- vom Veranlasser zu tragen sind.

Kommentierung

Der Hinweis auf die Produktenfernleitung sowie die entsprechenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Planunterlagen aufgenommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Landesbetrieb Mobilität Worms

Stellungnahme vom 16.02.2021

... im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler weist der Landesbetrieb Mobilität Worms darauf hin, dass in dessen Geltungsbereich nachfolgend genannte Maßnahmen vorgesehen sind:

- a) Ausbau und Neutrassierung der B 48 zwischen Schweisweiler und L 392 Eisenschmelz
- b) Ausbau der L 390 zwischen Winnweiler und Leithöfe
- c) Neubau eines Rad- und Gehweges entlang der L 401 zwischen Lohnsfeld und der A 63.

Planunterlagen können, wenn gewünscht, zur Verfügung gestellt werden.

Kommentierung

Die mitgeteilten Maßnahmen des Landesbetriebs Mobilität werden zur Kenntnis genommen. Eine Notwendigkeit zur Anpassung der Planzeichnung ist derzeit nicht ersichtlich.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Pfalzgas GmbH

Stellungnahme vom 22.01.2021

... wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben.

Dazu erhalten Sie von uns Übersichtspläne angeforderten Gemeinde mit den zurzeit verlegten Gasversorgungsleitungen. In den Gemarkungen Falkenstein, Wartenberg-Rohrbach & Potzbach liegen keine Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH. Diese Unterlagen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.

Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie uns zu verständigen.

Außerdem verweisen wir auf die beigefügte Informationsbroschüre "Schutz von Gasversorgungs-Anlagen".

Kommentierung

Die mitgeteilten Gasversorgungsleitungen der Pfalzwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung der Leitungen im Flächennutzungsplan ist auf Nachfrage am 06.06.2025 seitens der Pfalzgas GmbH nicht gewünscht.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

SPIE SAG GmbH

Stellungnahme vom 10.11.2021

... wir sind von der
Amprion GmbH
Asset Management
Telekommunikation
Projekte und Infrastruktur
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

mit der Aktualisierung der Dokumentation des Amprion Richtfunknetzes beauftragt.

Die auf Ihrem Gemeindegebiet verlaufende Richtfunkstrecke Donnersberg- Potzberg, Funkfeld Nr. 14 (siehe Anlage) ist nicht mehr in Betrieb und wir möchten Sie daher bitten diese Strecke aus Ihrem Flächennutzungsplan zu entfernen.

Wir bitten um Rückantwort, damit wir unsere Dokumentation über die Eintragungen der Richtfunkstrecken der Amprion GmbH in die Flächennutzungspläne aktualisieren können.

Kommentierung

Die SPIE SAG GmbH weist darauf hin, dass ein bisher bestehende Richtfunktrasse nicht mehr in Betrieb ist. Die Trasse war bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Richtfunkstrecke wurde aufgegeben!

von:
Richtfunkstation Potzberg
Koordinaten Gauß-Krüger R 26 07 224,06 H 54 88 171,99

nach:
Richtfunkstation Donnersberg
Koordinaten Gauß-Krüger R 34 22 881,90 H 54 98 944,91



Verbandsgemeinde Winnweiler

Verbandsgemeinde Rockenhausen

Verbandsgemeinde

Zeichenerklärung		Datum	Name
Landesgrenze		08.11.2021	Talisch
Reg.-Bez.-Grenze		10.11.2021	Talisch
Kreisgrenze			
Gemeindegrenze			

**amprion**

Fundort Nr. 14

Donnersberg - Potzberg

Metadaten: der Längen 1:20000

Metadaten: der Höhen 1:2000

Stand: 02.09.2020

Pledoc GmbH

Stellungnahme vom 04.10.2021

... Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	MEGAL GmbH & Co. KG	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	051000000	1000	5142 - 5190	Gesamtschutzstreifen der Ferngasleitungen 15 m	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
2		Ferngasleitung	in Betrieb	451000000	1100	5142 - 5190		Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
3		Station 31 Schieberanlage Börrstadt	In Betrieb			5153		Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn

Beschlussvorschlag

Die mitgeteilten Ferngasleitungen werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Planzeichnung übernommen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

von der OGE GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft (MEGAL GmbH & Co. KG).

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:20.000 mit Eintragung der Trassenführung der Ferngasleitungen und Darstellung der Verfahrensgebietes. Wir bitten Sie, diese anhand der ebenfalls beigefügten Bestandspläne in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass es sich hier um zwei Ferngasleitungen der MEGAL GmbH & Co. KG handelt.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den jeweiligen Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Niveauänderungen nicht nachgetragen wurden.

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans beachten Sie bitte das beiliegende geltende Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH dem Sie weitere Anmerkungen / Vorgaben entnehmen können.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet

ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.

Pfalzwerke Netz AG

Stellungnahme vom 19.03.2021

... im Rahmen der Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Zur Erstellung des Landschaftsplanes bestehen unsererseits derzeit keine Bedenken und haben wir keine Anregungen.

Zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits derzeit keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden **sich Hauptversorgungseinrichtungen Strom** sowie **Richtfunkstrecken** der Pfalzwerke Netz AG. Die Hauptversorgungseinrichtungen Strom sind im Planentwurf des Flächennutzungsplanes zeichnerisch dargestellt, entsprechen aber teilweise nicht dem aktuellen Stand.

Unter anderem zählt hierzu die Umspannstation Winnweiler (Winnweiler, Falkensteiner Weg; Flurstück 349/7; 49°34'24.5"N 7°51'16.4"E), welche nachrichtlich als Versorgungsanlage in den Plan zu übernehmen ist. Die Richtfunkstrecken sind darüber hinaus zeichnerisch nicht dargestellt. Die aktuellen Hauptversorgungseinrichtungen Strom und Richtfunkstrecken müssen daher zeichnerisch aktualisiert bzw. neu in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Zum Nachweis des Bestands unserer Hauptversorgungsleitungen Strom und Richtfunk haben wir als Anlage aktuelle Auszüge aus unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der o.g. Versorgungseinrichtungen können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Geografischer-Informations-Service

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Louis

Telefon: 0621 585-2858

Telefax: 0621 585-2906

GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

An den vorgenannten Versorgungseinrichtungen bestehen derzeit keine Planungen.

Wir regen zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen

Kommentierung

Die Pfalzwerke Netz AG weist darauf hin, dass die dargestellten Versorgungsleitungen zu Stromversorgung und Richtfunk nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Die mitgeteilten Versorgungsleitungen sowie die entsprechenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Planunterlagen aufgenommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Energie an, dass in der Begründung zum FNP beispielsweise unter einem Punkt Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung die Punkte „Strom“ und „Kommunikationsnetz“ mit den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textvorschlägen aufgenommen werden:

Strom

(...)

Frei- und Kabelleitungen

Im Flächennutzungsplan sind Frei- und Kabelleitungen der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Mittelspannungsleitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Kommunikationsnetz

Richtfunkstrecken des Versorgungsträgers

Die Korridore der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG haben eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, um Zusage der rechtswirksam gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 18.03.2021

... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Kommentierung

Die Vodafone GmbH teilt keine Bedenken gegen die Planung mit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und Trägern öffentlicher Belange

STELLUNGNAHMEN MIT BESCHLUSS

Stellungnahmen zu Versorgungsleitungen

Amprion

Stellungnahme vom 10.02.2021

... über das Verwaltungsgebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsfreileitung sowie die im Betreff unter 2. genannte Richtfunkstrecke.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie unserer Höchstspannungsfreileitung haben Sie bereits nachrichtlich in Ihren Flächennutzungsplan Vorentwürfen dargestellt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, sollen in diesem Verfahren redaktionelle und inhaltliche Änderungen vorgenommen werden und an die neuen Bedarfe der Gemeinden angepasst werden. Gegen die geplanten Änderungen an den Bestand bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich der geplanten Neuausweisungen von Flächen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.
- In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.
- Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.
- Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden,

Kommentierung

Amprion weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Höchstspannungsfreileitungen des Unternehmens befinden, die bereits in der Planzeichnung dargestellt sind. Die vorgebrachten Hinweise zu den bestehenden Freileitungen werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Planunterlagen übernommen.

die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

- Bei evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete- und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Wegen der geplanten Neuausweisung von Wohngebieten (Lo 08 und Wa 06) im Nahbereich unserer Höchstspannungsfreileitung möchten wir darauf aufmerksam machen, dass unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau gezeigt haben, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

Die im Betreff unter 2. genannte Richtfunkstrecke verläuft im östlichen Bereich der Gemeinde Steinbach. Durch die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ergeben sich jedoch keine Berührungspunkte mit dieser Richtfunkstrecke.

Im Rahmen unserer Beteiligung an der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Bezüglich der Neuausweisungen Lo08 und Wa06 weist Amprion auf die Nähe zu bestehenden Höchstspannungsleitungen hin.

Lo 08: Der Flächennutzungsplan wird entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Rastplatz“ (§13b BauGB) berichtigt. Die Grundstücke sind bereits bebaut. Die Lage der Freileitungen wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beachtet.

Wa 06: Die Fläche Wa06 wird im weiteren Verfahren reduziert. Die Distanz zur Freileitung beträgt nun ca. 190m. Ein Konflikt mit der Freileitung wird daher nicht gesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Der Hinweis auf die bestehende Richtfunktrasse sollte zur Kenntnis genommen werden. Die im Plangebiet verlaufende Richtfunktrasse sollte in die Planzeichnung übernommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen werden entsprechend der Kommentierung angepasst.

inexio

Stellungnahme vom 20.01.2021

... im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.

Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: <https://share.inexio.net/index.php/s/tdgzpiyw57PFyGZ>

Der Link ist bis zum 2021-02-20 aktiv.

Ihre Passwort lautet: [REDACTED]

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

Kommentierung

Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 Abs. 4 BauGB die Hauptversorgungsanlagen im Geltungsbereich dargestellt werden. Im Flächennutzungsplan werden daher die Versorgungsleitungen zu den Themen Strom, Gas und Wasser, Richtfunk und Fernleitungen insbesondere im nicht bebauten Bereich dargestellt.

Um die Planzeichnung in den Ortslagen des Flächennutzungsplanes nicht zu überfrachten sollte auf die Darstellung von Breitbandleitungen verzichtet werden. Aufgrund der Laufzeit des FNP von 15 Jahren ist zudem davon auszugehen, dass die dargestellten Leitungen auf Grund des derzeitigen Ausbaus des Breitbandnetzes nach kurzer Zeit nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen werden. Andere Telekommunikationsleitungen werden ebenfalls nicht dargestellt. Bei konkreten Vorhaben sind die Leitungsträger zu beteiligen, die Leitungspläne der inexio liegen der Verbandsgemeinde vor.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Darstellung der mitgeteilten Leitungen im Rahmen des FNP wird verzichtet.

Verbandsgemeindewerke Winnweiler

Stellungnahme vom 10.02.2022

... wir haben uns mit dem Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz ausgetauscht. Als Teil der kritischen Infrastruktur (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) soll keine Übernahme der Fernversorgungsleitungen und Verbindungssammler im Flächennutzungsplan erfolgen respektive die Leitungen dargestellt werden.

Zur Kenntnis wie besprochen.

Kommentierung

Die Verbandsgemeindewerke Winnweiler teilen mit, dass keine Darstellung von Wasserleitungen im Flächennutzungsplan erfolgen soll, da es sich um kritische Infrastrukturanlagen handelt. Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden und auf die Darstellung der Wasserleitungen verzichtet werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Darstellung von Wasserleitungen in der Planzeichnung verzichtet.

Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“

Stellungnahme vom 29.03.2021

... Im betroffenen Bereich sind folgende Änderungen, die Wasserversorgung betreffend, vorgesehen:

Gemeinde Falkenstein:

Hier wurde ein neuer Hochbehälter gebaut und an das Netz angeschlossen. Der alte Hochbehälter wird zu einem Fledermaushotel umgebaut.

Gemeinde Wartenberg-Rohrbach:

Hier ist der Neubau eines Hochbehälters an einem neuen Standort geplant.

Darüber hinaus sind keine weiteren Änderungen geplant, die sich auf das Versorgungsnetz auswirken. Somit bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplanentwurf.

Anhang:

Anmerkung der Verwaltung: Auf Grund des Umfangs von Lageplänen wird auf eine Darstellung des Anhangs in Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verzichtet.

Kommentierung

Der Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ bringt keine Bedenken gegen die Planung vor.

Es wird auf Änderungen von Versorgungsstandorten hingewiesen. Diese sollten zur Kenntnis genommen werden und redaktionell in die Planunterlagen eingearbeitet werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

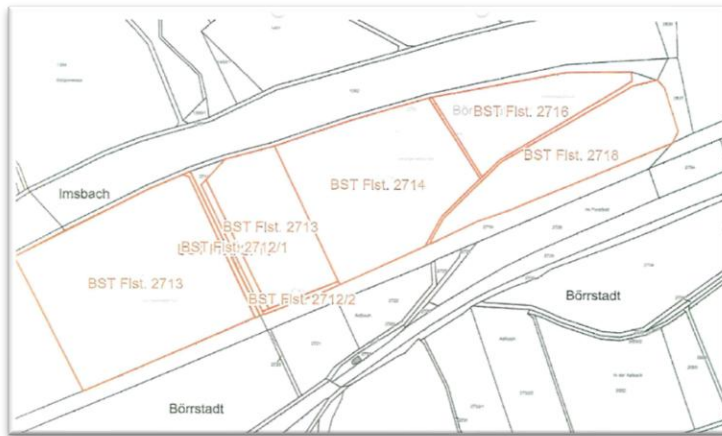
Änderungen an Versorgungsstandorten werden redaktionell in den Planunterlagen angepasst.

Stellungnahmen zu Erneuerbaren Energien

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Stellungnahme vom 13.04.2021

... mein Name ist Stefan Hahmann, ich arbeite in der EnBW-Niederlassung in Trier und bin ab sofort der zuständige Projektleiter für die PV-Projekte Imsbach und Börrstadt. Nach Ihrem Gespräch mit Herrn Mestre von gestern sende ich Ihnen heute die Flächenentwürfe für die Photovoltaikanlagen in den Gemeinden Börrstadt und Imsbach zu.

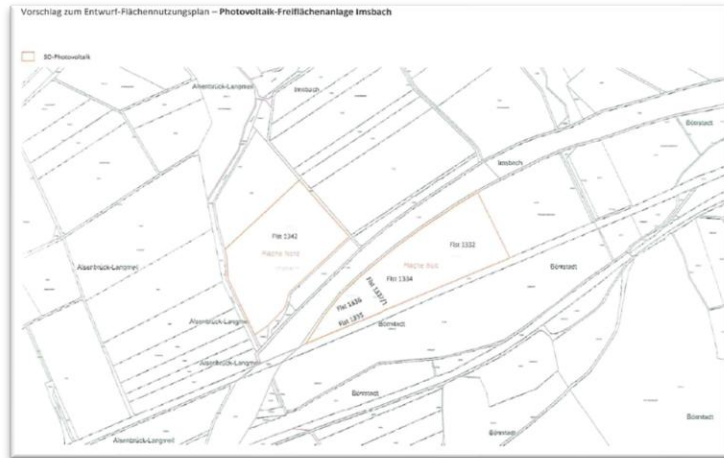


Kommentierung

Die Gemeinden Börrstadt und Imsbach stellt im beantragten Bereich derzeit den Bebauungsplan „Solarpark Kaiserstraße I“ auf. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig durch eine eigenständige FNP-Teilfortschreibung geändert. Änderungen der Planung sind somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.



GAIA GmbH

Stellungnahme vom 15.03.2021

... wir möchten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Folgenden Stellung zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler nehmen.

1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie

Der Entwurf des FNP weist einzelne Flächen innerhalb des Plangebiets als Sonderbauflächen für Windenergie aus. Hierbei wurden vorrangig Flächen ausgewählt, die im Rahmen von Bebauungsplänen zur Nutzung der Windenergie festgelegt wurden. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die im Entwurf befindlichen Sonderbauflächen aus einem gesamträumlichen Planungskonzept hervorgegangen ist. Die Abgrenzung der Flächen scheint allerdings keiner Weißflächenanalyse zu entspringen, der harte und weiche Tabukriterien zugrunde liegen. Vielmehr scheint der Bestand von B-Plänen ohne Überprüfung weiterer Potenziale innerhalb des Plangebietes übernommen worden zu sein. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Anforderungen an eine Festlegung von Sondergebieten Windenergie (vergl. Urteil vom 11.04.2013-4 CN 2/12 BVerwG), die eine Ausschlusswirkung auf Flächen außerhalb der Sondergebiete erwirken sollen (vergl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wir weisen darauf hin, dass bei dieser Vorgehensweise die Privilegierung der Nutzung von Windenergie im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr.5) auf allen Flächen gilt, wo sie den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

2. Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 3. Teilfortschreibung von 2018

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 3. Teilfortschreibung von 2018 weist in der VG Winnweiler ein Vorranggebiet auf den Gemarkungen Börrstadt und Sippersfeld aus.

Kommentierung

Zu 1. Die Stellungnahme wurde seitens der Verwaltung bereits zur Kenntnis genommen und eine Studie zur Identifizierung potenzieller Standorte für Windenergie im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie liegen vor. Die Ortsgemeinderäte haben nach Abschluss der Studie beschlossen, welchen der identifizierten Potenziale sie auf ihrem Gemeindegebiet zustimmen. Es verbleiben somit Potenzialflächen für Windenergieanlagen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei sind.

Die Verbandsgemeinde hat sich dazu entschieden, die Flächen nicht als Sonderbauflächen in den FNP zu übernehmen, da dazu weitere umfangreiche u.a. landespflegerische Prüfungen erforderlich wären. Da nicht zu erwarten ist, dass auf allen Flächen kurz- bis mittelfristig Windenergieanlagen umgesetzt werden, wird der Flächennutzungsplan sich zunächst auf die Ausweisung der Bestandsanlagen konzentrieren.

Als Ergebnis aus der Potenzialflächenanalyse und den Beschlüssen der Ortsgemeinden wird ein Übersichtsplan als Anlage zum Flächennutzungsplan erstellt, welcher bei konkreten Anfragen zur Umsetzung von Windenergieanlagen als Entscheidungshilfe hinzugezogen werden kann. Für die tatsächliche Umsetzung ist dann ein eigenständiges FNP-Verfahren erforderlich.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung nicht um die bislang in der Planungspraxis häufig angewendete Konzentrationsplanung, sondern um eine „klassische“ Angebotsplanung handelt, bei der keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzeugt wird, da aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Ausschlusswirkung spätestens zum 01.01.2028 nicht mehr anzuwenden ist.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Zu 2. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Planunterlagen sollten um die nachrichtliche Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergie ergänzt werden.



Vorranggebiete sind Ziele der Regionalplanung. Ihre Ausweisung ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Aus diesem Grunde sind sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung einer weiteren Abwägung nur zugänglich, wenn diese klare Kriterien definiert, die eine Abwägung und Streichung aus dem FNP rechtfertigen (s.o. 1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung Windenergie) Aufgrund des geltenden Gegenstromprinzips müssen Vorranggebiete aus dem Regionalplan zwingend in einen aufzustellenden Flächennutzungsplan übernommen werden. Dies wird aus § 1 Abs. 4 BauGB deutlich. Dieser weist die Gemeinden an, die Flächennutzungsplanung (und die Bebauungsplanung) an die Regionalplanung anzupassen.

Vor diesem Hintergrund stimmen wir außerdem mit der Formulierung aus der Begründung zum FNP nicht überein. Dort steht in Kapitel 7.1 Erneuerbare Energien auf S. 24:

"Durch die Festsetzungen von Flächen für Windenergieanlagen wird somit dem Grundsatz 161 des LEP IV Rechnung getragen."

Dieser Grundsatz weist explizit darauf hin, dass die Träger der Regionalplanung „im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken [sollen], dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden."

Werden nun die Vorranggebiete der Regionalplanung nicht in den FNP übernommen, wird dem Grundsatz 161 des LEP IV gerade nicht Rechnung getragen, da die Planungsgemeinschaft mit der Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen ihrer Entwicklungsfunktion die Voraussetzung für den Ausbau der Windenergie geschaffen hat.

Wir fordern daher, das Vorranggebiet "Windenergienutzung" aus dem Regionalplan in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

3. Lage des Rotors und die Grenzen der Konzentrationszonen

Wir möchten anregen, folgende Formulierung in den FNP aufzunehmen:

"Fundamente von Windenergieanlagen müssen innerhalb der Konzentrationsflächen liegen,

Zu 3. Eine pauschale Übernahme der geforderten Formulierung bezüglich der Lage des Rotors in den FNP wird nicht als zielführend betrachtet, da der Flächennutzungsplan keine neuen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung

die von Rotoren überstrichene Fläche darf außerhalb der Konzentrationsfläche liegen."

Begründung:

Abstände, die Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung einzuhalten haben, sind durch das Landesentwicklungsprogramm IV 3. Teilfortschreibung (LEP IV) vorgegeben (Z 163h). Diese stellen sicher, dass WEA mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden. Eine weitere Einschränkung durch die Vorgabe, dass der Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, halten wir für nicht zielführend. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Rotordurchmesser der aktuell geplanten WEA-Typen stetig zugenommen haben. Sollte die FNP-Kulisse für derartige WEA-Typen nicht ausreichend sein, wäre die Umsetzung von WEA mit dem effizientesten WEA-Typen nicht möglich, was die Erreichung der Klimaziele erschweren würde.

ausweist und es sich bei der Darstellung der Sonderbauflächen zudem nicht um die Ausweisung von Konzentrationsflächen handelt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um die nachrichtliche Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergie ergänzt. Weitere Anpassungen der Planung sind nicht erforderlich.

wpd onshore GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 22.03.2021

... wir möchten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Folgenden Stellung zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler nehmen.

1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie

Der Entwurf des FNP weist einzelne Flächen innerhalb des Plangebiets als Sonderbauflächen für Windenergie aus. Hierbei wurden vorrangig Flächen ausgewählt, die im Rahmen von Bebauungsplänen zur Nutzung der Windenergie festgelegt wurden. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die im Entwurf befindlichen Sonderbauflächen aus einem gesamträumlichen Planungskonzept hervorgegangen sind. Die Abgrenzung der Flächen scheint allerdings keiner Weißflächenanalyse zu entspringen, der harte und weiche Tabukriterien zugrunde liegen. Vielmehr scheint der Bestand von B-Plänen ohne Überprüfung weiterer Potenziale innerhalb des Plangebietes übernommen worden zu sein. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Anforderungen an eine Festlegung von Sondergebieten Windenergie (vergl. Urteil vom 11.04.2013-4 CN 2/12 BVerwG), die eine Ausschlusswirkung auf Flächen außerhalb der Sondergebiete erwirken sollen (vergl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wir weisen darauf hin, dass bei dieser Vorgehensweise die Privilegierung der Nutzung von Windenergie im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB) auf allen Flächen gilt, wo sie den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

2. Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 3, Teilfortschreibung von 2018

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 3. Teilfortschreibung von 2018 weist in der VG Winnweiler ein Vorranggebiet auf den Gemarkungen Börrstadt und Sippersfeld aus.

Kommentierung

Zu 1. Die Stellungnahme wurde seitens der Verwaltung bereits zur Kenntnis genommen und eine Studie zur Identifizierung potenzieller Standorte für Windenergie im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie liegen vor. Die Ortsgemeinderäte haben nach Abschluss der Studie beschlossen, welchen der identifizierten Potenziale sie auf ihrem Gemeindegebiet zustimmen. Es verbleiben somit Potenzialflächen für Windenergieanlagen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei sind.

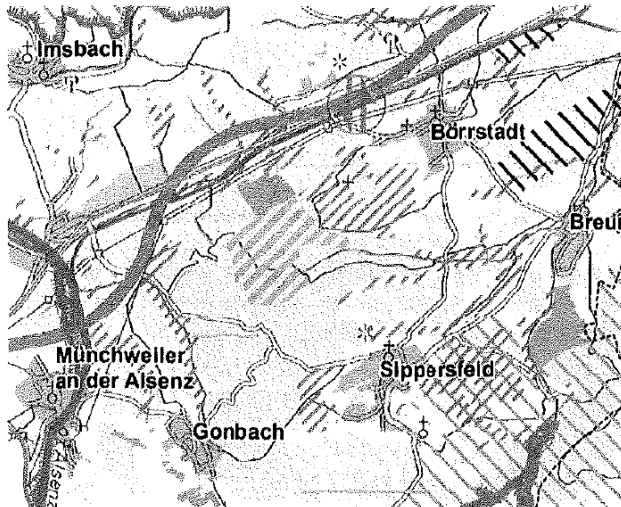
Die Verbandsgemeinde hat sich dazu entschieden, die Flächen nicht direkt als Sonderbauflächen in den FNP zu übernehmen, da dazu weitere umfangreiche landespflegerische Prüfungen erforderlich wären. Da nicht zu erwarten ist, dass auf allen Flächen kurz- bis mittelfristig Windenergieanlagen umgesetzt werden, wird der Flächennutzungsplan sich zunächst auf die Ausweisung der Bestandsanlagen konzentrieren.

Als Ergebnis aus der Potenzialflächenanalyse und den Beschlüssen der Ortsgemeinden wird ein Übersichtsplan als Anlage zum Flächennutzungsplan erstellt, welcher bei konkreten Anfragen zur Umsetzung von Windenergieanlagen als Entscheidungshilfe hinzugezogen werden kann. Für die tatsächliche Umsetzung ist dann ein eigenständiges FNP-Verfahren erforderlich.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung nicht um die bislang in der Planungspraxis häufig angewendete Konzentrationsplanung, sondern um eine „klassische“ Angebotsplanung handelt, bei der keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzeugt wird, da aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Ausschlusswirkung spätestens zum 01.01.2028 nicht mehr anzuwenden ist.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Zu 2. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Planunterlagen sollten um die nachrichtliche Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergie ergänzt werden.



Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56)

Abb.: Auszug aus dem Regionalplan mit Signatur für Windvorranggebiete

Vorranggebiete sind Ziele der Regionalplanung. Ihre Ausweisung ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Aus diesem Grunde sind sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung einer weiteren Abwägung nur zugänglich, wenn diese klare Kriterien definiert, die eine Abwägung und Streichung aus dem FNP rechtfertigen (s.o. 1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie). Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen (§ 1 Abs. 3 ROG). Aufgrund des geltenden Gegenstromprinzips müssen Vorranggebiete aus dem Regionalplan zwingend in einen aufzustellenden Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Bauleitplanung ist Bestandteil eines Gesamtsystems der Raumplanung. Berücksichtigung muss hier § 1 Abs. 4 BauGB erfahren, der als Schnittstelle zwischen Raumordnung und Landesplanung auf der einen Seite und Bauleitplanung auf der anderen Seite eine zentrale Bedeutung besitzt. Danach sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Raumordnungsrecht bestimmt § 4 Abs. 1 S. 1 ROG folgerichtig, dass die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Dazu gehören gem. § 3 Nr. 5 ROG auch die Gemeinden (BeckOK BauGB/Dimberger, 51. Ed. 1.11.2018, BauGB § 1 Rn. 60). Im Rahmen der Bauleitplanung ist somit das durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärte Landesentwicklungsprogramm (§ 8 Abs. 1 RPLPIG) zu beachten.

Die Formulierungen aus der Begründung zum FNP werden diesen Vorgaben nicht gerecht. In Kapitel 7.1 "Erneuerbare Energien" auf S. 24 heißt es:

"Neuausweisungen für Standorte für Wind- und Photovoltaikanlagen sind derzeit nicht vorgesehen.

Durch die Festsetzungen von Flächen für Windenergieanlagen wird somit dem Grundsatz 161 des LEP IV Rechnung getragen."

Der Grundsatz vom Gegenstromprinzip weist explizit darauf hin, dass die Träger der Regionalplanung "im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken [sollen], dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden." (Landesentwicklungsprogramm IV 3. Teilfortschreibung (LEP IV 3. TF) Grundsatz G 161)

Werden nun die Vorranggebiete der Regionalplanung nicht in den FNP übernommen, wird dem Grundsatz 161 des LEP IV gerade nicht Rechnung getragen. Die Planungsgemeinschaft auf der Ebene der Raumordnung hat mit der Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen ihrer Entwicklungsfunktion die Voraussetzung für den Ausbau der Windenergie geschaffen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses hat sich in der kommunalen Bauleitplanung wiederzufinden.

Wir fordern daher, das Vorranggebiet "Windenergienutzung" aus dem Regionalplan in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

3. Lage des Rotors und die Grenzen der Konzentrationszonen

Wir möchten anregen, folgende Formulierung in den FNP aufzunehmen:

"Fundamente von Windenergieanlagen müssen innerhalb der Konzentrationsflächen liegen, die von Rotoren überstrichene Fläche darf außerhalb der Konzentrationsflächen liegen."

Begründung:

Abstände, die Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung einzuhalten haben, sind durch das Landesentwicklungsprogramm IV 3. Teilfortschreibung (LEP IV) vorgegeben (Z 163h). Diese stellen sicher, dass WEA mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden. Eine weitere Einschränkung durch die Vorgabe, dass der Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, halten wir für nicht zielführend.

Zu 3. Eine pauschale Übernahme der geforderten Formulierung bezüglich der Lage des Rotors in den FNP wird nicht als zielführend betrachtet, da der Flächennutzungsplan keine neuen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausweist und es sich bei der Darstellung der Sonderbauflächen zudem nicht um die Ausweisung von Konzentrationsflächen handelt

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um die nachrichtliche Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergie ergänzt. Weitere Anpassungen der Planung sind nicht erforderlich.

Landeskirchenrat Evangelische Kirche Pfalz

Stellungnahme vom 14.04.2021

... wir nehmen Bezug auf das soeben geführte Telefonat i.S. mögliche PV-Freiflächenanlage auf dem Flurstück der Protestantischen Pfarrpfündestiftung in Börrstadt, Flurstück 2714.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn dieses Flurstück in die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes noch einbezogen werden könnte.

Für eine Rückmeldung in etwa einem halben Jahr, damit wir dann das weitere Vorgehen abstimmen können, wären wir Ihnen sehr dankbar.

Kommentierung

Die Gemeinde Börrstadt stellt in diesem Bereich derzeit den Bebauungsplan „Solarpark Kaiserstraße I“ auf. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig durch eine eigenständige FNP-Teilfortschreibung geändert.

Änderungen der Planung sind somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stellungnahme zum Thema Freiflächen PV-Anlagen

Stellungnahme vom 09.04.2021

... vielen Dank für Ihre Information über die bei Ihnen ergänzend eingegangenen Projektanfragen bezüglich der Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen im Außenbereich im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Winnweiler.

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz wurden im Kontext der Erneuerbaren Energien, aufgrund deren Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, lediglich flächenbezogene Aussagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Für andere Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien wurden hingegen keine unmittelbaren Festlegungen (u. a. Photovoltaik, größere Biomassenanlagen) getroffen. Eine indirekte regionalplanerische Lenkung der Standortauswahl der Gemeinden erfolgt über die freiraumschützenden Instrumente einerseits sowie über die Förderungskriterien aus EEG 2017 bzw. nunmehr EEG 2021, die eine gewisse Priorisierung vorgeben, und die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz 2018 andererseits.

Gemäß EEG 2021 sind für Photovoltaikanlagen Standortanforderungen/Kriterien vorgegeben, unter denen eine Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers gegeben ist. Grundvoraussetzung für die Vergütungsverpflichtung ist das Vorhandensein eines Bebauungsplanes i. S. § 30 BauGB. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig nur auf versiegelten bzw. Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu errichten. Am 28. Dezember 2020 wurde das EEG 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hierbei wird künftig der nach dem EEG-Gesetz potentiell vergütungsfähige Bereich entlang von Autobahnen auf einen 200m-Saum vergrößert und damit die Seitenrandstreifen von Autobahnen als primär zu nutzende Standorte gestärkt, um weiteres energiewirtschaftliches Potential zu erschließen.

Da diese Flächenpotentiale in Rheinland-Pfalz begrenzt sind, macht die Landesregierung von der Ermächtigungsgrundlage im EEG Gebrauch, die Flächenkulisse zu öffnen und lässt mit der Landesverordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten auch Vorhaben auf diesen Flächen zu.

Mit Wirksamwerden der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21. Juli 2017 hat die Landesregierung das LEP IV im Abschnitt 5.2 "Energieversorgung" geändert und einzelne Festlegungen neu gefasst. Gemäß G 166 LEP IV RLP ist dem Aspekt der Errichtung von baulichen unabhängigen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen landesplanerisch Rechnung getragen. In diesem Kontext vermerken die Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" 2018, dass Flächen mit einer Ackerzahl von unter 35 als ertragsschwächere Gebiete eingestuft werden. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich demnach z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Kommentierung

Die Hinweise der Planungsgemeinschaft zu den rechtlichen bzw. planerischen Grundlagen bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Photovoltaik sollten zur Kenntnis genommen werden, sofern sie noch der aktuellen Rechtslage entsprechen. Seit 2021 haben sich die rechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für PV-Anlagen geändert. U.a. ist seit Januar 2023 die 4. Teilfortschreibung des LEP IV rechtsverbindlich. Die aktuellen Vorgaben und Gesetze sind bei der Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen zu beachten.

Für die Verbandsgemeinde wurde zwischenzeitlich eine verbandsgemeindeweite Freiflächen PV-Studie durchgeführt. Im Rahmen der Studie wurden geeignete Standorte für Freiflächen PV-Anlagen ermittelt. Da die identifizierten PV-Flächen größtenteils in Konflikt zu ausgewiesenen Vorranggebieten der Regionalplanung stehen und zudem durch das LEP IV eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen durch PV-Anlagen definiert wurde, wird auf die pauschale Übernahme der Potenzialflächen in den FNP verzichtet.

Bei konkreten Projekten ist eine eigenständige Flächennutzungsplan Änderung erforderlich.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu der o. g. Anfrage folgendes festzustellen:

Gemäß der Anfrage sind vier Standortbereiche angefragt:

Börrstadt: Plan-Nr.: 2348, ca. 6,2 ha

Der projektierte Flächenumgriff von rund 6,2 ha befindet sich unmittelbar angrenzend entlang der BAB 63 auf Höhe des Autobahnparkplatzes Donnersberg West. Für diesen beidseitig an der BAB 63 bestehenden Parkplatz ist derzeit ein verkehrsgerechter Um- bzw. Ausbau in Planung. Dies gilt es im o. g. Vorhaben zu berücksichtigen. Der Flächenumgriff berücksichtigt den vergütungsfähigen Bereich entlang von Autobahnen gemäß des EEG 2021 von 200 m, der zugleich in der Regel als "vorbelasteter" Standort gewertet werden kann. Konkret ist durch das Vorhaben am projektierten Standort gemäß ROP IV Westpfalz allerdings ein Ziel der Regionalen Raumordnung betroffen: es wird ein Vorranggebiet Landwirtschaft von rund 4 ha überlagert. Nach unserem Kenntnisstand ist die Ackerzahl an diesem Standort bei einem Wert zwischen 40-60 eingestuft. Im ROP IV Westpfalz ist nordöstlich der Parkplatzanlage weiterhin eine Grünbrücke/Querungsmöglichkeit als nachrichtliche Übernahme aus der Landschaftsrahmenplanung dargestellt. Gemäß den Vollzugshinweisen zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" 2018 wird zur Sicherung der Populationen wild lebender Tiere zur uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der Querungshilfe ein Mindestabstand von 200 m empfohlen, der aus unserer Sicht eingehalten wird. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage zum Siedlungskörper der Ortsgemeinde Steinbach am Glan wäre hier zugleich der Aspekt Sichtbeziehungen zu prüfen.

Börrstadt: Plan-Nr.: 2716, ca. 1,3 ha / Plan-Nr.: 2714, ca. 3,1 ha

Der projektierte Flächenumgriff von insgesamt 4,4 ha befindet sich unmittelbar angrenzend entlang der BAB 63 im Seitenrandsaum von 200 m. Weiterhin tangiert der projektierte Standort zugleich den Seitenrandstreifen der L 401. Die Flächen können entsprechend als vorbelasteter Standort gewertet werden. Konkret sind durch das Vorhaben am projektierten Standort gemäß ROP IV Westpfalz allerdings zwei Ziele der Regionalen Raumordnung betroffen: es wird ein Vorranggebiet Landwirtschaft von rund 2 ha überlagert sowie ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund tangiert. Unserem Kenntnisstand nach liegt für die Fläche keine Einstufung der Ackerzahl vor. Bezogen auf den Regionalen Biotopverbund ist im Hinblick auf das im projektierten Gebiet befindliche Gewässer "Aalenbach" aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten zu prüfen, ob die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einer Funktionsbeeinträchtigung des ausgewiesenen Vorranggebietes führt.

Münchweiler: Plan-Nr.: 1957, 1958/1960, 1961, 1916, 1917, 1918

Der projektierte Flächenumgriff von insgesamt 10,0 ha befindet sich im Querungsbereich und unmittelbar angrenzend entlang der BAB 63 und einem Schienenweg. Mit Ausnahme eines schmalen Streifens im östlichen Teil des projektierten Flächenumgriffs befindet sich

Börrstadt angrenzend an geplanten Parkplatz A63

Bei der geplanten PV-Fläche nördlich angrenzend an die Fläche Bö-12 handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im 200m Abstand zur Autobahn. Aus diesem Grund wird die Fläche derzeit nicht als Änderungsfläche im FNP geführt, sondern als privilegiertes Vorhaben gekennzeichnet. Die Durchführung von Bauleitplanverfahren ist für die Genehmigung nicht erforderlich.

Seitens der Kreisverwaltung wurde mitgeteilt, dass die Fläche als nicht-raumbedeutsam zu betrachten ist und daher keine Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Die Planungsgemeinschaft weist auf die geplante Grünbrücke im Landschaftsrahmenplan hin. Der empfohlene Abstand von 200m zur Grünbrücke wird eingehalten.

Die räumliche Nähe zur Ortsgemeinde Steinbach ist im Genehmigungsverfahren zur thematisieren.

Sobald das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, ist der FNP entsprechend zu berichtigen.

Börrstadt Kaiserstraße

Die Fläche wird derzeit bereits in einem eigenständigen FNP-Verfahren überplant. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Münchweiler

Die Fläche wird derzeit bereits in einem eigenständigen FNP-Verfahren „PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“ überplant. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

das projektierte Vorhaben im 200 m Saum "vorbelasteter" Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen. Die Ackerzahl der projektierten Fläche liegt in Teilflächen bei unter 20, in Teilflächen ist sie bei einem Wert von 40-60 eingestuft. Konkret sind durch das Vorhaben am projektierten Standort gemäß ROP IV Westpfalz allerdings zwei Ziele der Regionalen Raumordnung betroffen: es wird im östlichen Saum ein Vorranggebiet von 0,6 ha tangiert und überlagert ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund. Bezogen auf den Regionalen Biotopverbund ist im Hinblick auf das im projektierten Gebiet befindliche Gewässer sowie die östlich angrenzende bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten zu prüfen, ob durch die Errichtung einer (weiteren) Freiflächen-Photovoltaikanlage - mit Blick auf die bereits bestehende Anlage östlich des nun projektierten Standortes - eine Funktionsbeeinträchtigung des ausgewiesenen Vorranggebietes ausgeschlossen werden kann.

Wartenberg-Rohrbach, Heuberg: Südlich Housing Sembach, ca. 19,6 ha

Der projektierte Flächenumgriff von 19,6 ha befindet sich südlich des Siedlungskörpers "Housing-Area" der Heuberg-Siedlung auf der Gemarkung Wartenberg-Rohrbach. An diesem Standort erging bereits im Jahre 2010 ein positiver raumordnerischer Entscheid zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zum damaligen Zeitpunkt bestanden aus Sicht der Regionalplanung Westpfalz, der Unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer keine Bedenken. Nach einer Zeitspanne von fünf Jahren ist ein raumordnerischer Entscheid bei einer Wiederaufnahme des Standortes gemäß § 17 Abs. 10 LPIG zu überprüfen, ob sich hinsichtlich der Fläche Änderungen ergeben haben und hieraus naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Gründe gegen das Vorhaben ergeben. Entsprechend ist aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz anzuführen, dass das projektierte Gebiet gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF weiterhin vorrangig Sonstige Freiflächen mit Ackerzahlen von unter 40 umfasst und nach unserem Kenntnisstand als benachteiligtes Gebiet (Stand: 2020) eingestuft ist. Im östlichen Teil sowie im nordwestlichen Teil tangiert das projektierte Vorhaben allerdings nun ein Vorranggebiet Landwirtschaft von insgesamt 3,8 ha Flächenumfang. Ggf. könnte in diesem Kontext der Flächenzuschnitt überprüft und eine mögliche Anpassung vorgenommen werden.

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Kontext vermerken die Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" 2018 ausdrücklich, dass zur angemessenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG 2021) auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel auszuschließen sind. Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll demnach die Errichtung von Frei-

Wartenberg-Rohrbach

Seit der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft von April 2021 haben sich die planungsrechtlichen Vorgaben zur Zulässigkeit von PV Projekten verändert. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf die aktuellen Rahmenbedingungen bezüglich der Zulässigkeit der PV -Fläche in Wartenberg-Rohrbach Bezug genommen.

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 des Ministeriums des Innern und für Sport ist auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren bzw. raumordnerischen Prüfungen in der Regel zu verzichten. Ein raumordnerischer Entscheid ist somit nicht erforderlich.

Die Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach stellt derzeit den Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ auf. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf das betroffene Ziel der Vorrangfläche für die Landwirtschaft gestellt, welchem mit Bescheid vom 01.08.2024 zugestimmt wurde. Die Darstellung des Vorranggebietes im Regionalplan stellt somit keinen Konflikt zur Regionalplanung mehr dar. Ein Vorranggebiet regionaler Biotopverbund ist von der geplanten Sonderbaufläche nicht betroffen.

Überlagerung von Vorranggebieten der Regionalplanung

Für die Verbandsgemeinde wurde zwischenzeitlich eine verbandsgemeindeweite Freiflächen PV-Studie durchgeführt. Im Rahmen der Studie wurden geeignete Standorte für Freiflächen PV-Anlagen ermittelt. Da die identifizierten PV-Flächen größtenteils in Konflikt zu ausgewiesenen Vorranggebieten der Regionalplanung stehen und zudem durch das LEP IV eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen durch PV-Anlagen definiert wurde, wird auf die pauschale Übernahme der Potenzialflächen in den FNP verzichtet.

Bei konkreten Projekten ist eine eigenständige Flächennutzungsplan Änderung erforderlich. Im Rahmen des Flächennutzungsplan Verfahrens ist bei Bedarf ein

flächen-Photovoltaikanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35.

Damit stehen den Vorhaben an den geplanten Standorten entsprechend jeweils Ziele des ROP IV Westpfalz entgegen.

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für die Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktion im Sinne der Vorranggebiete für die Landwirtschaft zählen zugleich ...

- die Ernährungs- und Versorgungsfunktion zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Funktion für die bodengebundene Tierhaltung,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erholungs- und Schutzfunktion zur Erhaltung der interaktiven abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion im Sinne der Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung, welche ebenfalls in einer raumverträglichen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Kontext der regionalplanerischen Zielvorgabe Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund" vermerken die Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" 2018, dass zu prüfen ist, ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Beeinträchtigung der Funktion von in den regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebieten des regionalen Biotopverbundes führen können. Im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Eine raumordnerische Prüfung für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belangen (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Klimaschutz) zu erfolgen und soll die Errichtung von Anlagen auf raumverträgliche Standorte lenken. Eine raumordnerische Prüfung bedingt daher eine umfassende **Prüfung von Alternativstandorten** auf Ebene des Gemarkungsgebietes der jeweiligen **Verbandsgemeinde**, die im vorliegenden Fall regionalplanerisch eine besondere Fokussierung zu erhalten hat. Das Gemarkungsgebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler umfasst eine Gesamtfläche von 11.108 ha. Hiervon sind gemäß ROP IV Westpfalz rund 2.535 ha (22,8 %) Fläche als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Demgegenüber stehen ca. 4.665 ha (42,0 %) als Sonstige Freifläche (ca. 2.890 ha (26,0 %) Ackerfläche und rund 1.775 ha (16,0 %) Grünland) zur Verfügung. Diese sind im Rahmen der Alternativenprüfung vorrangig mit zu berücksichtigen.

Verfahrensmäßig möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der hohen Raumbedeutung von Solaranlagen im Außenbereich

- bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte

Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Raumordnungsverfahren

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 des Ministeriums des Innern und für Sport ist auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren bzw. raumordnerischen Prüfungen in der Regel zu verzichten. Ein raumordnerischer Entscheid ist somit nicht erforderlich.

raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG,

- bei einer Flächengröße über 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen ist.

Eine im Kontext mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler konzeptionelle Abstimmung angefragter bzw. geeigneter Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz positiv bewertet. Entsprechend regen wir an, für angefragte bzw. für mögliche geeignete Standort eine gemeinsame raumordnerische Prüfung bzw. Raumordnungsverfahren (ggf. mit integrierter Zielabweichung) im Parallelverfahren durchzuführen und entsprechend im Rahmen der Gesamtfortschreibung im Flächennutzungsplan anschließend abgestimmte Standortflächen als Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Flächen Münchweiler und Börrstadt (Kaiserstraße) werden bereits eigenständige FNP-Verfahren durchgeführt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Flächen werden informativ in der Planzeichnung dargestellt.

Bei der Fläche Börrstadt (A63) handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Die Fläche wird informativ in der Planzeichnung dargestellt.

Die Fläche in Wartenberg-Rohrbach wird als Änderungsfläche in den FNP aufgenommen und dort entsprechend behandelt.

Im Hinblick auf die obenstehende Argumentation wird auf die pauschale Übernahme von Potenzialflächen in den FNP verzichtet. Bei konkreten Projekten ist eine eigenständige Flächennutzungsplan Änderung erforderlich.

Stellungnahmen von Behörden

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz

Stellungnahme vom 20.01.2021

... gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir derzeit in der Gemarkung Schweisweiler eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz durchführen und sich daher dort in Kürze die Flurstruktur ändern wird. Es entstehen neue Flurstücke mit neuer Nummerierung, neuen Größen und Grenzen. Dies kann sich auch auf die Abgrenzungen in Ihrer Planung auswirken, welche Sie daher dort eng mit uns abstimmen sollten.

Im Rahmen des im Oktober 2018 durchgeführten Planwuschtermins wurde dem DLR mitgeteilt, dass die OG Schweisweiler plant am östlichen Ortsrand, zwischen B48 und Bahnstrecke, ein Gewerbegebiet auszuweisen. Dies sollte die Flurstücke 636 - 643/2tlw. Und für evtl. Ausgleichsflächen die folgenden Flurstücke 643/2 tlw. – 649 umfassen.

Da gleichzeitig vom LBM Worms eine Verbreiterung der B48 geplant ist, wurde dieser Zuteilungsblock als bedingt angesehen und nicht über Werteinheiten des landwirtschaftlichen Ertragswertes, sondern über die Fläche zugeteilt. Flächenverluste durch den Ausbau der B48 wurden prozentual verteilt.

Zur Vorläufigen Besitzeinweisung wurden für das geplante Gewerbegebiet die vorläufigen Flurstücksnummern 1028/- 1028/7 und für die anschließenden Ausgleichsflächen die vorläufigen Nummern 2028/1 -2028/7 vergeben.

zum Landschaftsplan haben wir folgende Anmerkungen:

1. Das vom Land Rheinland-Pfalz ab 2007 angebotene Förderprogramm PAULa wurde bereits im Jahr 2014 durch das Programm EULLa (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) abgelöst.

2. in letzter Zeit ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland als Ausgleichs- und allgemeine Ökologisierungsmaßnahme bei den Landschaftsplanern groß in Mode gekommen. Dies ist auch hier zu beobachten.

Uns stellt sich dabei immer die Frage, wer dieses ganze Extensivgrünland dann anschließend nutzen soll? Immer mehr Landwirte stellen im Rahmen des Strukturwandels bzw. aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Tierhaltung ein. Die Viehhaltung, vor allem die Weidetierhaltung, geht daher schon seit Jahren zurück. Diese Entwicklung wird sich im Zuge des derzeitigen Trends zu vegetarischer oder veganer Ernährung weiter verstärken. Insofern wird sich die Offenhaltung dieses Grünlandes nach unserer Prognose zunehmend zu einem gesellschaftlichen Problem und öffentlichen Kostenfaktor entwickeln.

Auch wird dabei oft vergessen, dass der Acker die Grundlage der menschlichen Ernährung

Kommentierung

Das DLR verweist auf das Flurbereinigungsverfahren in der Gemarkung Schweisweiler und weist auf die neuen Flurstücksnummern für die geplante gewerbliche Baufläche im Osten der Gemeinde Schweisweiler hin. Die Katastergrundlage des FNP wurde bereits aktualisiert.

Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.

Zum Landschaftsplan

Zu 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte des Landschaftsplanes teilweise veraltet sind. Die Unterlagen des Landschaftsplans wurden zwischenzeitlich überarbeitet und aktualisiert.

Zu 2) Die Landschaftsplan aufgeführte Maßnahme zur Umwandlung von Ackerflächen wird vom DLR kritisch bewertet. Hierzu sei gesagt, dass die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Extensivierung von Grünland auf der Notwendigkeit der (Wieder-)Herstellung der ökologische Strukturvielfalt, die in den letzten Jahren nachweislich insbesondere durch die intensive Landwirtschaft stark zurückgegangen ist, basieren. Die zur Extensivierung vorgeschlagenen Flächen befinden sich in der Regel auf Standorten, auf denen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung aufgrund verschiedener Faktoren, wie beispielsweise einer hohen Erosionsgefährdung, eingeschränkt möglich ist.

Die Stellungnahme betrifft den Landschaftsplan als eigenständigen Fachplan.

darstellt. Je mehr unserer im weltweiten Vergleich hochfruchtbaren Ackerflächen wir in Grünland umwandeln, desto mehr müssen die Menschen dann von anderen Ländern mit weniger fruchtbaren Böden ernährt werden. Dort kommt dann oft die 3- fache Fläche an Regenwald zu Fall, um das zu kompensieren.

Der ökologische Sinn dieser Entwicklung ist daher zu hinterfragen.

Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung werden nicht vorgenommen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Stellungnahme vom 18.01.2021

... in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet (s. beigefügte Kartierung).

Die Kartierung folgt den Gemarkungsgrenzen, ausgelassen sind nicht kartierbare und nicht näher eingrenzbar Fundstellen. Wir ersuchen Sie die vorgegebenen Bereiche mit der Kennung "Archäologische Verdachtsfläche" sowie einem Gemarkungskürzel und der Stellennummer in den Plan zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Kommentierung

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie weist auf kartierte Fundstellen im Plan-gebiet hin. Diese sollten als archäologische Verdachtsflächen in die Planzeichnung des FNP übernommen werden. Nummerierungen wurden seitens der GDKE nicht mitgeteilt.

Die übrigen Hinweise sollten soweit erforderlich in die Planunterlagen übernommen werden.

Die Direktion Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie-Erdgeschichte wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die kartierten Funde werden als archäologische Verdachtsflächen ohne Nummerierung in die Planunterlagen aufgenommen. Die vorgebrachten Hinweise werden soweit erforderlich ebenfalls in die Planunterlagen aufgenommen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege

Stellungnahme vom 19.03.2021

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.01.2021 bzgl. des Flächennutzungsplans der VG Winnweiler.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns vertretenen Belange dann betroffen, wenn die nach den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes definierten Kulturdenkmäler in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Dies entspricht der Regelung im DSchG:

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Mehrere der untersuchten Flächen berühren unmittelbar Kulturdenkmäler im o.g. Sinn:

1. In der Gemeinde Winnweiler betrifft die neu auszuweisende Fläche "Wi 08" diverse Kulturdenkmäler, u.a. die Denkmalzone "Ortskern" sowie mehrere Einzeldenkmäler an der Jakobstraße. Hierzu haben wir uns in unserer Stellungnahme (03.03.2021) zum Bebauungsplan "Jakobstraße/Lohnsbachpark" bereits geäußert. Gegen die Ausweisung der Flächennutzung sprechen hierbei keine Bedenken. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan bleibt unberührt.

2. In Wartenberg-Rhoda betreffen die Bereiche "Wa 1" sowie "Wa 07" bis "Wa 09" das Kulturdenkmal "Schloßberg 16" - eine bauliche Gesamtanlage in Form einer historischen Mühle. Der Bereich "Wa 1" stellt keine Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange dar. Die Bereiche "Wa 07" bis "Wa 09" betreffen unmittelbar den Schutzzumfang der baulichen Gesamtanlage. Hierzu zählen auch Freiflächen und die Einbindung der Mühle in die Topographie. Eine Bebauung, wie sie etwa der Bereich „Wa 08“ mit der Umwidmung von Grünflächen in Mischbauflächen vorsieht, kann denkmalpflegerisch sehr kritisch sein. Für eine ausreichende Bewertung liegen uns aktuell zu wenig Informationen vor. Für weitergehende Informationen wären wir sehr dankbar.

3. In der Ortsgemeinde Lohnsfeld betrifft der Bereich „Lo 08“ die bauliche Gesamtanlage „Kaiserstraße 2“ (Mühlenanlage) sowie das Einzeldenkmal „Kilometerstein“, südlich der vorgenannten Mühle. Die Neuzuweisung als Wohnbaufläche gefährdet prinzipiell keine denkmalpflegerischen Belange; die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes ist Aufgabe der nachgeordneten Planungsschritte: Hier sind Festlegungen zum Schutz des Kilometerstein sowie des Umgebungsschutzes der Mühle zu treffen.

Kommentierung

Die GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege weist darauf hin, dass durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes die aufgeführten Kulturdenkmäler betroffen sind.

Zu 1: Die GDKE weist auf ihr Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Jakobstraße/Lohnsbachpark" hin. Gegen die Ausweisung im FNP werden keine Bedenken vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Zu 2: Gegen die Fläche Wa 01 bringt die GDKE keine Bedenken vor.

Die Bereiche Wa 07 und Wa 09 liegen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wartenberger Mühle“.

Zur Festlegung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sowie zur Gewährleistung, dass die Belange des Denkmalschutzes gewürdigt werden, haben eine Ortsbegehung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Frau Krämer und Herr Welker) sowie weitere Abstimmungen mit der Landesdenkmalpflege stattgefunden. Bedenken gegen die Darstellungen Wa 07 und Wa 09 im Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht der Verwaltung daher nicht. In die Planunterlagen sollte dennoch der Hinweis auf das Kulturdenkmal aufgenommen werden.

Die Fläche Wa 08 sollte im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt werden, da an dieser Stelle keine bauliche Nutzung vorgesehen ist und sie im FFH-Gebiet liegt. Es sollte wie bisher weiterhin Grünfläche dargestellt werden.

Zu 3: Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Für die Fläche Lo-08 besteht mittlerweile ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der - sofern erforderlich - auch die denkmalpflegerischen Belange des Plangebietes abarbeitet.

Gegebenenfalls kann bei konkreteren Planungsphasen eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein. Wir empfehlen daher, diesen Genehmigungsvorbehalt bei zukünftigen Planungsschritten in die Auflistung der Rechtsgrundlagen aufzunehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung, bietet sich stets an.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Der Hinweis bezüglich eventuell notwendiger denkmalrechtlicher Genehmigungen sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die Direktion Landesarchäologie wurde gesondert beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise bezüglich des Schutzstatuts angrenzender Denkmäler werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Planunterlagen aufgenommen. Die Darstellung Wa 08 wird im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Allgemeine Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung

Stellungnahme vom 05.08.2021

... wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Insgesamt ist festzustellen, dass unsere Hinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme weitgehend berücksichtigt wurden und in die neuen Planunterlagen eingearbeitet wurden.

1. Überprüfung der Schwellenwerte

Aufgrund des langen Zeitraums zwischen der landesplanerischen Stellungnahme (Dezember 2018) und der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird eine Überprüfung der Schwellenwerte notwendig.

Von Seiten der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurden uns auf Grundlage des 2020 rechtswirksam gewordenen Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz aktualisierte Bedarfs- und Schwellenwerte übermittelt, die im nachfolgenden Verfahren zugrunde zu legen sind:

Ortsgemeinde	Potenzialwert gem. Kriterien Datenbank Raum+Monitor	Bedarfswert gem. ROP W 3. TF Anhang	Schwellenwert gem. Z 32 LEP IV
Börrstadt	0,97	1,3	0,33
Breunigweiler	0,75	0,6	-0,15
Falkenstein	0,43	0,3	-0,13
Gonbach	0,64	0,7	0,06
Höringen	1,39	0,9	-0,49
Imsbach	1,44	1,3	-0,14
Lohnsfeld	0,83	1,3	0,47
Münchweiler	0,95	2,1	1,15
Schweisweiler	0,25	0,5	0,25
Sippersfeld	2,36	1,6	-0,76
Steinbach	1,18	1,1	-0,08
Warenberg-Rohrbach	0,36	0,7	0,34
Winnweiler	7,37	8,1	0,73
VG Winnweiler	18,92	20,5	1,58

Kommentierung

Zu 1: Die Schwellenwerte wurde entsprechend dem aktuellen Stand des Raum+ sowie auf Grundlage der durch die Planungsgemeinschaft übermittelten Bedarfs- werte (Stand 05/2025) überarbeitet. Zum Stand der Kommentierung wurden folgenden Bedarfs- und Schwellenwerte berechnet. Die Berechnung beachtet bereits die Änderungsvorschläge dieser Kommentierung, zwischenzeitlich erfolgte Änderungen seitens der Verwaltung sowie den Stand der Potenziale gemäß Raum+ mit Stand Mai 2025.

	Bedarfswert 2026-2040 Planungshorizont 14 Jahre, Basisjahr 2020 inkl. Stationierungsein- wohner	Potenzialwert gem. Raum+ Stand 05/2025 und FNP-Entwurf	Schwellenwert
Börrstadt	1,7	0,6	1,1
Breunigweiler	0,8	1,1	-0,3
Falkenstein	0,3	0,4	-0,1
Gonbach	1,0	0,6	0,3
Höringen	1,1	0,8	0,4
Imsbach	1,7	1,0	0,7
Lohnsfeld	1,8	0,1	1,7
Münchweiler an der Alsenz	2,9	3,1	-0,2
Schweisweiler	0,6	0,2	0,4
Sippersfeld	2,0	2,5	-0,5
Steinbach am Donnersberg	1,3	1,5	-0,2
Wartenberg-Rohrbach	1,2	0,2	1,0
Winnweiler	11,4	4,4	7,0
VG Winnweiler	27,9	16,1	11,7

Lediglich wenige Gemeinden überschreiten geringfügig den zulässigen Schwellenwert. Überschreitungen werden in der Begründung erläutert, sie können innerhalb der Verbandsgemeinde ausgeglichen werden, sofern die Überschreitung begründet wird. Die Schwellenwerte werden somit seitens der Verbandsgemeinde als eingehalten betrachtet.

Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, gibt es lediglich in zwei Orten eine relevante Überschreitung des Schwellenwerts: in Höringen und Sippersfeld.

In Höringen wurde für das neue Wohnbaugebiet bereits Planungsrecht geschaffen. Dem Bebauungsplan wurde unsererseits zugestimmt, da zwei Bauabschnitte definiert wurden, wovon der zweite nur dann umgesetzt wird, wenn tatsächlich ein Bedarf besteht. Die berechneten Schwellenwerte für Höringen bedürfen noch der Überprüfung und Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

Für das geplante Neubaugebiet in Sippersfeld liegt noch kein Entwurf vor. Die Neuausweisung muss bedarfsgerecht sein. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung im Verfahren und weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplanentwurf für dieses Plangebiet voraussichtlich noch modifiziert werden muss.

2. Schwellenwertberechnung

In mehreren Gemarkungen gibt es noch Differenzen zwischen den Darstellungen in Raum+ und dem Entwurf des Flächennutzungsplans (z. B. Außenreserven und Innenpotenziale, die nicht in die Schwellenwertberechnung eingeflossen sind). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 30.06.2021 und bitten um Überprüfung und ggf. Anpassung der Schwellenwertberechnung.

3. Weitere Anmerkungen zu den Siedlungsflächenausweisungen in den Ortsgemeinden:

Börrstadt

Bö 4: Bestandsanpassung Parkplatz

Für den Parkplatz liegt nach unserem Kenntnisstand keine Genehmigung vor. Für den Parkplatz ist umgehend ein Bauantrag zu stellen.

Breunigweiler

Zwischen den zwei MI-Gebieten Br02 und Br10 ist faktisch schon ein Mischgebiet vorhanden (Beurteilung der Fläche nach § 34 BauGB) - diese sollte ergänzt werden.

Gonbach

Die Darstellung entlang des Gewässers (Grünfläche) ist zu berichtigen. Die Fläche ist bebaut und stellt keine Grünfläche mehr dar.

Lohnsfeld

Zu Lo 05 erfolgte eine Anpassung wegen Konflikten bzgl. des Immissionsschutzes. 2914/2 muss als Grünfläche verbleiben - Darstellung im FNP wegen Überlagerung durch Signaturen nicht erkennbar.

Münchweiler

Der Schwellenwert in Höringen wird mit Stand Mai 2025 nicht mehr überschritten.

Der Schwellenwert in Sippersfeld wird derzeit um 0,5 ha überschritten. Die Planunterlagen werden um eine Begründung für die Überschreitung ergänzt.

Die Flächenbilanz bzw. die Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf den Entwurf des FNP wurden mit den betreffenden Behörden abgestimmt und werden für die Offenlage in der Begründung des FNP aktualisiert.

Die Parkplatzfläche wird im Verfahren nicht weiterverfolgt, da sich an dieser Stelle keine offiziellen Parkplatzflächen befinden.

Dem Hinweis sollte gefolgt werden. In der Planzeichnung sollte eine Mischbaufläche zwischen Br-02 und Br-10 aufgenommen werden.

Dem Hinweis sollte gefolgt werden. In der Planzeichnung sollte eine Bestandsanpassung als Mischbaufläche ergänzt werden.

Die der Änderung zugrundeliegende Bauvoranfrage im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses wurde zurückgezogen, ein Bauantrag liegt nicht vor. Dem Hinweis sollte gefolgt werden und im FNP weiterhin Grünfläche dargestellt werden.

Die Reitanlage wurde durch die Kreisverwaltung genehmigt und besteht bereits. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes war der Reitplatz an der zu dieser

Mü 12: Für die Reitanlage ist ein Bebauungsplan erforderlich, falls keine Privilegierung vorhanden ist.

Sippersfeld

Der Parkplatz am Pfrimmerhof ist als Mischgebiet in den FNP mit aufzunehmen. Für die Legalisierung der Fläche ist Planungsrecht in Form einer Ergänzungssatzung erforderlich.

Wartenberg-Rohrbach

Wa 5: in der landesplanerischen Stellungnahme war angemerkt worden, dass die Erschließung über die Kaiserstraße unklar ist, eine Erweiterung in Richtung des Lohnsbach erscheint wenig sinnvoll. Eine Genehmigung für die bestehenden Nutzungen ist uns nicht bekannt. Die Darstellung ist zu überprüfen.

4. Gewerbe

Für den vorliegenden Verfahrensschritt wurde im Jahr 2019 eine Gewerbestudie erarbeitet. Derzeit wird eine Gewerbe- und Industrieflächenpotenzialanalyse auf Ebene des Donnersbergkreises erstellt. Die Ergebnisse sind in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu integrieren bzw. in die Gewerbestudie zu integrieren.

Wir bitten um Abstimmung des Fachkapitels "Gewerbe" bzw. der Gewerbestudie, wenn die Gewerbe- und Industrieflächenpotenzialanalyse des Kreises abgeschlossen ist und eine Einarbeitung der Ergebnisse in den Entwurf zum Flächennutzungsplan erfolgt ist. Hierbei geht es auch um die Darstellungsform der regional bedeutsamen Gewerbefläche an der A 63, die nur von regional bedeutsamen Gewerbeentwicklern in Anspruch genommen werden darf.

5. Erneuerbare Energien

Der vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplans sieht mehrere Sondergebiete für Windkraft und Fotovoltaik vor. Für alle geplanten oder bereits umgesetzten Sondergebiete liegen bereits Bebauungspläne vor. Darüber hinaus sind keine neuen Gebiete vorgesehen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde wurde somit die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten bereits ermöglicht und damit dem Grundsatz der Landesplanung (G 161, s.o.) Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Anfragen bzgl. der Errichtung von Windkraft- und Freiflächen Fotovoltaik-Anlagen vorliegen, wird dringend empfohlen, das Thema im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu bearbeiten- ggf. auch in einem separaten Teilflächennutzungsplan.

Hierbei sei noch angemerkt, dass die Ausweisung von Flächen für Windkraft auf Ebene des

Zeit geplanten Stelle eingetragen. Die Umsetzung erfolgte weiter nördlich. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sollte entsprechend angepasst werden. Ein Bebauungsplan wird nicht für erforderlich gehalten.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend des Bebauungsplanes „Pfrimmerhof“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt.

Bei der Fläche Wa 05 handelt es sich um eine Berichtigung des FNP gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Berichtigung ergibt sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbe- und Mischgebiet an der Kaiserstraße“. Es werden 10m Abstand zum Gewässer eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung im Rahmen der Bebauungsplanung gesichert wurde. Die Genehmigung der Nutzung ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung. An der Darstellung sollte festgehalten werden.

Gewerbe

Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Gewerbestudie des Donnersbergkreises wurde mittlerweile abgeschlossen, die Ergebnisse sollten in den FNP übernommen werden.

Für die Gewerbefläche an der A63 werden 2 Bebauungspläne aufgestellt. Entsprechend der Bebauungspläne werden die Gewerbeflächen als Neuausweisungen in den Flächennutzungsplan geführt und als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Erneuerbare Energien

Die Stellungnahme wurde seitens der Verwaltung bereits zur Kenntnis genommen und eine Windstudie sowie eine Freiflächen Photovoltaik-Studie in Auftrag gegeben.

Die Verbandsgemeinde hat sich dazu entschieden, die Flächen nicht gesammelt als Sonderbauflächen in den FNP zu übernehmen, da dazu weitere umfangreiche u.a. landespflegerische Prüfungen sowie in vielen Fällen Zielabweichungsverfahren auf Grund von Konflikten mit den Zielen der Raumordnung erforderlich wären. Der Flächennutzungsplan konzentriert sich überwiegend auf die Ausweisung der Bestandsanlagen.

In Bezug auf Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sei an dieser Stelle erwähnt, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung nicht um die bislang in

Flächennutzungsplans mit einem Ausschluss entsprechender Anlagen an anderer Stelle die einzige Möglichkeit für die Kommunen darstellt, die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern.

6. Einzelhandel

Für den Einzelhandel in der Verbandsgemeinde Winnweiler wurde 2016 ein Einzelhandelskonzept erstellt. Das Gutachten soll als Instrument für eine wirtschaftlich und städtebaulich zukunftsfähige Einzelhandelsentwicklung dienen, wobei insbesondere die rechtssichere planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Mittelpunkt steht.

Es wird empfohlen, das Einzelhandelskonzept als eigenes Fachkapitel in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Um zusätzliche Verfahrensschritte zu vermeiden, empfehlen wir, uns den überarbeiteten Entwurf rechtzeitig vor der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Vorabstimmung vorzulegen. Wir empfehlen ein gemeinsames Gespräch mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und uns.

der Planungspraxis häufig angewendete Konzentrationsplanung, sondern um eine „klassische“ Angebotsplanung handelt, bei der keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzeugt wird, da aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Ausschlusswirkung spätestens zum 01.01.2028 nicht mehr anzuwenden ist.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Einzelhandel

Die Begründung zum Flächennutzungsplan enthält bereits ein Fachkapitel zum Thema Einzelhandel, in dem die Ergebnisse des Einzelhandelskonzepts zusammengefasst wurden. Der definierte zentrale Versorgungsbereich in der Ortsmitte von Winnweiler sollte nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden.

Am 21.01.2025 fand ein Abstimmungstermin mit der SGD Süd, der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis sowie mit der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Planungsbüro BBP statt. Auf Grundlage dieses Gespräches wurde der Entwurf zum Flächennutzungsplan entsprechend angepasst. Es wurde u.a. die Themen Bedarfswert, Schwellenwert, Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sowie die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Photovoltaik besprochen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schwellenwerte wurden neu ermittelt und mit den entsprechenden Behörden abgestimmt.

Darstellungen zur Siedlungsentwicklung, Gewerbe und erneuerbaren Energien und Einzelhandel werden entsprechend der Kommentierung überarbeitet.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde, Gesundheitsamt

Stellungnahme vom 19.04.2021

... nach Prüfung der Planungsunterlagen besteht gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler von Seiten des Gesundheitsamtes, KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.

Einwürfe aus dem Umweltbericht sollen eingehalten werden. Das Schutzgut "Mensch" in Bezug zur Emission wie Lärmbelastung in Winnweiler durch angrenzende Sportplatznutzung oder der Freibadnutzung, soll für die Planung der Bebauungsflächen beachtet werden. In Sippersfeld müssen die Immissionseinwirkungen durch die Erweiterung der Schule und Neubau eines Kindergartens überprüft werden. In der Planung ST 05 Steinbach wird auf das Risiko durch den Verlust von Versickerungsflächen in Bezug auf Überschwemmungen durch den Wildensteiner Bach, der unmittelbar westlich an das Plangebiet grenzt, aufmerksam gemacht.

Kommentierung

Die Kreisverwaltung bringt keine Bedenken gegen die Planung vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Schutzgutes Mensch in Bezug auf Emissionen in räumlicher Nähe zu Freizeitnutzungen zu beachten sind. Zudem sind die Immissionseinwirkungen durch die Erweiterung der Schule in Sippersfeld zu beachten. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden und die Planunterlagen - soweit nicht bereits vorhanden – entsprechend ergänzt werden.

Zu St-05: Es wird auf das Überschwemmungsrisiko auf Grund der Nähe zum Wildensteiner Bach hingewiesen. Die Fläche St-05 ist mittlerweile bebaut. Das Gebäude hält einen Abstand von mindestens 10m zum Bach ein. Die Fläche sollte im weiteren Verfahren als Bestandsanpassung an die Ergänzungssatzung geführt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Die Fläche St 05 wird im weiteren Verfahren als Bestandsanpassung geführt.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 12.04.2021

... **Naturschutzfachliche Stellungnahme**

Die Verbandsgemeinde Winnweiler plant die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP), da der aktuell rechtsgültige FNP aus dem Jahr 2006 seinen Planungshorizont von ca. 15 Jahren erreicht hat.

Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler beinhaltet eine ca. 11.118 ha große Gesamtfläche, die sich in 13 Ortsgemeinden gliedert.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung bezüglich der Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.

Der Landschaftsplan stellt den naturschutzfachlichen Planungsbeitrag für den FNP dar. Er entwickelt ein landschaftspflegerisches Gesamtkonzept und gibt Nutzungsempfehlungen.

Die Untere Naturschutzbehörde prüft, ob die in § 9 Abs. 1 BNatSchG formulierte Aufgabe der Landschaftsplanung umgesetzt wurde.

Das beinhaltet insbesondere, ob die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezogen auf die jeweiligen Ortsgemeinden konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufgezeigt wurden, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet die geplante 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die darin abgebildeten Ziele.

Der vorgelegte Landschaftsplanentwurf enthält in Plan und Karten ausführlich und detailliert ausgearbeitete Angaben zum Zustand und zu den Entwicklungszielen von Natur und Landschaft im Zusammenwirken mit den vorhandenen Flächennutzungen.

Er liefert damit nicht nur die Grundlage für die Integration der Ziele von Natur und Landschaft in den FNP; ebenso stellt er für die nächsten 15 Jahre ein unverzichtbares, wertvolles Werkzeug für die Umsetzung dieser Ziele auf den verschiedenen Planungsebenen dar.

Die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen zu den jeweiligen Ortschaften sowie die allgemein zu den Zielvorgaben des FNP und LP sind als Ergebnisse der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde sowie der Beratung im Fachbeirat auf seiner (als Videokonferenz durchgeführten) Sitzung am 31.03.2021 zu berücksichtigen.

Allgemeine inhaltliche Anmerkungen

- Alter der Daten: Aufgrund der verstrichenen Zeit seit Beginn der Bearbeitung stammen einige Planungsaussagen aus dem Jahr 2013. Sofern nicht ohnehin eine Aktualisierung erfolgte oder noch erfolgt, sollte an den jeweiligen Textstellen noch einmal begründet werden, warum die Aussagen (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) weiterhin als gültig betrachtet werden.
- Die Schwerpunkträume zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Grundlage für künftige kommunale Ausgleichsmaßnahmen sein. Sie sind- sofern nicht bereits geschehen- vollständig als "Flächen für Maßnahmen ..." ("T-Flächen") in den FNP zu übernehmen.
- Zu den genannten Schwerpunkträumen werden folgende ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen:
 - Sippersfelder Weiher: zusätzliche Vernässungen z. B. durch partiellen Aufstau der Quellbäche im Bereich Bruch-/Sumpfwälder
 - Feuchtgebiete Rohrbach u. Dörrwiesengebiet Anlage zusätzlicher Flachgewässer (Zielart Kammolch, Nahrungsgewässer für den Weißstorch, Fledermäuse etc.)
 - Magergrünland bei Schweisweiler: Anlage temporär wasserführender Flachtümpel in quelligen, besonnten Hanglagen im Grünland (Zielart: Gelbbauchunke).
 - Felsenbiotope Tivoli: Anlage von Ausmuldungen zum Auffangen von Hang-/ Regenwasser (potentielle Laichgewässer für Pionieramphibienarten, wie Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte)
- Es wird vorgeschlagen, zwei weitere Schwerpunkträume aufzunehmen:
 - Schwerpunktraum Auen: Vorschlag hierzu: naturnahe Entwicklung der Alsenzaue zwischen Alsenbrück- Winnweiler- Hochstein - Schweisweiler.
 - Schwerpunktraum Offene Feldfluren zum Schutz von Bodenbrütern und immer seltener werdenden Niederwildarten (Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe u.a.).Hierfür werden die Feldfluren zwischen Patzbach- Leithöfe- Winnweiler- Lohnsfeld- Schmitterhof vorgeschlagen (vorhandenes vielfältiges Mosaik aus offenen Ackerflächen im Verbund mit Grünland, Streuobststrukturen und feuchten Senken).
- Die Gewässerbetrachtung sollte um eine Behandlung der Zuflüsse und Nebengewässer sowie des Themas "Stehende Kleingewässer und Quellbereiche in der Agrarlandschaft" ergänzt werden.

Diese Gewässertypen wurden und werden in der landwirtschaftlichen geprägten Kulturlandschaft häufig entfernt oder technisch überprägt, mit Folgen für die Biodiversität. Hier sollte der Landschaftsplan Lösungsansätze und auch konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung entsprechender Strukturen entwickeln.
- Überprüfung der Zielaussagen des LP bezüglich der Siedlungsflächen-Darstellung im FNP

Kommentierung

Die KV merkt an, dass seit Erstellung des Vorentwurfes des Landschaftsplanes viel Zeit vergangen ist. Die Unterlagen des Landschaftsplans wurden zwischenzeitlich überarbeitet und aktualisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziel- und Maßnahmenräume in den FNP zu integrieren sind. Die Maßnahmenräume waren bereits im Vorentwurf integriert.

Es werden Hinweise zu zusätzlichen Maßnahmen gegeben. Diese wurden bereits in den Landschaftsplan integriert.

Es wird die Aufnahme weiterer Schwerpunkträume bezüglich der Entwicklung und des Schutzes von Auen sowie Offener Feldfluren empfohlen.

Diese werden mit den im Entwurf aufgenommenen Schwerpunkträumen der Gewässerachsen Lohnsbach, Alsenz und Pfrimm sowie der Agrarlandschaft östlich Börrstadt ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerbetrachtung ergänzt werden sollte. Hierzu wurden die bereits erwähnten Maßnahmenräume sowie weitere Maßnahmenbeschreibungen zum Thema Kleinstgewässer im Landschaftsplan ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Siedlungsflächen im FNP teilweise von den Zielformulierungen des Landschaftsplanes abweichen. Aus

Im Kap. 7.2 der FNP-Begründung heißt es: *"Der Landschaftsplan ist eigenständiger Fachplan zum Flächennutzungsplan, dessen Inhalte nicht abwägungszugänglich sind. Über Inhalte aus dem Landschaftsplan, die im Flächennutzungsplan übernommen werden sollen, entscheiden die Gemeinden unter Abwägung sonstiger relevanter Belange."*

Der Zielplan des LP enthält für die meisten der neu geplanten (und auch für einige noch nicht realisierte Bauflächen, z.B. Mischgebiet westlich Br 07) abweichende Darstellungen.

Da es sich hier um Zielformulierungen handelt, müssten die abweichenden Darstellungen so interpretiert werden, dass die Landschaftsplanung die Bauflächen-Ausweisungen ablehnt und eine alternative Flächenentwicklung vorschlägt.

In der Begründung zum FNP müsste erläutert werden, weswegen der LP-Darstellung nicht gefolgt wird.

Im Falle der Industrieflächenenerweiterung Wi 13 wiederum schätzt der LP das Vorhaben als *"aus landespflegerischer Sicht nicht zu empfehlen"* (Textteil Kap. 4.6.4) ein, die Erweiterung wird aber im Zielplan dargestellt.

Da die landespflegerische Beurteilung in der Begründung zum FNP auf *"den Aussagen des parallel zum FNP aufgestellten Landschaftsplans der VG Winnweiler und den sich hieraus abgeleiteten Zielvorstellungen"* beruht (Kap. 10, Begründung), ist der Zielplan des LP um entsprechende Zielaussagen zu den Bauflächen-Neuausweisungen zu ergänzen.

- Außerdem sollte auch allgemein geprüft werden, ob bezüglich der dargestellten Siedlungsflächen (unbeabsichtigte) Widersprüche zwischen LP und FNP bestehen.
- Ergänzung des FNP / LP hinsichtlich Planungen für Photovoltaikanlagen und Behandlung möglicher Konflikte mit dem Wildkatzenkorridor

Allgemeine redaktionelle Anmerkungen

- Flächennutzungsplan:
 - Aktualisierung der Darstellungen: Aufgrund der langen Bearbeitungszeit wurden einzelne als "Planung" dargestellte Vorhaben bereits realisiert bzw. befinden sich im Verfahren (z.B. Mü 12, Sc 05, Si 06, Wi 01, Wi 08)
 - In den Ortslage-Plänen ist die Legende zu überprüfen (z.B. fehlen auf dem Blatt Falkenstein Erklärungen zu verschiedenen Symbolen)
 - Die Kennzeichnung der Höfe ist zu überprüfen. Es fehlt eine Darstellung der Aussiedlerhöfe.

Sicht der Kreisverwaltung sollten diese Abweichungen in der Begründung des FNP erläutert werden. Die Darstellung konfligierender Änderungsflächen im Ziel- und Maßnahmenplan wird kritisch gesehen.

Durch die Überarbeitung der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes entfällt die Darstellung der Änderungsflächen. Eine Abhandlung der Natur- und umweltrelevanten Themen jeder Änderungsfläche wird im Umweltbericht zum FNP erstellt. Hier wurde, im Falle einer Abweichung von den Zielvorstellungen des LP, eine kurze Erläuterung ergänzt. Eine Zielformulierung auf Ebene des Landschaftsplanes für jede einzelne Änderungsfläche des FNP ist nicht sinnvoll oder erforderlich.

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass der LP / FNP hinsichtlich der Planungen von Photovoltaikanlagen und Konflikten mit dem Wildkatzenkorridor ergänzt werden sollte.

Die Ergebnisse der aktuellen PV-Studie wurden im LP und FNP ergänzt. Ebenso wurde der Ziel- und Maßnahmenraum im Bereich des Wildkatzenkorridors aktualisiert und erweitert. Im vorliegenden Flächennutzungsplan werden keine Photovoltaikflächen im Wildkatzenkorridor ausgewiesen. Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Allgemeine redaktionelle Änderungen

Flächennutzungsplan

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Darstellungen im Vorentwurf des FNP inzwischen nicht mehr aktuell sind.

Im Zuge der Entwurfsfassung werden alle Darstellungen und Änderungsflächen aktualisiert.

Auf eine Darstellung der Aussiedlerhöfe durch ein entsprechendes Planzeichen wird im Rahmen der Aufstellung des FNP verzichtet, da die Darstellung keinerlei

- **Landschaftsplan:**
 - Im Zielplan sollte die Grund- oder Katasterkarte besser erkennbar sein. In der Legende ist die waagerechte purpurfarbene großräumige Schraffur nicht erläutert und in den Symbolen für ND und GLB ist der Text ausgeblendet.
 - In den meisten Themenkarten sind noch die Ortsbezeichnungen zu ergänzen.
 - In der Funktionskarte Wasser sollten die beurteilten Gewässer beschriftet werden.
 - Das Zusatzblatt Geologie (Legende) fehlte in den online zur Verfügung gestellten Unterlagen
 - Angaben zu Planungen (z. B. bereits realisierte Windkraft) sowie zu Programmen und Maßnahmen des Naturschutzes sind im Zielplan und im Textteil zu aktualisieren.

Stellungnahme zu den Ortschaften der Verbandsgemeinde Winnweiler

Börrstadt

Die Zielaussage des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen ist ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Breunigweiler

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Falkenstein

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Gonbach

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Höringen

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Hö 02: Die Ausweisung wird kritischer als in der Begründung zum FNP beurteilt ("grüne Ampel"):
 - Ausweisung als "Sondergebiet Pferdehaltung" auf dem Standort selbst und auf den

rechtlichen Auswirkungen entfaltet. Es handelt sich lediglich um eine Bestandsdarstellung. Seitens der Verbandsgemeinde wird die Darstellung nicht als erforderlich angesehen.

Landschaftsplan

Es werden verschiedene allgemeine Hinweise zum Layout und der Darstellung verschiedener Karten des LP gegeben.

Die Unterlagen des Landschaftsplans wurden zwischenzeitlich überarbeitet und aktualisiert.

Stellungnahme zu den Ortschaften der Verbandsgemeinde Winnweiler

Die Hinweise zu Anpassung von Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen in den einzelnen Ortsgemeinden sollten zur Kenntnis genommen werden und eine entsprechende Prüfung durchgeführt werden. Im Folgenden werden nur zusätzliche Anregungen zu Einzelflächen aufgegriffen.

Börrstadt

-

Breunigweiler

-

Falkenstein

-

Gonbach

-

Höringen

Die Bewertung der Fläche Hö-2 im Umweltbericht wird aufgrund der angrenzenden, geschützten Biotope kritisch gesehen.

Dem Einwand wird entsprochen und die Bewertung angepasst, um ein größeres Augenmerk auf potenzielle Konflikte zwischen Nutzung und Biotope zu richten.

umgebenden Flächen lässt eine größere Beeinträchtigung erwarten die bisherige Ausweisung als Aussiedlungsstandort.

- Die Beschränkung auf eine privilegierte Nutzung wird aufgegeben und somit die Gefahr einer beginnenden Splittersiedlung ausgelöst.

Imsbach

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.

Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Lohnsfeld

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Lo 11: Da insbesondere bei der heutigen Klimaveränderung auch den innerörtlichen Freiflächen eine immer größere Bedeutung zuwächst, wird die Einschätzung "grüne Ampel" nicht geteilt.
Innerörtliche Nachverdichtung dient dem Schutz vor Flächenverbrauch, jedoch sind zur Sicherung der Umweltverträglichkeit geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen für Kleinklima, Lebensraumangebot und Biotopverbund sowie auch für die Wohn- und Erholungsqualität erforderlich (gelbe Ampel).

Münchweiler / Alsenz

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.
- Mü 12: die Reitanlage gibt es schon seit mind. 2019

Sippersfeld

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.
- Si 06: Bebauungsplan befindet sich schon im Verfahren

Steinbach

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.

Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Wartenberg-Rohrbach

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Wa 06: der landespflegerischen Einschätzung ("rote Ampel") wird zugestimmt, allerdings geht aus der Bewertung in der Begründung zum FNP nicht hervor, aufgrund welcher Kriterien die Fläche als "nicht umweltverträglich" eingeschätzt wird.
Aus Sicht der UNB wird der Standort abgelehnt, da die Siedlungsentwicklung an dieser Stelle enden und nicht "über die Straße springen" soll (mit zu erwartender Entwicklungstendenz nach Norden).

Die Ortsgemeinde hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Hö-02 ins Auge gefasst. Die Darstellung der Fläche sollte im Flächennutzungsplan beibehalten werden.

Imsbach

-

Lohnsfeld

Die Einschätzung der Änderungsfläche Lo11 (grüne Ampel) wird nicht geteilt. Die Nachverdichtung wird vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Lokalklimas kritischer gesehen als im Umweltbericht dargestellt.

Die Gesamtbewertung im Umweltbericht (grüne Ampel) wird entsprechend dem Hinweis der UNB angepasst (gelbe Ampel). An der Planung wird weiter festgehalten.

Münchweiler Alsenz

Der Hinweis bezüglich der Reitanlage sollte zur Kenntnis genommen werden.

Sippersfeld

Die Planung Si-06 wird an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Auf der Bühne“ angepasst.

Steinbach

-

Wartenberg-Rohrbach

Der Einschätzung der Fläche Wa-06 im Umweltbericht wird zugestimmt. Aus Sicht der UNB fehlt jedoch eine ausführlichere Beschreibung.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht wird für das weitere Verfahren ergänzt. Auch die von der UNB angesprochene Siedlungsentwicklung über die Siedlungsgrenze hinaus wird thematisiert. An der geplanten Fläche wird im Flächennutzungsplan weiterhin festgehalten. Die Fläche aber in ihrer Größe reduziert.

Winnweiler

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Wi 01: Bebauungsplan befindet sich schon im Verfahren
 - die dargestellte Abgrenzung ist dem geänderten Geltungsbereich anzupassen
 - Aufgrund der relativ großen Flächenausweisung wird auf die in der Beurteilung genannte Prämisse: Flächenrecycling / Nachverdichtung / Innenentwicklung, soll weiterhin vorrangig betrieben werden" noch einmal explizit hingewiesen.
- Wi 06a: Der Einschätzung (nicht umweltverträglich / rote Ampel) wird zugestimmt. Analog zu anderen Flächen sollte in der Beurteilung noch das Vorhandensein eines Biotopkomplexes ergänzt werden (Feuchtwiesen an der Straße nach Imsbach NO Winnweiler, BK-6413-0320-2010)
- Wi 07b: Bebauungsplan befindet sich schon im Verfahren
- Wi 08: Bebauungspläne befinden sich schon im Verfahren
- Wi 09: Aufgrund der Größe wird diese Flächenausweisung sehr kritisch gesehen.
 - Für eine Beurteilung ist eine Konkretisierung der Planung erforderlich (tatsächlicher Bauflächen-Bedarf, großräumige Berücksichtigung von Vernetzung, Durchgrünung, Einbindung). Es wird daher die Aufstellung eines Rahmenplanes vorgeschlagen.
 - Aufgrund der Widersprüche mit der Raumordnungsplanung (Betroffenheit von Vorranggebieten für den Biotopverbund und die Landwirtschaft) wird empfohlen, diese Fläche auch in den Konfliktplan der Landschaftsplanung aufzunehmen und im Textteil entsprechend zu diskutieren.
- Wi 10: der landespflegerischen Einschätzung ("rote Ampel") wird zugestimmt
- Wi 13 (Erweiterung Mobotix)
 - Die Einschätzung des LP (Textteil Kap. 4.6.4: "aus landespflegerischer Sicht

Winnweiler

Wi-01: Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenabgrenzung im FNP an den Bebauungsplan „Vorderer Kohlhübel“ anzupassen ist. Eine entsprechende Anpassung sollte vorgenommen werden.

Verweise auf Nachverdichtung: Gerade in der Ortsgemeinde Winnweiler, wird nur sehr behutsam neue Wohnbaufläche ausgewiesen und an verschiedenen Stellen auch Wohnbaufläche zurückgenommen. Dennoch ist es für eine Gemeinde mit Wohnfunktion auch im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktion erforderlich Bauflächen auszuweisen. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Ziele Flächensparen und Innenentwicklung. Die Gemeinde verfolgt verschiedene Maßnahmen, um die Innenentwicklung zu fördern, diese sollten in die Begründung aufgenommen werden.

Wi-06: Es wird darauf hingewiesen, dass der angrenzende Biotopkomplex in der Beurteilung ergänzt werden sollte.

Für die Fläche wurde inzwischen der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht, eine ausführliche Abhandlung der umweltrelevanten Themen wurde dort durchgeführt. Auf eine erneute Bewertung im Zuge des FNPs wird aufgrund dessen verzichtet.

Änderungsfläche Wi-09 wird aufgrund der Größe als sehr kritisch bewertet. Eine Aufnahme in die Konfliktbetrachtung des Landschaftsplanes wird angeregt. Der Anregung wurde bereits gefolgt.

An der geplanten Fläche wird im Flächennutzungsplan weiterhin festgehalten. Für südlichen Teilbereich wurde bereits ein Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht. Für den nördlichen Bereich stellt die Gemeinde Winnweiler derzeit einen Bebauungsplan auf. Die bestehenden Konflikte werden im Rahmen des Bebauungsplans abgearbeitet.

Konflikte zum Regionalplan bestehen an dieser Stelle nicht, da der Regionalplan Ausnahmeregelungen für die Ausweisung eines überregionalen Gewerbegebietes vorsieht.

Der Bewertung der Fläche Wi-10 wird zugestimmt. An der geplanten Fläche im Flächennutzungsplan wird dennoch festgehalten. Die Fläche dient als Fläche für die Innenentwicklung und Ergänzung der bestehenden Bauflächen.

Wi-13: Die Einschätzung der Fläche Wi-13 wird zugestimmt. Auf eine Darstellung im Landschaftsplan sollte aus Sicht der UNB verzichtet werden. Der Empfehlung wurde bereits gefolgt.

nicht zu empfehlen") und der Begründung des FNP ("rote" Ampel) wird befürwortet.

In der Konsequenz sollte die Erweiterungsfläche im Zielplan des LP auch nicht dargestellt bzw. durch eine alternative Planaussage ersetzt werden.

- Für eine geplante Erweiterung des Industriegebietes sollten Alternativflächen herangezogen werden.

An der geplanten Fläche wird im Flächennutzungsplan weiterhin festgehalten. Für den entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits Satzungsbeschluss gefasst, die Konflikte wurden im Rahmen des Bebauungsplans abgearbeitet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen werden wie dargestellt ergänzt.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 19.04.2021

...

von Seiten der unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde schließen wir uns der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 24.03.2021 vollumfänglich an.

Kommentierung

Die Kreisverwaltung schließt sich der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 24.03.2021 vollumfänglich an.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Über die Stellungnahme der SGD, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird separat beschlossen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Stellungnahme vom 20.04.2021

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Änderungsbereiche des o. g. Flächennutzungsplanes zum Teil von erloschenen oder noch bestehenden Bergwerksfeldern überdeckt werden.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:

Nach unseren geologischen Informationen dominieren in der Verbandsgemeinde meist oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Tori-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend für Bauvorhaben jeweils die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- Mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Rohstoffsicherungsflächen:

Laut § 5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gekennzeichnet werden. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoffsicherungsflächen lt. gültigem

Kommentierung

Bergbau / Altbergbau

Der Hinweis zu bestehenden Bergwerksfelder sollte zur Kenntnis genommen und in das Kapitel „Hinweise“ in der Begründung übernommen werden.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Die Hinweise zu Boden und Baugrund sowie zur Beachtung der einschlägigen DIN-Normen sollten zur Kenntnis genommen werden und soweit erforderlich in das Kapitel „Hinweise“ in der Begründung übernommen werden.

- Mineralische Rohstoffe:

Die im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden nicht durch geplante Kompensationsflächen überlagert. Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Rohstoffsicherungsflächen:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau fordert die Kennzeichnung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung aus dem Regionalplan im FNP. Die Vorrangflächen sollten als Kennzeichnung in die Planzeichnung

RROP nicht gekennzeichnet.

Es handelt sich hierbei um folgende Flächen:

- Vorranggebiet südwestlich Winnweiler (Kies und Sand)
- Vorbehaltsgebiet nordöstlich Börrstadt (Schluff- und Tonstein)
- Vorbehaltsgebiet östlich Börrstadt (Schluff- und Tonstein)

Es wird gebeten, den Flächennutzungsplan unter dem Aspekt der Rohstoffsicherung zu überarbeiten.

übernommen werden. Auf die Darstellung von Vorbehaltsgebieten sollte verzichtet werden, da diese der Abwägung im Planungsprozess zugänglich sind und daher keinen zwingenden Ausschluss darstellen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird um die Kennzeichnung der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung ergänzt. Die übrigen Hinweise werden soweit erforderlich in die Planunterlagen übernommen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 16.04.2021

... zunächst weisen wir auf die Vereinbarung zwischen dem GSTB und der Landwirtschaftskammer hin, worin verbindlich vereinbart wurde, dass im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden sollen. Dazu soll durch den Planungsträger ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag bei der Landwirtschaftskammer angefordert werden. Dies hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden.

Grundsätzlich halten wir den Landschaftsplan in der vorliegenden Form nur noch für bedingt aussagekräftig, da er einen Bearbeitungsstand von 2013 aufweist und damit überwiegend veraltete Daten zur Grundlage hat und o. g. Fachbeitrag fehlt. Beispielhaft verweisen wir auf Vertragsnaturschutzprogramme (FUL/PAULA)(2011) die schon seit zwei Förderperioden ausgelaufen sind, Wetterdaten bis zum Jahr 2000, wodurch aktuelle Entwicklungen der Klimaänderung keine Berücksichtigung finden.

Im Bereich der Plandarstellung fallen unterschiedliche Darstellungen der "Höfe" auf, so ist der Reiterhof als M-Fläche dargestellt der Kahlheckerhof ohne jegliche Signatur. Hier sollte eine Erklärung für die Unterschiede geliefert werden. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Planung betreiben zu können, auch die Außenbereichsvorhaben darzustellen, dabei kommt nach unserer Auffassung vor allen Dingen den landwirtschaftlichen Betriebsstätten eine besondere Bedeutung zu. Die landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorte im Verbandsgemeindegebiet sollten mit entsprechenden Signaturen versehen werden. Grundsätzlich ist hier die Vollständigkeit der Darstellung zu überprüfen und entsprechend darzustellen.

Im Bereich der Bauflächenausweisung Br 09 Gewerbegebiet Theresienhof, weisen wir auf den Schäferbetrieb Brendel hin. Die Planungen stellen Teile des Betriebsstandortes als Gewerbegebiet dar, dies wird auf Grund immissionsschutzrechtlicher Bedenken und rechtlicher Zulässigkeiten von Nutzungsarten abgelehnt. Beispielhaft befindet sich ein Wohnhaus des Betriebes unmittelbar an diesem Bereich.

Der Bereich Si 06 a und b werden aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Im unmittelbaren Nahbereich zu der Planung befinden sich 3 landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Kommentierung

Der Landschaftsplan ist der fachlich eigenständige Betrag, der die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes losgelöst sonstiger Interessen aufzeigt. Die Abstimmung des Landschaftsplans erfolgt allein mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde. Erst im Zuge der Integration in den Flächennutzungsplan erfolgt eine Auseinandersetzung, Abstimmung und Abwägung der von der Gemeinde zu berücksichtigenden Belange. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen GSTB und der Landwirtschaftskammer ist nicht bekannt.

Es wird darauf verwiesen, dass die Planunterlagen im Landschaftsplan veraltet sind. Diese wurden zwischenzeitlich aktualisiert.

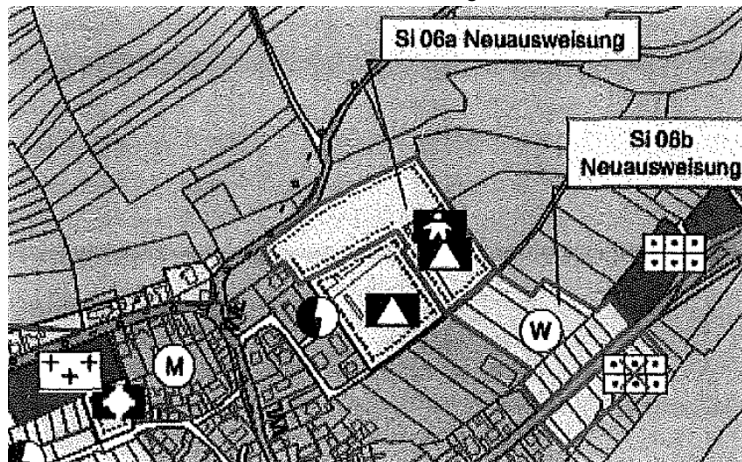
Die unterschiedliche Darstellung der „Höfe“ ergibt sich aus der historischen Entwicklung der verschiedenen Standorte. Eine pauschale Darstellung der Höfe als Baufläche wird nicht für erforderlich gehalten, da die Höfe durch ihre Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässig sind. Sofern sich für einzelne Höfe ein Änderungsbedarf der Darstellung ergibt ist dies bei der Verbandsgemeinde vorzutragen und zu begründen. Die Verbandsgemeinde entscheidet dann im Einzelfall, ob eine Bauflächendarstellung erforderlich ist.

Auf eine Darstellung der Aussiedlerhöfe durch ein entsprechendes Planzeichen wird im Rahmen der Aufstellung des FNP verzichtet, da die Darstellung keinerlei rechtlichen Auswirkungen entfaltet. Seitens der Verbandsgemeinde wird die Darstellung nicht als erforderlich angesehen.

Nach Kenntnisstand der Verbandsgemeinde liegt der Schäferbetrieb östlich der Fläche Bö-09, eine Überplanung durch die gewerbliche Baufläche wird nicht gesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Belange des Schäferbetriebes sowie der geplanten gewerblichen Nutzung zu prüfen und ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen zuzugreifen.

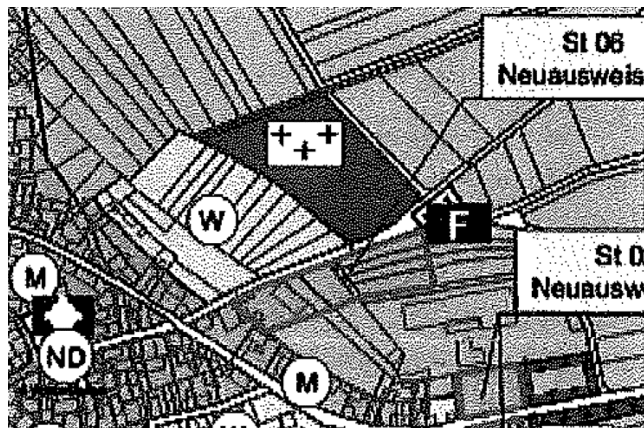
Im Rahmen des laufenden Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Auf der Bühne“ wurde ein Gutachten bezüglich Staub, Geruch und Lärm beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Rahmen des Bebauungsplanes beachtet.

Durch die dargestellte Planung werden diese landwirtschaftlichen Interessen einseitig verkürzt, da immissionsschutzrechtliche Belange betroffen werden.



Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahren.

ST06 liegt im unmittelbaren Nahbereich zur Gärtnerei Karlin. Auch hier sind immissionsschutzrechtliche und erschließungstechnische Konflikte zu erwarten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

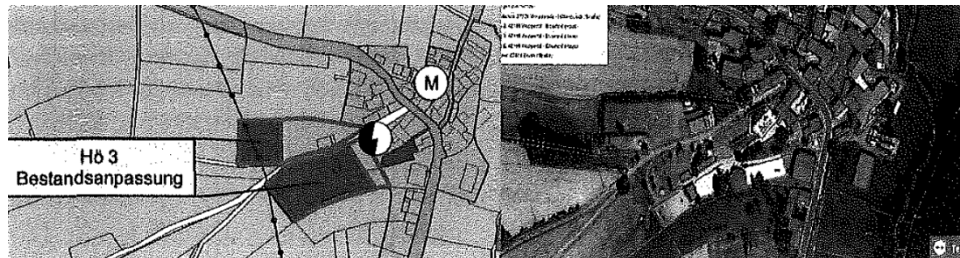


Ohne den Nachweis des verträglichen Nebeneinanders der unterschiedlichen Nutzungen lehnen wir die Darstellung dieser Gebiete ab.

Die vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplanentwurf werden ebenfalls in den FNP übernommen. Die Fläche Si-06a wird an den geänderte Bebauungsplanentwurf angepasst. Die Fläche Si-0b wird nicht weiterverfolgt.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich den Bebauungsplan „Zum Hochwaldblick“ Teil B aufgestellt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden die immissionsschutzrechtlichen und erschließungstechnischen Belange geprüft und abgearbeitet. Der rechtswirksame Bebauungsplan wird entsprechend in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Flächen Hö 3 sind bebaute Bereiche und sollten daher nicht als Grünflächen dargestellt werden.



In diesem Fall handelt es sich um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Mühlhübel“. Die bebauten Bereiche in der Grünfläche wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Der rechtswirksame Bebauungsplan wurde entsprechend in den Flächennutzungsplan übernommen. An der Fläche Hö 03 sollte festgehalten werden.

Lo3 sind ebenfalls bebaute Bereiche



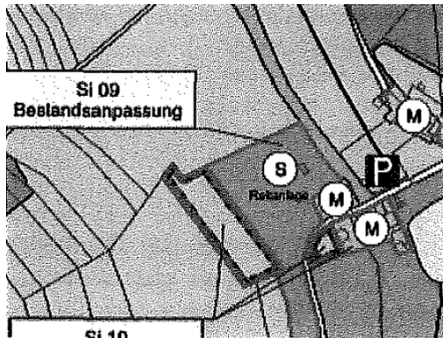
Für den Bereich Lo-03 besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Aufstellungsgelände Blickensdörfer“. Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird im weiteren Verfahren an den Bebauungsplan angepasst.

Im Bereich Mü 2 handelt es sich nicht um eine öffentliche Parkfläche.

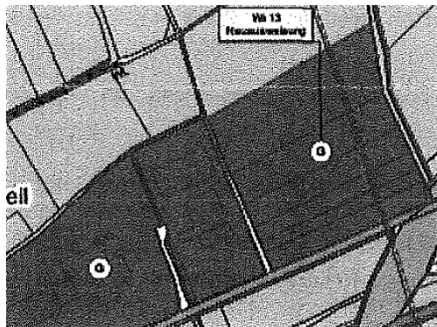
Der Bereich Si 09 wurde in der Vergangenheit als privilegiertes Vorhaben geführt, eine Überplanung als Sondergebiet sollte nach unserer Auffassung nur im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

Die Darstellung im FNP sollte entsprechend geändert werden. Die Darstellung sollte in Mischbaufläche geändert werden.

Für die Fläche wurde zwischenzeitlich der Bebauungsplan „Pfrimmerhof“ nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend berichtigt. Im Bebauungsplan wird die Fläche als Sonderbaufläche festgesetzt.



Das Gewerbegebiet Wi 13 lehnen wir aus agrarstrukturellen Gründen ab. Vor allem in Verbindung mit der Ausweisung von Wi 09 und den Reserven des ehemaligen Gienanth Bereiches.



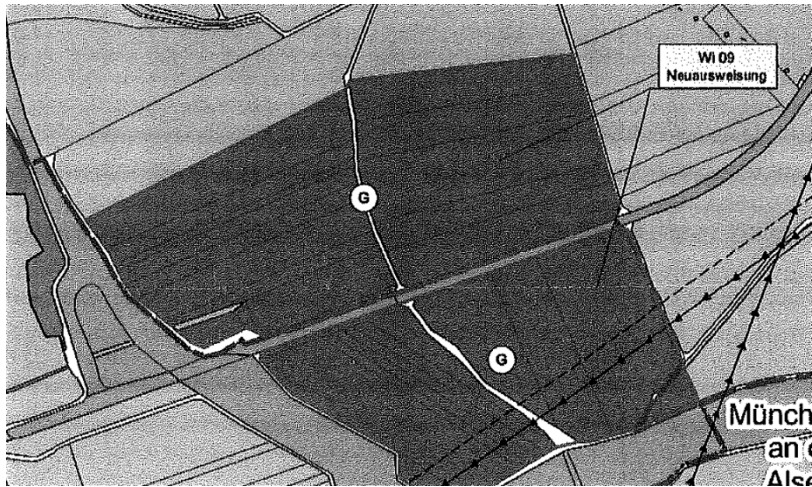
Die Gewerbegebietsausweisung Wi09 wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Dieser Bereich war ursprünglich als Vorrangbereich Landwirtschaft ausgewiesen und wurde im Rahmen der Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz für Gewerbeansiedlungen mit überregionaler Bedeutung freigegeben. Dennoch handelt es sich bei den Flächen um überdurchschnittlich gute Agrarstandorte die eine besondere Bedeutung für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringen. Gerade die regionalen Wertschöpfungsketten sollten in diesem Zusammenhang, auch im Hinblick auf regionale Nahrungsmittelherstellung, Berücksichtigung finden. Die Landwirtschaft ist unmittelbar auf das Vorhandensein wirtschaftlicher Betriebsflächen angewiesen. Durch eine derart große Flächeninanspruchnahme wird massiv in die bestehenden Betriebsstrukturen eingegriffen, was zu erheblichen negativen Auswirkungen für die nachhaltige, regionale landwirtschaftliche Situation führt.

Die Gemeinde Winnweiler stellt derzeit für die Fläche den Bebauungsplan „GI Hintertal“ auf. Die Fläche ist auf Grund der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung im West sowie der Erschließungssituation besonders gut für eine gewerblich-industrielle Nutzung geeignet. Im Rahmen der Industrie- und Gewerbepotenzialstudie der Landkreise Kusel und Donnersbergkreis wird die Fläche als gut geeigneter Standort für Produktion, Logistik und Flächen für Photovoltaikanlagen bewertet. Die Fläche Wi-09 ist nur für die Ansiedelung von Betrieben mit überregionaler Bedeutung vorgesehen, die ehemalige Fläche Gienanth ist verkehrstechnisch schlechter angebunden und weist eine geringere Fläche auf. Zudem ist die Ausweisung von Industrieflächen auf Grund des bereits bestehenden Gewerbes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Bereich Wi-13 deutlich besser angesiedelt.

Aus diesen Gründen sollte an der Ausweisung der Fläche festgehalten werden.

Fläche Wi09 ist wie von der Landwirtschaftskammer beschrieben für regionalbedeutsame Gewerbenutzungen vorgesehen. Für die bestehende Vorrangfläche greift gemäß Regionalplan ein Ausnahmetatbestand, wodurch die Vorrangfläche für regionalbedeutsame gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen werden kann, sofern die definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Standort der Fläche Wi09 wurde im Rahmen einer Standortuntersuchung (Stand 08/2019) sowie durch die Industrie- und Gewerbepotenzialstudie der Landkreise Kusel und Donnersbergkreis als ein möglicher Standort für eine regionalbedeutsame Gewerbefläche identifiziert und durch die Aufnahme in den Regionalplan als solcher bestätigt.



Das gesamte Gewerbeflächenkonzept ist völlig überholt, die Aussagen sind durch den Stand der Planung überholt und es müssen die neuen Gesichtspunkte eingearbeitet werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass trotz rückläufiger Neuausweisung von Bauflächen, gleichzeitig eine Mehrausweisung von Flächen gemäß § 5 (2) 10 BauGB erfolgt. Hier sollte nach unserer Auffassung eine im Verhältnis zur Bauflächenausweisung stehende Reduzierung erfolgen.

Gemäß der Einstufung des Ertragspotenzials handelt es sich laut der Bodenflächendaten (BFD50) des Landesamtes für Geologie und Bergbau eine Fläche mit mittlerem Ertragspotenzial, die Einstufung seitens der Landwirtschaftskammer als überdurchschnittliche Agrarstandorte kann somit nicht nachvollzogen werden.

Für den südlichen Bereich wurde mittlerweile der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Lohrenheck“ durch die Gemeinde Lohnsfeld aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst. Für den nördlichen Bereich läuft derzeit das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ der Gemeinde Winnweiler.

An der Planung sollte festgehalten werden.

Bei der Darstellung der großflächigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handelt es sich um Suchräume für potenzielle Ausgleichsflächen, die aus dem Landschaftsplan in den FNP übernommen wurden. Sofern Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sollen sie auf diese fachplanerisch durch den Landschaftsplan ermittelten Bereiche konzentriert werden. Die Flächen werden daher nur in geringem Umfang tatsächlich für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen werden entsprechend der obigen Ausführungen angepasst.

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 30.06.2021

vielen Dank für die Beteiligung an der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler sowie für die gewährte Fristverlängerung. Wir begrüßen das umfangreiche Planwerk und die Bemühungen, mögliche Nutzungskonflikte mithilfe einer detaillierten Standortprüfung und eines Landschaftsplanes zu vermeiden bzw. diese zu mindern.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem vorliegenden Planentwurf folgendes festzustellen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Die Planunterlagen sind im Hinblick auf Verweise und Auszüge aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV auf deren Aktualität zu prüfen.

Beurteilung des Flächennutzungsplanvorentwurfes:

Siedlungsentwicklung:

Wohnbauflächen und Sonderbauflächen:

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz werden den Gemeinden der Verbandsgemeinde Winnweiler folgende Gemeindefunktionen zugeordnet:

Winnweiler: GZ, G, W

Münchweiler a.d. Alsenz: W

Für alle weiteren Ortsgemeinden liegen keine funktionalen Festlegungen vor, d. h. diesen Gemeinden obliegt die Begrenzung auf der Eigenentwicklung (Börrstadt, Breunigweiler, Falkenstein, Gonbach, Höringen, Imsbach, Lohnsfeld, Schweisweiler, Sippersfeld, Steinbach am Donnersberg, Wartenberg-Rohrbach). Dies ist vor dem Hintergrund der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung von Bedeutung. Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist landesweit darauf hinzuwirken, die quantitative Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren.

Im Hinblick auf die nachhaltige Siedlungsentwicklung im Aspekt der Wohnbauflächen haben sich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an den raumordnerischen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) und in der weiteren Konkretisierung, insbesondere an den im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (RROP) in Kapitel II 1.3. „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung“ ausgeführten Zielen und Grundsätzen, zu orientieren.

Zum Aspekt der Wohnbauflächenausweisung erfolgte bereits mit Schreiben vom

Kommentierung

Zu Siedlungsentwicklung: Die Ausführungen zu den Vorgaben des Regionalplanes bezüglich der Siedlungsentwicklung sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Planungsgemeinschaft verweist auf die mitgeteilten Schwellenwerte im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes. Diese wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung seitens der Verwaltung beachtet. Zur Vorbereitung der Offenlage des Flächennutzungsplanes erfolgte eine erneute Berechnung der bis 2040 geltenden Bedarfswerte seitens der Planungsgemeinschaft. Gleichzeitig erfolgt eine Aktualisierung des Raum+ seitens der Verbandsgemeinde, um so abschließend die aktuellen Schwellenwerte für die Verbandsgemeinde ermitteln zu können. Die mitgeteilten Bedarfswerte mit Stand Mai 2025 wurden im Rahmen des Entwurfs beachtet und die Planung vor Einleitung des Offenlageverfahrens mit der Planungsgemeinschaft, der Kreisverwaltung und der oberen Landesplanungsbehörde im Januar 2025 abgestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Höringen und Sippersfeld den berechneten Schwellenwert nicht einhalten. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde Höringen den Schwellenwert nicht mehr überschreiten.

In der Gemeinde Sippersfeld wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt der die Erweiterung des Standortes der Grundschule um einen Kindergarten sowie um Wohnbauflächen vorsieht. Entsprechend der aktuellen Planung des Bebauungsplanes wird der Schwellenwert um 0,5 ha überschritten. Durch den Standort einer Grundschule und der geplanten Ergänzung einer Kindertagesstätte wird die

26.11.2018 eine landesplanerische Stellungnahme durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde, worin die die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedarfs-, Potential- und Schwellenwerte mitgeteilt wurden.

Aufgrund der rechtswirksamen, zwischenzeitlich erfolgten Teilfortschreibung des ROP Westpfalz IV ist eine Anpassung des laufenden Flächennutzungsplan Aufstellungsverfahrens an die Ziele der Raumordnung seitens der Unteren Landesplanungsbehörde – insbesondere im Hinblick auf die Schwellenwerte - zu prüfen. Daher haben wir der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige untere Landesplanungsbehörde vorgeschlagen, die bis 2030 geltenden Bedarfswerte bzw. Schwellenwerte zu prüfen und zu übermitteln. Entsprechend verweisen nachfolgende Ausführungen auf diese weiterhin bis 2030 geltenden und im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Bedarfswerte bzw. Schwellenwerte.

Auf dieser Grundlage sollte im laufenden Planungsprozess des hier vorgelegten Flächennutzungsplanverfahrens eine ggf. erforderliche Anpassung an die einzuhaltenden Schwellenwerte zur Wohnbauflächenausweisung geprüft und ggf. vollzogen werden

Zusammenfassend wird deutlich, dass insbesondere die Ortsgemeinden Höringen und Sippersfeld die Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung gem. Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV im Verhältnis zum festgelegten Bedarfswert derzeit noch nicht einhalten, sodass hier im weiteren Planungsprozess eine dementsprechende Weiterentwicklung erforderlich wird.

In den Plankapiteln Nummer 5 und 6 der Begründung zum Flächennutzungsplanvorentwurf erfolgen detaillierte Ausführungen zu wesentlichen Zielvorgaben der Landesplanung und Regionalplanung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung. In den Planunterlagen werden allerdings keine Strategien zur Mobilisierung der Innenentwicklungspotentiale dargelegt, sondern lediglich auf den Vorrang der Innenentwicklung hingewiesen. Dieser Aspekt wird an dieser Stelle mit dem Hinweis angesprochen, dass gemäß LEP IV Z 31 der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Dementsprechend - beispielsweise in Unterstützung durch ein gemeindliches Flächenmanagement ist darzulegen, welche konkreten Maßnahmen die Gemeinde verfolgt, die Innenpotentiale einschließlich der Baulücken einer Nutzung zuzuführen bzw. darzulegen, warum diese Flächen während des Planungshorizonts des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes nicht als Potential zur Verfügung stehen, bevor weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Die Planunterlagen sind in diesem Aspekt zu ergänzen.

Anmerkungen zu Einzelflächen:

Überschreitung für Wohnbaufläche in diesem Fall allerdings als begründet betrachtet und kann über den weiterhin positiven Schwellenwert der Verbandsgemeinde ausgeglichen werden. Durch die Schaffung zusätzlicher Betreuungspunkte sowie den Standort einer Grundschule ist Sippersfeld insbesondere für junge Familien ein attraktiver Wohnstandort.

Die Planunterlagen sollten um Ausführungen ergänzt werden, welche Strategien seitens der Verbandsgemeinde genutzt werden, um die Vorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ des LEP umzusetzen.

Eine Einschätzung, warum verschiedene Innenpotenzialflächen nicht zur Entwicklung zur Verfügung stehen, erfolgt auf Ebene des Raum+. Bei größeren Potenzialflächen sollte in der Begründung eine konkretisierende Erläuterung ergänzt werden, warum die Flächen nicht für die Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

Zu Einzelflächen:

Die Planungsgemeinschaft verweist auf mehrere Potenzialflächen des Raum+, die nach Ansicht der Planungsgemeinschaft bisher nicht bei der Bilanzierung des Schwellenwertes berücksichtigt wurden.

Die Darstellung von Potenzialflächen im Raum+ wurde durch die Verwaltung aktualisiert. Auf eine Kommentierung der Einzelflächen bezüglich der Beachtung als Potenzialfläche wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Breunigweiler:

Laut Raum+ Monitor steht die Innenreserve IR 1 der Potentialwertermittlung nicht zur Verfügung; somit soll dieses Innenentwicklungspotential in der Wohnbauflächenbedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden. Auf die obigen Ausführungen zu Z 31 LEP IV und die hiermit einhergehenden Planergänzungen wird verwiesen.

Falkenstein:

In den Planunterlagen wird bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 8 nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Höringen:

HÖ 01 bereitet die Rücknahme eines ehemals als geplante Wohnbaufläche dargestellten Areals vor. Weder in der Planzeichnung noch in der Begründung bzw. den Tabellen zur Schwellenwertberechnung wird auf den verbleibenden Teil der in Raum+ unter AR 10 geführten Außenreserve eingegangen, obwohl diese dem Potentialwert zuzurechnen ist. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche folglich zu berücksichtigen, da uns hierzu keine weiteren Informationen vorliegen.

Insgesamt ergibt sich derzeit ein negativer Schwellenwert welcher im Zuge des weiteren Verfahrens durch entsprechende Flächenrücknahmen zu kompensieren wäre. Der Planungsprozess der Wohnbauflächenausweisung für Höringen ist somit im Hinblick auf die Einhaltung des Schwellenwertes noch nicht abgeschlossen.

Imsbach:

In den Planunterlagen wird bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 12 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Der Anregung bezüglich der Darstellung von Flächen als „geplante Bauflächen“ sollte nicht gefolgt werden. Auf Grund der langen Laufzeit des FNP wird eine Darstellung der momentan geplanten Bauflächen als nicht zielführend eingeschätzt. Mit Umsetzung von Baugebieten ist die Darstellung im Laufe der Zeit überholt. An der bisherigen Darstellung sollte festgehalten werden. Eine Übersicht über verfügbare Potenzialflächen wird durch das Flächenmonitoring Raum+ Monitor der Verbandsgemeinde gewährleistet.

Die Planunterlagen sollten um Ausführungen ergänzt werden, warum die Potenzialfläche IR 1 in Breunigweiler nicht für eine Entwicklung zur Verfügung steht.

Siehe oben

Nach Aktualisierung der Schwellenwertberechnung ergibt sich für die Ortsgemeinde Höringen keine negativer Schwellenwert mehr.

Siehe oben

Münchweiler an der Alsenz:

In den Planunterlagen werden bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 19 sowie die Innenreserve IR 66 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung auf Grundlage der maßgeblichen Vorgaben des LEP IV bzw. RROP Westpfalz IV ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Bei der Fläche Mü 08 handelt es sich laut Flächennutzungsplanvorentwurf um eine "Bestandsanpassung". Diese nehmen wir zur Kenntnis. Der Planungsprozess, der zu diesem "Bestand" geführt hat ist uns nicht bekannt. Wir bitten um Mitteilung zum entsprechenden Verfahren im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung.

Die Sonderbaufläche Mü 10 bildet zum einen die bereits im FNP 2006 dargestellte Sonderbaufläche für die landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt ab, geht allerdings im hier vorgelegten Planvorentwurf noch darüber hinaus und stellt somit eine teilweise Neuausweisung dar, welche im Planvorentwurf nicht als solche dargestellt ist. Hierzu ergeht der Hinweis, dass der südliche Teil im ROP Westpfalz IV teilweise als zu beachtendes Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15) sowie teilweise als zu beachtendes Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28) festgelegt ist.

Sippersfeld:

In den Planunterlagen werden bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehenden Außenreserve AR 26 und AR 28 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Insgesamt ergibt sich derzeit ein negativer Schwellenwert welcher im Zuge des weiteren Verfahrens durch entsprechende Flächenrücknahmen zu kompensieren ist. Der Planungsprozess der Wohnbauflächenausweisung für Sippersfeld ist somit im Hinblick auf die Einhaltung des Schwellenwertes noch nicht abgeschlossen.

Siehe oben

Mü 08: der Planungsgemeinschaft ist der Planungsprozess zum Solarpark Münchweiler nicht bekannt. Die Sonderbaufläche für PV beruht auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Solarpark Münchweiler – Alsenz“. Die Fläche ist bereits seit mehreren Jahren realisiert.

Mü 10: Nach Einschätzung der Planungsgemeinschaft sollte die Fläche Mü 10 (Sonderbaufläche für die Lehr- und Versuchsanstalt Neumühle) als Neuausweisung geführt werden. Der Einschätzung sollte auf Grund der Größe der Fläche gefolgt werden und die Planunterlagen angepasst werden. Die Darstellung der Sonderbaufläche orientiert sich am genehmigten Bestand der Lehr- und Versuchsanstalt Neumühle. Die Flächen sind bereits bebaut. Auch für die südliche Bebauung (Überdachung Kälbersilo) liegt eine Baugenehmigung vor.

Die Planungsgemeinschaft legt dar, dass die Sonderbaufläche im Süden teilweise zwei Vorranggebiete überlagert. Bei der Nutzung handelt es sich um eine landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt. Ein Konflikt für die Lage der Nutzung im Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird aus diesem Grunde nicht gesehen. Gemäß Ziel 15 des ROP sind abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft in Vorranggebieten für den Biotopschutz möglich. Daher wird auf hier keine Zielkonflikte gesehen.

Die Sonderbaufläche sollte dennoch auf die baulichen Anlagen reduziert werden.

In der Gemeinde Sippersfeld wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt, der die Erweiterung des Standortes der Grundschule um einen Kindergarten sowie um Wohnbauflächen vorsieht. Entsprechend der aktuellen Planung des Bebauungsplanes wird der Schwellenwert um 0,5 ha überschritten. Durch den Standort einer Grundschule und der geplanten Ergänzung einer Kindertagesstätte wird die Überschreitung für Wohnbaufläche in diesem Fall allerdings als begründet betrachtet und kann über den weiterhin positiven Schwellenwert der Verbandsgemeinde ausgeglichen werden. Durch die Schaffung zusätzlicher Betreuungspätze sowie den Standort einer Grundschule ist Sippersfeld insbesondere für junge Familien ein attraktiver Wohnstandort.

Steinbach am Donnersberg:

Die Fläche St 2 ist laut Begründung (Seite 74) eine geplante Wohnbaufläche, laut Planzeichnung wird hier Mischbaufläche dargestellt. Hier ist eine Kohärenz der Planunterlagen herzustellen, da sich aufgrund der unterschiedlichen Darstellungen der geplanten Bauflächen Auswirkungen auf die Ermittlung des Schwellenwertes ergeben können.

In den Planunterlagen werden bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 28 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

St 7 (SO Keltengarten): Die Darstellung einer Sonderbaufläche nach BauNVO im Flächennutzungsplan erschließt sich aufgrund fehlender, konkretisierender Ausführungen noch nicht. Zudem befindet sich die Fläche vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und wird aus raumordnerischer Sicht durch im ROP IV festgelegte, zu beachtende Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund (Z) und Forst (Z) überlagert und steht somit nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Einer entsprechenden Darstellung kann aus Sicht der regionalen Raumordnung daher aufgrund der vorliegenden Planunterlagen nicht zugestimmt werden.

Winnweiler:

Wi 01: Ein kleiner Teil der geplanten Wohnbaufläche wird von einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft tangiert. Im Hinblick auf eine abschließende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich kann die Fläche mitgetragen werden unter Beachtung einer dem Landschaftsbild Rechnung tragenden Randeingrünung, die gleichzeitig ausreichend Abstand für die Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen einhält.

Wi 08: Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird hier eine Sonderbaufläche dargestellt. Diese Darstellung ist aufgrund des laufenden Bebauungsplanverfahrens "Jakobstraße / Lohnsbachpark" offenkundig überholt. Auf das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hier ist zu prüfen, ob die laut Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Nutzungen der Darstellung bzw. Festsetzung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebietes zugänglich sind. Wir regen daher eine entsprechende Überprüfung an. Ggf. wäre hier eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Schwellenwertermittlung zu beachten.

Wi 16: Diese Fläche wird als Bestand dargestellt. Hinsichtlich möglicher Konflikte aus Sicht des Hochwasserschutzes sollte eine Klärung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.

Eine Reihe von Flächenpotentialen wurden im Rahmen der Schwellenwertberechnung nicht dargestellt und sind somit noch nicht in die Berechnung eingeflossen (z.B.: IR 39, IR 42, IR 45, AR 46). Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung wären diese Potentialflächen

St 02: Der Hinweise bezüglich der fehlerhaften Darstellung von St 02 sollte zur Kenntnis genommen werden und die Planunterlagen entsprechend korrigiert werden. Es handelt sich um die Ausweisung von Mischbauflächen.

Siehe oben

St 07 SO Keltengarten: Der Hinweis bezüglich fehlender Information zu Fläche St 07 sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Fläche des Keltengartens sollte im weiteren Verfahren als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Keltengarten geführt werden. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt mit dem Donnersbergkreis. Ein entsprechender Bauschein liegt vor (2003) und das Projekt ist bereits realisiert. Eine Beeinträchtigung der überlagerten Vorranggebiete wird durch die geringfügige Bebauung der Fläche nicht gesehen. Zusätzliche bauliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

Wi 01: Der Hinweis bezüglich der akzeptierten Lage im randlichen Bereich eines Vorranggebietes Landwirtschaft sollte zur Kenntnis genommen werden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurden bereits Festsetzung zur Randeingrünung getroffen.

Wi 08: Der Hinweis zur Weiterentwicklung der Planungen sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Planungen zu diesem Bereich haben sich seit der frühzeitigen Beteiligung weiterentwickelt. Die Planunterlagen des FNP werden an den aktuellen Planungsstand angepasst.

Wi 16: Der Hinweis bezüglich des Hochwasserschutzes sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Darstellung als Bestand sollte auf die tatsächlich bebaute Fläche reduziert werden.

Siehe oben

nach aktueller Sachlage zu berücksichtigen.

Gewerbliche Bauflächen

Winnweiler Wi 9:

Mit einer Änderung in Kap. II.1.2.2 - Die besondere Funktion Gewerbe - wird das Ziel Z 5 (gewerbliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus) ergänzt und Standortbereiche festgelegt, für die unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung von ROP-Ausweisungen ermöglicht werden:

Ziel 5 des ROP IV Westpfalz legt folgendes fest:

"Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln."

Damit ist die Ortsgemeinde Winnweiler berechtigt im Sinne von Ziel 5 des ROP IV Westpfalz eine entsprechende Flächenvorsorge zu betreiben. Hierbei ist die angestrebte Bereitstellung für regionalbedeutsame (großflächige Ansiedlungen) Gewerbegebiete an den Vorgaben des o.g. Z 5 auszurichten.

Dies setzt voraus, dass durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird. Als regional bedeutsame Gewerbeflächen werden jene Flächen für die gewerbliche Entwicklung verstanden, welche als Bestandteil eines Gewerbeflächenkonzeptes sich auf größere Teilbereiche der Region in einer Mindestgröße von 10 ha Größe erstrecken. Mit einer guten überörtlichen Verkehrsanbindung und hoher Standortqualität sind diese Flächen für großflächige Ansiedlungen von Unternehmen ab mindestens 1 ha Flächenbedarf mit überregionaler bis internationaler Ausstrahlung vorzusehen, welche sich neben einer hohen Arbeitsplatzdichte, nach Umsatz und Produktion, für Forschung und Entwicklung oder aufgrund besonderer Anforderungen an die Umwelt als mindestens regional bedeutsam darstellen.

Zu den Standortbereichen, die grundsätzlich für eine regional bedeutsame gewerbliche Entwicklung geeignet sind, zählt auch die Fläche Wi 9 im Bereich A63 / B48 als Standortbereich mit Bindung an eine großflächige Ansiedlung von überregionaler Bedeutung.

Der Bereich wird derzeit überlagert von einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15) sowie einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28).

Um dem Ziel Z 5 des ROP Westpfalz IV zur Anwendung zu verhelfen und frühzeitig mögliche regionalplanerische Hemmnisse zu mindern bzw. auszuräumen, wurden in den Kapiteln zur Freiraumsicherung Ausnahmeregelungen formuliert (vgl. Kap. II.2.2 Regionaler Biotopverbund, Kap. II.2.3 Regionaler Grünzug, Kap. II.2.6 Landwirtschaft). Die Ziele Z 15, Z 19 und Z 28 wurden im Sinne von Ziel Z 5 (Kap. II.1.2.2) entsprechend ergänzt und zusammenfassend folgende Ausnahmeveraussetzungen festgelegt:

1.) Der erforderliche Flächenbedarf wird durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte, nachgewiesen,

Zu gewerbliche Bauflächen

Wi 09

Bezüglich der Ausweisung der Gewerbefläche Wi-09 verweist die Planungsgemeinschaft auf die im Regionalplan formulierten Voraussetzungen für die Umsetzung eines regionalbedeutsamen Gewerbegebiets gem. Z 5. Die Planunterlagen enthalten bereits Ausführungen zu den genannten Voraussetzungen, welche soweit erforderlich an die aktuellen Entwicklungen im Bereich Wi-09 angepasst werden sollten.

Die Fläche auf der Gemarkung Winnweiler sollte weiter als Flächen Wi-09 geführt werden. Für die Fläche wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Fläche auf der Gemarkung Lohnsfeld sollte im weiteren Verfahren als Lo-13 bezeichnet werden. Für die Fläche wurde bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgestellt.

- 2.) vertretbare Standortalternativen kommen nicht in Betracht,
- 3.) eine Flächenkompensation wird nachgewiesen und dokumentiert.

Für die neue Gewerbeflächenausweisung Wi 09, gelten diese Anforderungen unmittelbar gemäß den Festlegungen der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz:

Zu 1) Da die Fläche im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des ROP als einer von neun regional bedeutsamen Standortbereichen festgelegt wurde, kommt diese Fläche für eine Freistellung der restriktiven regionalplanerischen Ausweisungen grundsätzlich in Betracht.

Die Fläche sollte als Plansatz in den FNP zwar aufgenommen werden, jedoch nicht in die Gesamtkarte des FNP eingetragen werden. Grundsätzlich ist diese Fläche für regionalbedeutsame Ansiedlungen vorzuhalten und kann nicht durch kleinflächige sukzessive Besiedlung ihrer eigentlichen planerischen Bestimmung entzogen werden.

Zu 2) Da die Inanspruchnahme dieser Fläche, an die im ROP IV festgelegten Kriterien gebunden ist, ist vor Anwendung der Ausnahmeregelung des ROP, mit der Planungsgemeinschaft die Bedarfsfrage (verifizierter Investor, Arbeitsplatz intensivere Ansiedlung...) zu klären. In diesem Zusammenhang sollten auf Ebene des laufenden Flächennutzungsplanverfahrens im Zuge der Gewerbeflächenanalyse in Ergänzung auf die Frage nach Standortalternativen entsprechende Darlegungen erfolgen.

Zu 3.) Im Rahmen der reinen Flächenbilanzierung, welche ggf. zumindest in Teilen durch die Rücknahme von Planungsrecht an anderer Stelle möglich ist, kann bereits eine Teilkompensation erreicht werden. Diese wäre zu prüfen. Weiterhin ist im Zuge der Umweltprüfung i.V.m. der in Erarbeitung befindlichen Landschaftsplanung zu ermitteln, zu bewerten und darzustellen, welche Möglichkeiten einer Flächenkompensation von regional bedeutsamer Ausstrahlung bestehen, um die Flächenkompensation bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorzubereiten und zu ermöglichen. Die Planunterlagen sollten in diesem Aspekt weiter entwickelt werden.

Die Ausnahmevoraussetzung, des Nachweises einer Flächenkompensation ist sodann mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde zu prüfen.

Winnweiler Wi 13:

Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G zulässig und bedarf einer besonderen Begründung in Form gewerblich-industrieller Standort- bzw. städtebaulicher Entwicklungskonzepte (vgl. ROP Westpfalz, Kapitel II 1.2.2.).

Dem Grundzentrum Winnweiler ist im ROP IV Westpfalz die besondere Funktion G zugeordnet. Damit ist die Ortsgemeinde Winnweiler berechtigt, im Sinne von Ziel 5 des ROP IV Westpfalz eine entsprechende Flächenvorsorge zu betreiben. Hierbei ist die angestrebte

Zu 1) Die Planungsgemeinschaft weist darauf hin, dass die Fläche Wi-09 in die Planung aufgenommen werden sollte, aber nicht in der Planzeichnung des FNP dargestellt werden sollte. Dieser Einschätzung ist überholt, da für die Flächen derzeit Baurecht durch einen Bebauungsplan geschaffen wird bzw. für den südlichen Bereich bereits geschaffen wurde. Die Fläche Wi-09 bzw. Lo-13 sollte daher als Neuausweisung auch in der Planzeichnung des FNP dargestellt werden.

Zu 2) Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine Potenzialstudie zu Gewerbestandorten in der Verbandsgemeinde durchgeführt. Die Fläche Wi-09/Lo-13 wurde dabei als geeigneter Standort für eine Gewerbegebiet mit überregionaler Bedeutung identifiziert. Eine weitere Studie des Landkreises Donnersbergkreis zusammen mit dem Landkreis Kusel kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Fläche für diesen Zweck geeignet ist. Standortalternativen wurden demnach ausgiebig geprüft. Soweit erforderlich sollte die Begründung um Ausführungen zu Standortalternativen ergänzt werden.

Zu 3) Für den südlichen Bereich Lo-13 wurde bereits Baurecht durch einen Bebauungsplan geschaffen. Die Kompensation ist somit abschließend geprüft und erfolgt. Für den Bereich Wi-09 wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt und somit auch der konkrete Kompensationsbedarf ermittelt und beachtet. Eine Ausweisung auf Flächennutzungsplan-Ebene wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Wi 13

Bezüglich der Ausweisung der Gewerbefläche Wi13 verweist die Planungsgemeinschaft ebenfalls auf die im Regionalplan formulierten Voraussetzungen für die Umsetzung eines regionalbedeutsamen Gewerbegebiets gem. Z 5.

Es sind dieselben Kriterien wie bei Fläche Wi-09 zu prüfen.

Die Planunterlagen sollten um entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

Bereitstellung für regionalbedeutsame (großflächige Ansiedlungen) Gewerbegebiete an den Vorgaben des o.g. Z5 auszurichten. Auf die entsprechende Begründung des ROP IV einschließlich zugehöriger Teilfortschreibungen wird insofern verwiesen.

Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu Ziel 5 ROP IV Westpfalz zur Fläche Wi 9 verwiesen. Aufgrund des Flächenumgriffs der Fläche Wi 13 mit ca. 11.75 ha ist diese als regional bedeutsam einzustufen. Demnach sind die o.g. Kriterien einschlägig und die Fläche bedarf einer besonderen Begründung. Dies wird aus den Planunterlagen bislang nicht ersichtlich.

Die Begründung des vorgelegten Flächennutzungsplanvorentwurfes ist hinsichtlich dieser Kriterien einschließlich zugehöriger Ausführungen / Nachweise zu ergänzen; ggf. ist der Flächenumgriff zu prüfen oder bestehende Flächen auf Erforderlichkeit zu prüfen.

Nutzungs- und Verwertungszeiträume der bestehenden Gewerbeflächen sind ebenso, wie die Absichten und Zeiträume für weitere Bedarfe, insbesondere für regionalbedeutsame Flächengrößen ab 10ha, darzulegen. Hierzu ist hinsichtlich der beabsichtigten Inanspruchnahme entsprechender Flächen ein Nachweis über mögliche alternative Flächen zu führen. Mit Vorlage der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme sind weiterhin die Kompensationsanfordernisse und die angedachten Umsetzungen auf regionaler Ebene hierzu auszuführen. Gesetzliche Anforderungen an die nachfolgende Bauleitplanung, gemäß BauGB, sind hiervon zunächst unberührt.

Darüber hinaus erfolgt auf Gemarkung Lohnsfeld die Darstellung einer in Raum+ als AR 15 gelisteten, im FNP 2006 bereits dargestellten gewerblichen Baufläche. Eine Entwicklung dieser Fläche ist bislang nicht erfolgt. In den vorgelegten Planunterlagen wird der Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nicht dargelegt. Die Begründung ist dementsprechend zu ergänzen, ggf. auch hinsichtlich einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Kontext der Flächen Wi 9 und Wi 13.

Im Flächennutzungsplanvorentwurf wird auf Gemarkung Börrstadt die neue gewerbliche Baufläche BÖ 09 (ca. 6.17ha) dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Fläche BÖ 14 gesehen, bei der es sich überwiegend und entgegen der Darstellung im FNP Vorentwurf ebenfalls um eine neue Darstellung einer gewerblichen Baufläche handelt.

Der Bereich BÖ 09 befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft (ROP Westpfalz IV, Kapitel II.2.6. Landwirtschaft, Z28) und steht in diesem Bereich somit Zielen der Raumordnung entgegen.

Insgesamt ist zu dieser geplanten Flächendarstellung festzustellen, dass ein Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung in den Planunterlagen bislang nicht ersichtlich wird.

Die Planungsgemeinschaft fordert eine Begründung für den Eigenbedarf der Gemeinde Lohnsfeld bezüglich der Darstellung der gewerblichen Baufläche Im Bereich Schäferdell. Da die Fläche bereits als Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist und an dieser Stelle kein Neuausweisung vorgenommen wird, wird eine rückwirkende Begründung für die Ausweisung der Fläche nicht für erforderlich gehalten. Zudem wurde die Fläche mittlerweile teilweise bebaut. Änderungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Börrstadt Bö 09

Die Planungsgemeinschaft weist darauf hin, dass der Bedarf der Eigenentwicklung in Bezug auf Bö 09 in den Planunterlagen bisher nicht ausreichend dargestellt ist. Die Fläche überlagert zudem ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft des Regionalplanes. Somit wäre für die Ausweisung in vollem Umfang ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Die Fläche sollte daher so reduziert werden, sodass kein Zielkonflikt mehr vorliegt.

Die Verbandsgemeinde plant die Ausweisung der gewerblichen Baufläche für die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Börrstadt sowie als interkommunalen Standort für die Eigenentwicklung der umliegenden Ortsgemeinden Breunigweiler, Steinbach und Sippersfeld im Osten der Verbandsgemeinde ohne Gewerbefunktion.

Der Einschätzung, dass es sich bei Fläche Bö-14 um eine Neuausweisung und

Schweisweiler Sc 05: Den zeichnerischen Teil zum Flächennutzungsplanvorentwurf verstehen wir so, dass der nördliche Teil der Fläche Sc 5 nicht weiter als Potential der Siedlungsflächenentwicklung dargestellt werden soll. Der südliche ca. 1,26ha große Teilbereich soll als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Hier ist eine ausreichende Darstellung des Bedarfsnachweises im Rahmen der Eigenentwicklung zu prüfen, da dieser aus der Begründung auf Seite 65f nicht ausreichend deutlich wird. Die Fläche erscheint überdimensioniert, da nicht ersichtlich ist, welcher Teil der projektierten gewerblichen Fläche für die Eigenentwicklung benötigt wird.

Aufgrund einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung durch Hochwasser aufgrund der teilweisen Lage im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz wird davon ausgegangen, dass die zuständige Wasserrechtsbehörde am Verfahren beteiligt ist. Zudem befindet sich ein Teil innerhalb des landesweiten, zu beachtenden Biotopverbund (Z 98, LEP IV). Weiter wird auf das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan hingewiesen.

Einzelhandel:

Die Steuerung des raumbedeutsamen Einzelhandels stellt eine wesentliche Aufgabe der Landesplanung und Regionalen Raumordnung dar. Ebenfalls ist die Steuerung des Einzelhandels eine wesentliche Aufgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einer Kommune.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2016 ein Einzelhandelskonzept für die Verbandsgemeinde Winnweiler verabschiedet. Als ein wesentliches Ergebnis Einzelhandelskonzeptes wurde für Winnweiler ein zentraler Versorgungsbereich festgelegt, dieser sollte im FNP aufgenommen bzw. zeichnerisch dargestellt werden.

Landschaftsplan:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass zeitgleich mit dem Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan aufgestellt werden wird. Damit findet eine ausführliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Schutzgütern statt. Es wird angeregt, im Zuge der Entwurfsausarbeitung ein Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen landesweitem, regionalem und lokalem Biotopverbund zu haben. Nach Vorliegen des Entwurfes wird im Weiteren Verfahren hierzu Stellung genommen.

nicht um eine Bestandsanpassung handelt sollte nicht gefolgt werden. Durch B6-14 wird der bestehende Baustoffhändler an der L401 als gewerbliche Baufläche in den FNP aufgenommen.

Schweisweiler Sc 05

Die Planungsgemeinschaft weist darauf hin, dass der Eigenbedarf für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche bisher nicht ausreichend begründet ist. Zudem wird die Flächengröße in Frage gestellt und auf mögliche Beeinträchtigungen durch Hochwasser verwiesen.

Der Eigenentwicklungsbedarf ergibt sich auf Grund der Verlagerung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes. Die Planunterlagen sollten um weitere Ausführungen zum Eigenbedarf der Gemeinde ergänzt werden.

Die Fläche liegt im Randbereich des landesweiten Biotopverbundes des LEP IV. Im Regionalplan Westpfalz sind für den betreffenden Bereich keine Ausweisungen von Vorranggebieten erfolgt. Es besteht eine kleinteilige Überlagerung einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz. Die tatsächliche Ausgestaltung und Beachtung des Vorranggebiets erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Ein Widerspruch zur Regionalplanung wird durch die Ausweisung dieser Fläche nicht gesehen.

Die konkrete Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes erfolgt im Rahmen der Aufstellung des BP „Gewerbegebiet Bruchwiesen“.

Es wird auf das bestehenden Einzelhandelskonzept hingewiesen. Dieses wird in den Planunterlagen bereits dargestellt. Die abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich sollten nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen werden.

Auf die Zusammenhänge des Biotopverbundes auf unterschiedlichen Wirkungsebenen wurde bei der Überarbeitung der Ziel- und Maßnahmenräume ein Augenmerk gelegt. (z.B. Maßnahmenräume Gewässerachsen als Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes sowie als wichtige Maßnahmenflächen für den lokalen Biotopverbund). Die Anregung wurde bereits beachtet.

Hinweise:

Anpassung der Planzeichnung im Rahmen der Neuaufstellung:

In Kapitel 9.1 der Begründung zum Flächennutzungsplanvorentwurf wird ausgeführt, dass im Rahmen der Neuaufstellung auf die bisher verwendete Darstellung von geplanten Bauflächen verzichtet werden solle. Die Systematik des Flächennutzungsplans besteht u.a. darin, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs 1 BauGB).

Hierzu können unter anderem die für die Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt werden. Diese Systematik trägt dazu bei, transparent innerhalb des Flächennutzungsplans zu erkennen, bei welchen Flächen es sich um bestehende (Bau-)Flächen / -gebiete und bei welchen es sich um geplante (Bau-) Flächen / -gebiete handelt. Dies ist im vorgelegten Flächennutzungsplanvorentwurf nicht ohne weiteres und auf jeden Fall nicht aus der Planzeichnung selbst nachzuvollziehen. Aus unserer Sicht sollte daher die Darstellungssystematik hinsichtlich geplanter und bestehender Bauflächen / -gebiete geprüft werden. Letztlich würde dies auch der in Kapitel A Nr. 2, 2. Absatz auf Seite 2 der Planbegründung entsprechen, wonach die neuen planerischen Zielvorstellungen in die Planzeichnung übernommen werden.

Im Übrigen zeigt sich anhand der Planunterlagen und hier insbesondere anhand der dem Vorentwurf bislang beigefügten tabellarischen Darstellungen zu den Schwellenwerten, dass eine plangraphisch gleiche Darstellung von Potentialen bzw. geplanten Bauflächen sowie Bestandsflächen ursächlich dazu führt, dass diese für die Schwellenwertberechnung grundsätzlich relevanten Flächen des Öfteren nicht in die Berechnungen einfließen. Dies spricht somit ebenfalls für die Darstellungsweise von geplanten Bauflächen.

Weitere Hinweise:

- Kapitel C, 6.1, 2. Absatz auf Seite 12 sollte auf Grundlage der Begründung zu Z31 des LEP IV um entsprechende Aussagen aktualisiert werden: Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen im Flächennutzungsplan darstellen, ist aufzuzeigen, aus welchen Gründen noch vorhandene Flächenpotenziale nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.
- In Kapitel C, 6.1, Seite 12 ist "Z50" durch Z 8 zu ersetzen.
- Der letzte Absatz auf Seite 12 der Planbegründung "Planungshorizont des Flächennutzungsplans sind 15 Jahre. Für die Berechnung des Schwellenwerts wurden die von der SGD Süd berechneten Bedarfswerte zu Grunde gelegt (Bezugsjahr 2015), somit ergibt sich an dieser Stelle eine Abweichung von den Vorgaben des Regionalplans.", erschließt sich nicht. In diesem Zusammenhang wird auf die zu beachtenden Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz hingewiesen (vgl. hierzu Kapitel II.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung).

Der Anregung bezüglich der Darstellung von Flächen als „geplante Bauflächen“ sollte nicht gefolgt werden. Auf Grund der langen Laufzeit des FNP wird eine Darstellung der momentan geplanten Bauflächen als nicht zielführend eingeschätzt. Mit Umsetzung von Baugebieten ist die Darstellung im Laufe der Zeit überholt. An der bisherigen Darstellung sollte festgehalten werden. Eine Übersicht über verfügbare Potenzialflächen wird durch das Flächenmonitoring Raum+ Monitor der Verbandsgemeinde gewährleistet.

Der Ausführung, dass Potenzialflächen nicht bei der Berechnung des Schwellenwertes beachtet wurden, wird widersprochen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Abweichungen auf Grund der Planungsdauer und der bisher festgeschriebenen Potenzialwerte im Raum+ aus dem Jahr 2017 ergeben haben. Für die Offenlage werden die Planunterlagen bezüglich der Schwellenwerte aktualisiert. Die Einhaltung der Schwellenwerte wurde im Januar 2025 mit den betreffenden Behörden abgestimmt.

Die übrigen Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden und soweit erforderlich in den Planunterlagen ergänzt werden

- Die Tabelle "Übersicht über Bedarfswert, Potenzialwert und Schwellenwerte in der Verbandsgemeinde" auf Seite 13 der Planbegründung ist fortzuschreiben (Anpassung an Ziele der Raumordnung). Dementsprechend bitten wir die entsprechenden textlichen Ausführungen und weiteren Tabellen zur Wohnbauflächenausweisung in den Planunterlagen zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.

Im Hinblick auf die Ausweisungsabsichten für Wohnbauflächen und der in diesem Zusammenhang wesentlichen Anforderungen aus Sicht der Landesplanung und regionalen Raumordnung bieten wir über die verfahrensmäßig erforderliche Beteiligung eine zusätzliche Abstimmung an.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen werden entsprechend der oben gemachten Ausführungen geändert.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 25.03.2021

... im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute erklärtes Ziel. Der Versickerung des Regenwassers am Ort des Anfalls kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche ("Flächenversiegelung") eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Die Erhöhung der Abflussspitze bzw. des Abflussvolumens kann sich beispielsweise nachteilig auf Sachgüter (z.B. Bebauung) oder die Lebensraumfunktionen von Bächen und Flüssen (z.B. Verdriftungen von Kleinlebewesen, Erosionsschäden an Gewässersedimenten, stoffliche Belastungen usw.) auswirken.

Mit der Bebauung als flächenversiegelnde Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sind Benutzungstatbestände (§ 15 LWG i.V.m. § 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zeitgleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Probleme im Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren sind zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung, Rückhaltung) notwendig sind und damit der Bebauung entzogen, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Je früher man die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt, desto größer kann ihr Effekt sein. Spätestens bei der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan werde ich ggf. Einwendungen geltend machen, wenn kein oder nur ein unzureichendes Konzept zur Oberflächenentwässerung vorliegt.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neubaugebiete oder auch Einzelmaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung verändern definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen - wie oben beschrieben - zu besorgen sind. Aus fachlicher Sicht ist es deshalb bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad erforderlich, dass die möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung

Kommentierung

Die SGD weist darauf hin, dass Versiegelung Veränderungen für das Abflussverhalten von Oberflächenwasser mit sich bringt. Baumaßnahmen erfordern regelmäßig wasserrechtliche Erlaubnisse. Die frühzeitige Beachtung der Belange der Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung – insbesondere in der Bebauungsplanung – wird dringend empfohlen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser werden in den Planunterlagen des Umweltberichts ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Erstellung von konkreten Entwässerungskonzeptionen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Die Hinweise der SGD sollten zur Kenntnis genommen werden.

projekt-/baugebietsbezogen aufgelistet und bewertet werden. Es besteht häufig ein direkter Zusammenhang zwischen der Größe der versiegelten Fläche und der Erheblichkeit der Auswirkung. Demnach sollten größere Gebiete intensiver bearbeitet werden.

2. Gewässer

Gemäß dem Grundsatz nach § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Außer dieser allgemeinen Zielvorstellung finden sich im Wasserrecht noch weitere Vorgaben, aus denen sich eine Relevanz für den Flächennutzungsplan ableiten lässt.

Naturferne Gewässer sind wieder zu naturnahen Gewässern zu entwickeln (§ 6 WHG). Nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist grundsätzlich der sog. "gute ökologische Zustand" bzw. das "gute ökologische Potenzial" zu erreichen. Für die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z.B. Gewässerrandstreifen, Renaturierung) werden i.d.R. Flächen benötigt. Eine funktionierende Gewässerökologie ist dabei innerhalb der Ortslagen und insbesondere in der freien Landschaft anzustreben.

Für den ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper gilt gem. § 27 WHG ein Zielerreichungsgebot bzw. ein Verschlechterungsverbot, welches im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren (bspw. Erlaubnisse für Benutzungen gem. § 8 WHG, Plangenehmigungen für Gewässer Ausbau gem. § 68 WHG oder Anlagengenehmigungen gem. § 36 WHG) durch die zuständige Behörde geprüft wird.

Für die Umsetzung der EG-WRRL wurden mit der Verbandsgemeinde im Jahr 2020 Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022-2027) abgestimmt. Ich bitte in der Umweltprüfung das abgestimmte Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als wasserwirtschaftlichen Fachplan einzubeziehen und bei der Flächennutzungsplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass Nutzungskonflikte bzgl. der Pflichtaufgaben aus der WRRL ausgeräumt werden.

Die in Planunterlage 4.a dargestellten Angaben zur Gewässerstrukturgüte entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Aussagen zum ökologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers werden nicht getätigt. Dieser kann bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern, angefragt werden. Bezüglich der im Landschaftsplan enthaltenen Angaben zu Gewässerrandstreifen verweise ich auf die neuen gesetzlichen Regelungen.

Von Bedeutung für die Hochwasservorsorge ist das von den Gewässern bei Hochwasser beanspruchte Überschwemmungsgebiet. Die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt und zur Wiedergewinnung solcher Gebiete finden sich in §§ 112 i.V.m. 83 LWG und § 78 WHG.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler wurde für die Alsenz, Gewässer II. Ordnung, per Rechtsverordnung ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dieses reicht im Geltungsbereich von der Mündung des Imsbachs, Gewässer III. Ordnung, bis zur Verbandsgemeindegrenze zwischen Schweisweiler und Imsweiler. Die Darstellungen des Planentwurfs zeigen darüber hinaus weitere Überschwemmungsgebiete an der Alsenz III. Ordnung sowie an der Pfrimm, Gewässer III. Ordnung.

2. Gewässer

Die Hinweise auf grundsätzliche Vorgaben des Wasserrechts sollten zur Kenntnis genommen werden.

Während auf Ebene des Landschaftsplans nur weit umrissene Schwerpunkträume und Maßnahmenkonzepte erstellt und integriert werden können, bieten die Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie konkrete Maßnahmen für einzelne Gewässerabschnitte. Im Rahmen des Flächennutzungsplans wird auf die bestehende Wasserrahmenrichtlinie für die nachgelagerten Planungsebenen verwiesen und die Planung auf grundlegende Konflikte geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte des Landschaftsplanes teilweise veraltet sind. Die Unterlagen des Landschaftsplans wurden zwischenzeitlich überarbeitet und aktualisiert.

Die grundsätzlichen Hinweise zu Erhalt und Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten sollten zur Kenntnis genommen werden und soweit erforderlich in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Die dargestellten Überschwemmungsgebiete im zum FNP und zum Landschaftsplan sollten entsprechend der Hinweise der SGD aktualisiert werden.

An diesen Gewässern III. Ordnung bestehen keine Überschwemmungsgebiete. Die Darstellungen in Plan 4.4b sind somit falsch und sollten im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans geändert werden.

Bei den natürlichen Überschwemmungsgebieten, auch kleiner Gewässer ist darauf hinzuweisen, dass bei den zwischenzeitlich gehäuft auftretenden Starkregen die Talräume auf großer Breite deutlich über den bisherigen Erfahrungswerten zum Abflussbereich werden. Entsprechende potenziell gefährdete Bereiche sind in der unter Punkt 3 dieser Stellungnahme genannten Gefährdungsanalyse dargestellt.

Für folgende Gebiete (Aufzählung nicht abschließend) ergeben sich spezifische Fragestellungen:

Gewerbegebiet Schweisweiler Sc05: Zu der Lage im Überschwemmungsgebiet der Alsenz wurde im Zuge des Bauleitverfahrens Stellung genommen.

Sippersfeld Si 06b: Zu dem Gebiet wurde im Rahmen einer frühzeitigen Trägerbeteiligung Stellung genommen. Ein Gewässer III. Ordnung sowie eine überflutungsgefährdete Tiefenlinie im ursprünglichen Taltief sind betroffen.

Steinbach St 05: Ich empfehle aufgrund der Lage am Wildensteiner Bach die Überflutungsgefährdung zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte ein Randstreifen vom 10 m freigehalten werden.

Winnweiler Wi 06a: Aufgrund der bestehenden Topographie und der Auffüllungen der Talauae unterhalb des Gebietes mit Einlauf eines Grabens besteht bei Starkregen ggf. die Gefahr von Hochwasser und Rückstau bei Überlastung der Verrohrung.

Lohnsfeld 01: Im Gebiet verlaufen Gräben in Tiefenlinien, die ggf. Gewässercharakter besitzen. Hieraus können sich zum einen Probleme bzgl. der Hochwasservorsorge bei Starkregen und zum anderen Anforderungen hinsichtlich der ggf. wasserrechtlichen Genehmigung von Vorhaben ergeben. Sofern hier zukünftig eine Ausweisung eines Gewerbegebietes geplant sein sollte, empfehle ich die Fragestellung mit den Wasserbehörden im weiteren Planaufstellungsprozess abzustimmen.

3. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar; die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden.

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket; Karte 5). Diese sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden.

Die Hinweise auf erhöhte Abflussbereiche in Talräumen auch an kleineren Gewässern durch Starkregen sollten zur Kenntnis genommen werden.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bruchwiesen“ der Gemeinde Schweisweiler befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Die Abstimmung bezüglich der teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet ist noch nicht abgeschlossen. Sofern sich im Rahmen des Bebauungsplanes Änderungen ergeben, die die Darstellung des FNP betreffen, sind diese in den FNP einzuarbeiten.

Die Planung zur bisherigen Flächen Si 06b wurden im Laufe des Verfahrens angepasst. Entsprechend der angepassten Planung im Bebauungsplanverfahren wird die Fläche im FNP Verfahren nicht weiterverfolgt.

Für die Fläche St05 wurde seitens der Gemeinde eine Ergänzungssatzung aufgestellt (Rechtskraft seit 08/2018). Die Fläche wurde zwischenzeitlich bereits bebaut, der Gewässerrandstreifen von 10m wurde eingehalten. Die Fläche St-05 wird im weiteren Verfahren als Bestandsanpassung geführt.

Der Bebauungsplan „Fischerhüttenwiesen“ ist bereits rechtskräftig und in den Planunterlagen des Bebauungsplanes werden Aussagen zur Hochwasserrückhaltung getroffen. Die vorgebrachten Hinweise zur Hochwassergefahr sollten in die Begründung des FNP aufgenommen werden.

Die Ausführungen der SGD beziehen sich nach Rückfrage bei der SGD auf die Fläche Lohnsfeld 01 aus der Gewerbestudie. Für diese Flächen werden in Rahmen des FNP keine Änderungen vorgenommen, die bestehende Darstellung als landwirtschaftliche Fläche wird beibehalten. Der Hinweis betrifft somit nicht die Inhalte des Flächennutzungsplans.

Der Hinweis auf die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Gefährdungsanalyse sollte im weiteren Verfahren in die Beurteilung der geplanten Bauflächen im Rahmen des Umweltberichts einbezogen werden.

In Karte 5 wird eine hohe Gefährdungswahrscheinlichkeit, für die im Geltungsbereich liegenden Ortsgemeinden, durch Sturzfluten nach Starkregen dargestellt.

Es werden Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen sowie potentielle Überflutungsbereiche in Folge von Starkregen dargestellt.

Gefährdete Bereiche sollten möglichst von Bebauung freigehalten werden; ggf. können Maßnahmen wie die Schaffung von Notabflusswegen oder die Beseitigung von Abflusshindernissen u. a. ergriffen werden.

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler wurde noch kein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt.

4. Schmutzwasser

Entsprechend § 1, Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen.

Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 2 Landeswassergesetz (LWG) sind die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer in § 57 WHG festgelegt.

Nach § 52 LWG hat die Verbandsgemeinde Winnweiler als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 56 WHG u. § 52 LWG).

Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. In die Umweltprüfung ist mit einzubeziehen, inwieweit vorhandene Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).

Es ist zu prüfen, ob die geplante Einzugsgebietserweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 57 WHG, § 26 LWG) enthalten ist. Sofern nicht, ist rechtzeitig vor Umsetzung des Flächennutzungsplanes ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

5. Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die für die Verbandsgemeinde Winnweiler im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen,

Die Gemeinden Gonbach, Höringen, Lohnsfeld, Sippersfeld und Winnweiler haben bereits die Aufstellung von Hochwasser- und Starkregenkonzepten abgeschlossen. Die übrigen Gemeinden werden noch zu diesem Thema beraten. Die Ergebnisse sollten im Rahmen des Umweltberichts beachtet werden.

Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung mit einem Zielhorizont von ca. 15 Jahren. Die Flächen werden sukzessive umgesetzt, nicht bei allen Flächen kommt es auch zu einer Realisierung. Aus diesem Grund ist eine Prüfung, ob die jeweils betroffenen Abwasseranlagen dem gültigen Stand der Technik entsprechen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht umsetzbar. Diese Prüfung sollte im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden, betrifft aber nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans.

Auch die Prüfung, ob die geplante Einzugsgebietserweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung enthalten ist, erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Die Planunterlagen werden bis zur Offenlage um die Kennzeichnung von für die

Altstandorte und Verdachtsflächen. Altstandorte und Verdachtsflächen wurden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über Altablagerungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

Die Nutzung von Altablagerungen, Altstandorten und Verdachtsflächen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.

Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB.

Bebauung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ergänzt (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Die SGD weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können. Der Hinweis sollte in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der SGD Süd wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend der obigen Ausführungen angepasst.

Stellungnahmen von Naturschutzverbänden

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)

Stellungnahme vom 16.03.2021

... Der Konfliktbereich 6 Großflächige Photovoltaikanlage Münchweiler-Gonbach ist ein wichtiger Naturraum der unbedingt freigehalten werden sollte. Inwieweit sich diese ausgewiesene Fläche bereits in der Planung befindet, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Lage der Fläche zwischen den Waldstücken ist ein wichtiges Jagdgebiet für die dort vorhandenen Brutvögel. Insbesondere den Greifvögeln wie Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard. Aber auch in den Waldstücken vorkommenden Fledermäusen. Eine Überbauung dieser Fläche hat den Totalverlust eines wichtigen Nahrungshabitat zur Folge, welches im nachgelagerten Bebauungsplan bei Abwägung nicht kompensierbar ist. Diese Fläche sollte weiterhin für landwirtschaftliche Bearbeitung zur Verfügung stehen.

Da Flächennutzungspläne vorbereitende Bauleitpläne sind, möchten wir bereits schon jetzt darauf hinweisen, daß man regenerative Energie mit der Umwelt in Einklang bringen sollte.

Grundsätzlich ist die Gnor der Auffassung, Freiflächen von Photovoltaik freizuhalten. Die überbaute Fläche verliert ihre Funktion und kommt einer Versiegelung gleich. Die extreme Beschattung verändert die Vegetation und es bleibt kein Raum für die Fauna und Flora auf diesen Flächen. Gleichwohl können Gemeinden ihren Beitrag zu Energiewende leisten und durch umsichtige Planung wichtige Naturräume freihalten. Dies sollte in erster Linie an bereits überbauten Flächen und durch Installation auf Dächern von Gewerbeeinheiten erfolgen.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für solche Vorhaben zeigt sich, dass die Umweltauswirkungen dieser relativ neuen Bauvorhaben nur schlecht beurteilt werden können, da noch erhebliche Wissenslücken bestehen.

Dies zeigt sich besonders an den bestehenden Anlagen im Donnersbergkreis. Hier wurden insbesondere Freiflächen innerhalb der Anlagen nicht mit einbezogen und die Biodiversität ging vollkommen verloren, da ebenfalls die Durchlässigkeit der Umzäunung und der Biotopverbund zu benachbarten Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Eine umweltverträglichere Lösung zur unumgänglichen Ausweisung einer Fläche für regenerative Energie wäre z.B. entlang der A63, bzw. die vorgelagerte Fläche von ca. 9 Hektar südöstlich des Bauschuttagers bei Winnweiler, die im ROP als Gewerbefläche dargestellt wird. Hier könnte man Gewerbefläche und/oder Photovoltaik vereinbaren und bei naturverträglicher Planung einen Übergang zum Biotopverbund herstellen. Dies sollte gut geplant werden, um Fehler zu vermeiden, aber auch Akzeptanz zu steigern.

Bezogen auf die vorkommenden Arten innerhalb, aber auch im Umfeld der Anlagen sollte dies für den Artenschutz genutzt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen stehen zahlreiche Maßnahmen für die vorkommenden Arten innerhalb/außerhalb der Anlagen zur Verfügung um die Biodiversität zu verbessern bzw. zu erhalten.

Kommentierung

Die GNOR bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf eine Darstellung im Entwurf zum Landschaftsplan. Die dort dargestellte Konfliktfläche 6 (PV-Freiflächenanlage) wurde zu einem früheren Planungsstand im FNP dargestellt, ist aber mittlerweile nicht mehr in der Planung berücksichtigt und daher auch nicht im FNP dargestellt. Der Landschaftsplan wurde entsprechend korrigiert.

Die Hinweise bezüglich PV-Freiflächenanlagen aus Sicht des Naturschutzes sollten zur Kenntnis genommen werden. Seit der Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurden diverse Gesetzesänderungen vorgenommen, die der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energie dienen. Die aktuellen Rechtsgrundlagen sind bei weiteren Planungen in der Verbandsgemeinde zu beachten.

Hier nur einige Beispiele:

Stromhäuser zu begrünen. Nistkästen aufhängen. Stehenlassen von Hochflurstauden (2 Jahresmahd) und/oder niedrige Sträucher an den Freiflächen. Reptilienburgen. Regenwassersammelteich. Elektrozaun statt feste Einzäunung, zumindest gute Durchblickeigenschaft um die Barrierewirkung zu verringern. Begrünung der Einzäunung. Größerer Solarfeldabstand für weniger Beschattung des Bodens. Extensivgrünland unter den Solarfeldern. Schafbeweidung. Durchlässigkeit der Umzäunung mit Biotopverbund zu benachbarten Freiflächen. Bei großflächigen Photovoltaikanlagen, sollten ebenfalls innerhalb des Solarfeldes Inseln freigehalten (z.B. eine kleine Teichanlage/niedrige Sträucher, Hochflurstauden etc.) werden um die Biodiversität zu steigern. Ein mittlerer Durchgang für Spaziergänger fördert die Akzeptanz und lässt bei naturverträglicher Planung Freiraum.

Gerade im Bereich der Kompensation, ist dies eine durchaus attraktive Lösung das Ausgleichsmaßnahmen direkt in der Fläche integriert werden und könnte an einem richtigen Standort zu einem Vorzeigeeobjekt werden.

Durch die wenige Erfahrung mit solchen Baumaßnahmen ist ein Monitoring nach Fertigstellung unerlässlich, um noch nicht bekannte Auswirkungen für die Zukunft zu erkennen und diese Anlagen dahingehend zu verbessern.

Weitere Offenlandüberbauung ohne Berücksichtigung der Erhaltung-/bzw. der Verbesserung der Biodiversität, wie in der Vergangenheit im Donnersbergkreis geschehen, lehnen wir aufs schärfste ab und erwarten eine umsichtige und vor allem naturverträgliche Planung und Festsetzung im Flächennutzungsplan.

Der Standort Münchweiler-Gonbach ist auch bei gut durchdachter Planung, bedingt durch die Greifvögel und Fledermäuse völlig ungeeignet und zerstört ein wichtiges Habitat. Diese ausgewiesene Fläche lehnen wir aufs schärfste ab und sollte in der 2.Fortschreibung des Flächennutzungsplans gestrichen werden, bzw. eine Alternative gesucht werden.

Höringen, Sportplatz Sonderbaufläche Pferdehaltung

Der Höringer Bach ist ein langjähriges und regelmäßig genutztes Nahrungsgewässer für das Schwarzstorchvorkommen im Donnersbergkreis. Die Aufgabe des vorhandenen Sportplatzes wäre zu begrüßen. Störungen durch Weiternutzung und Betrieb der vorhandenen Reitanlage sind, durch die unmittelbare Nähe zum Bach gegeben. Dieser Bachabschnitt wird bereits gemieden. Die vorgelagerte Feuchtwiese mit Quellfläche sollte weiterhin nur extensiv bewirtschaftet/beweidet werden oder als Kompensationsfläche in Verbindung mit dem ehemaligen Sportplatz Berücksichtigung finden. Inwieweit Schadstoffe bereits jetzt schon in den Höringer Bach von der Pferdehaltung gelangt sind wäre zu überprüfen.

Für Rückfragen explizit bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Höringen, Sportplatz Sonderbaufläche Pferdehaltung

Die Reitanlage ist bereits in Betrieb, bei der Darstellung Hö-02 handelt es sich um eine Neuausweisung zur baurechtlichen Sicherung der Reitanlage

Die Gesellschaft für Naturschutz- und Ornithologie weist darauf hin, dass angrenzend an die Änderungsfläche Hö-02 hochwertige Feuchtbiootope angrenzen, welche durch eine weitere Nutzung gestört werden.

Die Reitanlage auf dem ehemaligen Sportplatz ist bereits errichtet und genutzt. Eine direkte Flächeninanspruchnahme der angrenzenden Biotope erfolgt nicht. Bei fachgerechter Nutzung sind keine Schad- oder Nährstoffeinträge in das Gewässer zu erwarten.

Gerade bei Störchen ist von einem hohen Anpassungsverhalten auszugehen. Da die Feuchtwiesen nicht Teil des Plangebiets sind, wird davon ausgegangen, dass keine Störung der Störche erfolgt.

Die Gemeinde beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die naturschutzrechtlichen Aspekte abschließend zu prüfen.

Die Darstellung der Fläche sollte im Flächennutzungsplan beibehalten werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die überholte Darstellung der Konfliktfläche 6 im Landschaftsplan wurde bereits korrigiert.

Eine Änderung der Planung im Bereich Hö-06 ist mit Blick auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. & Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme vom 22.03.2021

... Bezug nehmend auf den vorgenannten Entwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Allerdings schließen wir uns ausdrücklich den Ausführungen der Begründung der 2. Fortschreibung unter Ziffer Wi 13 -Erweiterung Industriegebiet 11,75 ha- auf Seite 106 ff an. In dem betroffenen Bereich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Wanderkorridor für die Wildkatze. Nur an dieser Stelle vermag die Wildkatze die Bundesautobahn 63 zu queren, so dass ein genetischer Austausch der Wildkatzenpopulationen im südlichen Bereich von Rheinland-Pfalz mit dem nördlichen Bereich stattfinden kann. Auch wir sind der Auffassung, dass aus landespflegerischer Sicht eine Nutzungsintensivierung und Bebauung unterbleiben soll.

Kommentierung

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz bringt keine Bedenken gegen den Vorentwurf des FNP vor.

Sie betont ergänzend die Bedeutung des Wildkatzenkorridors im Bereich der Fläche Wi-13. In der Begründung sowie im Umweltbericht wird bereits auf den Wildkatzenkorridor hingewiesen und dargelegt, dass im Rahmen der nachgelagerten Verfahren eine Beachtung des Korridors zu erfolgen hat. Im Rahmen des Bebauungsplanes „GI Hintertal“ ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sicherzustellen, dass die Nutzung der Fläche keine Beeinträchtigung für die Wildkatze bringt. Der Bebauungsplan wird derzeit durch die Gemeinde Winnweiler aufgestellt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan weist bereits auf den Wildkatzenkorridor hin. Im nachgelagerten Verfahren sind konkrete Maßnahmen zum Schutz des Korridors zu ergreifen.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V

Stellungnahme vom 17.03.2021

... nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Zunächst einmal begrüßen wir es, dass im Rahmen der vorliegenden FNP-Fortschreibung auf die weitere Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien, insbesondere Windenergie, verzichtet wird. Aus unserer Sicht wurden in der Vergangenheit genug gravierende Schäden in Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht (v.a. Waldstandorte, Bocksrück).

Grundsätzlich begrüßen wir auch die für die meisten Ortsgemeinden und Ortsteile moderat gehaltene Siedlungsentwicklung, die sich in vielen Bereichen lediglich als eine Bestandsanpassung darstellt. Besonders der geplante Wegfall einiger im bisherigen FNP ausgewiesener Bauflächen wird positiv gesehen.

Was das Gewerbekonzept anbelangt, halten wir die Strategie einer weitgehenden Konzentration auf den unmittelbaren Nahbereich zur A 63 (nördlich Münchweiler und östlich Langmeil) für richtig.

Weiterhin kritisch sehen wir die geplante Ausweisung einer Gewerbefläche in der Alsenzaue östlich des Ortsrandes von Schweisweiler (Bereich Bruchwiesen), sowie die Wohnflächenausweisung in Winnweiler im Bereich Vorderer Kohlhübel.

Bereits in Stellungnahmen aus dem Jahren 2019/2020 hatten wir uns zu den jeweiligen BPlanentwürfen geäußert (Az.: II/69/Sr/Lu;LJV -Nr.: 17 /L-251/2020 sowie Az.: 2/0G-Wi/Sr; LJV -Nr.: 17/L-487/2019).

Für die geplante Gewerbefläche Bruchwiesen sind geeignete und ökologisch weniger sensible Alternativstandorte innerhalb der VG vorhanden bzw. in Ausweisung. Im Falle der geplanten Wohnbaufläche Vorderer Kohlhübel ist zu prüfen, ob bereits alle Potenziale der wohnbaulichen Innenentwicklung in Winnweiler ausgeschöpft sind. Allein die reizvolle und wohnlich attraktive Lage des Vorderen Kohlhübels ist aus planerisch-naturschutzrechtlicher Sicht kein ausreichender Grund für eine Bebauung, sofern keine naturschutzfachlich weniger sensible Alternativen geprüft worden sind.

Zum Landschaftsplan:

Es stellt sich die Frage, ob der Entwurfs-Planungsstand (Mai 2013) noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Dies betrifft z.B. die zwischenzeitig bereits realisierten Windkraftanlagen, die im Entwurf noch als Planung beschrieben werden. Für die übrigen Kapitel und Maßnahmen ist zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren.

Kommentierung

Der Landesjagdverband begrüßt, dass keine zusätzlichen Windenergieflächen ausgewiesen werden, die moderate Siedlungsentwicklung sowie die konzentrierte Ausweisung von Gewerbeflächen entlang der A63.

Kritisch gesehen wird die Ausweisung von Gewerbeflächen entlang der Alsenzaue in Schweisweiler sowie die Wohnbauflächenausweisung im Bereich Vorderer Kohlhübel in Winnweiler.

Bei der Ausweisung der Gewerbefläche in Schweisweiler handelt es sich um eine Fläche zur Eigenentwicklung in der Ortsgemeinde. Ein bestehender Betrieb möchte an die genannte Stelle umsiedeln. Es laufen derzeit noch wasserwirtschaftliche Abstimmungsgespräche, sofern Änderungen erforderlich werden, wird der FNP angepasst. An der Planung sollte festgehalten werden.

Der Bebauungsplan „Vorderer Kohlhübel“ ist mittlerweile rechtskräftig. Die Umweltbelange wurden im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden, Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Zum Landschaftsplan

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte des Landschaftsplanes teilweise veraltet sind. Die Unterlagen des Landschaftsplans wurden zwischenzeitig überarbeitet und aktualisiert.

Zu Kap. 5.3: die aufgeführten Schwerpunkträume zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Grundlage für künftige kommunale Ausgleichsmaßnahmen sein. Sie sind - sofern nicht bereits geschehen- vollständig als T-Flächen in den FNP zu übernehmen.

Bei den Schwerpunkträumen wäre aus unserer Sicht noch ein repräsentativer Landschaftsraum der offenen Feldfluren zu ergänzen. Gerade in den offenen Feldfluren besteht erheblicher artenschutzfachlicher Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf Bodenbrüter und immer seltener werdender Niederwildarten (Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe u.a.).

Ein potenziell geeigneter Landschaftsraum hierfür wären die Feldfluren zwischen Potzbach, Leithöfe, Winnweiler, Lohnsfeld u. Schmitterhof. Hier besteht ein relativ vielfaltiges Mosaik aus offenen Ackerflächen im Verbund mit Grünland, Streuobststrukturen und feuchten Senken.

Ergänzungsvorschläge zu einzelnen Maßnahmen:

Nr. 3 (Sippersfelder Weiher): für den Bereich der Bruch-/Sumpfwälder werden zusätzliche Vernässungen, z. B. durch partiellen Aufstau der Quellbäche vorgeschlagen

Nrn. 9, 10 (Feuchtgebiete Rohrbach und Dörrwiesengebiet): begleitend zu einer extensiven Feuchtwiesenbewirtschaftung sollten zusätzlich einzelne Flachgewässer (Stichgräben, Mulden etc.) angelegt werden (Zielart: Kammolch, sowie als Nahrungsgewässer für den Weißstorch, Fledermäuse etc.).

Nr. 12 (Magergrünland bei Schweisweiler): Anlage von temporär wasserführenden Flachtümpeln in quelligen, besonnten Hanglagen im Grünland (Zielart: Gelbbauchunke).

Nr. 14 (Felsenbiotope Tivoli): Anlage von Ausmuldungen unterhalb der Felskante zum Auffangen von Hang-/Regenwasser (potenzielle Laichgewässer für Pionieramphibienarten, wie Kreuzkröte, Gelbbauch unke, Geburtshelferkröte)

Renaturierung der Alsenz zwischen Kuperschmelz, Hochstein, Schweisweiler konsequent in Angriff nehmen (Ökokonto, Aktion Blau Plus).

Zu Kap. 4.3 und 5.4.4: die Gewässer hätten aus unserer Sicht ausführlicher behandelt werden müssen. Das betrifft insbesondere die Themen Strukturgüte und Durchgängigkeit der vorhandenen Fließgewässer. Die im LP-Entwurf beschriebenen und dargestellten Maßnahmen sind aus unserer Sicht viel zu unscharf und allgemein gehalten. Zudem fehlt ein Abgleich mit den aktuellen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen der Wasserwirtschaftsverwaltung, bezogen auf die Zielgewässer Alsenz und Pfrimm. Dies wäre entsprechend nachzuholen. Da die wasserwirtschaftlichen Maßnahmenpläne behördenverbindlichen Charakter haben, wären sie zudem auch in den FNP zu integrieren.

Außerdem regen wir an, in Kap. 5.3 einen repräsentativen Auen-Schwerpunktraum mit

Die Schwerpunkträume sind bereits als Suchräume für notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Die Schwerpunkträume wurden nach der Frühzeitigen Beteiligung umfassend aktualisiert und angepasst. Ein repräsentativer Schwerpunktraum für Maßnahmen in der ausgeräumten Agrarlandschaft wurde ebenfalls mit aufgenommen. Dafür ausgewählt wurde die Landschaft westlich von Börrstadt, weil dort strukturgebende Trittsteinbiotope weitestgehend fehlen.

Der Landesjagdverband macht Vorschläge zu weiteren Einzelmaßnahmen im Landschaftsplan.

Diese wurden in den Maßnahmenräumen oder den allgemeinen Ziel- und Maßnahmenvorstellungen einzelner Schutzgüter ergänzt.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes sollte das Thema Gewässer im Landschaftsplan ausführlicher behandelt werden.

Neben allgemeinen Maßnahmenbeschreibungen für Gewässer wurden mit den Gewässerachsen Lohnsbach, Alsenz und Pfrimm drei neue Maßnahmenschwerpunkte in den Landschaftsplanes aufgenommen, um die Thematik der Gewässerrenaturierung und Pflege zu verdeutlichen. Während auf Ebene des Landschafts- und Flächennutzungsplanes nur relativ weit umrissene Schwerpunkträume und Maßnahmenkonzepte erstellt und integriert werden können, bieten

aufzunehmen.

Vorschlag hierzu: naturnahe Entwicklung der Alsenzaue zwischen Alsenbrück, Winnweiler, Hochstein u. Schweisweiler.

Bei der Gewässerbetrachtung sind auch die zahlreich vorhandenen Zuflüsse und Nebengewässer sowie das Thema stehender Kleingewässer und Quellbereiche in der Agrarlandschaft mit zu behandeln. Gerade die massenhaften Verfüllungen von Tümpeln, Verbau (Halbschalen) und Verrohrungen von Quellbächen, künstliche Schacht-Fassungen von Sickerquellen u.v.m. haben zu einer erheblichen Verarmung der Biodiversität in den landwirtschaftlichen geprägten Kulturlandschaften mit beigetragen. Gerade auch hier sind im Rahmen des Landschaftsplanes Lösungsansätze und auch konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung entsprechender Strukturen zu entwickeln.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen bei der weiteren Planung.

die Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie konkrete Maßnahmen für einzelne Gewässerabschnitte. Eine Integration dieser teils sehr kleinflächigen Maßnahmen ist auf Ebene des Landschaftsplanes nicht möglich, wenngleich die Zielkonzeption natürlich die gleiche ist.

Der Hinweis bezüglich der Ergänzung des Themenbereichs Kleingewässer sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Planunterlagen des Landschaftsplanes wurden bereits entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans sind nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan wurde bereits aktualisiert und ergänzt.

Stellungnahmen der Ortsgemeinden benachbarter Verbandsgemeinden

Ortsgemeinde Börrstadt

Stellungnahme vom 25.02.2021

... 1.) Wesentliche Änderungen im Flächennutzungsplan:

- Neuausweisung Neubaugebiet Im unteren Kirchthal
- Bestandsanpassung Überplanung Sportplatz
- Bestandsanpassung ehemaliger Parkplatz Sportheim
- Neuausweisung Gewerbegebiet Theresienhof
- Bestandsanpassung und Neuausweisung Fa. ISP
- Bestandsanpassung Wohnhaus Histing/ Theresienhof
- Bestandsanpassung Parkplatz vor ehemaligem Tennisplatz
- Bestandsanpassung Wohnhaus Ri. Breunigweiler
- Rücknahme von Baufläche Amtsstraße/Kapellenweg
- Rücknahme von Baufläche links von Schmalenberg

Es fehlt:

- Neubau Feuerwehrgerätehaus, Fläche mit der Flurstücks-Nummer: 1167/1

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Börrstadt beantragt die Aufnahme in den Flächennutzungsplan die für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses sowie der notwendigen Parkplätze benötigten Fläche mit der Flurstücks-Nummer: 1167/1

Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig**.

2.) Auf Vorschlag des 2. Beigeordneten Martin Fattler fehlen Flächen zur Erweiterung von Wohnbebauung im Entwurf des Flächennutzungsplanes. Da im derzeit in Planung stehenden Baugebiet "Im unteren Kirchthal" die Bauplätze zu über 80 % reserviert sind, müssen weitere Flächen zur baulichen Weiterentwicklung der Ortsgemeinde zur Verfügung stehen. Im Ortskern gibt es keine Leerstände, bzw. die privaten Besitzer verkaufen ihr Anwesen nicht.

Die Ortsgemeinde Börrstadt beantragt die Aufnahme von folgenden Flächen: 2636/2, 2635/2, 2632, westlich und südlich des Neubaugebiet "Im unteren Kirchthal" als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler Teilplan Börrstadt als Erweiterungsfläche aufzunehmen.

Beschluss **einstimmig**

Kommentierung

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird ergänzend in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Ausweisung bzw. Rücknahme von Bauflächen zur Wohnnutzung wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt. Zu Grunde zu legen sind die durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz auf Grundlage des Regionalplanes ermittelten Bedarfswerte (Stand Februar 2024). Die Berechnungsgrundlage der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen. Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 1,7 ha Wohnbaufläche. Von diesem Bedarfswert sind die noch bestehenden Potenziale in der Ortsgemeinde gemäß des Flächenmonitoring RAUM+Monitor sowie die neu im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Potenziale abzuziehen. Demnach bleibt der Gemeinde eine Flächengröße von 1,1 ha, die im Rahmen des FNP ausgewiesen werden könnte.

Die angegebenen Flurstücke seitens der Ortsgemeinde überschreiten die zulässige Wohnbauflächenausweisung erheblich. Eine Ausweisung der Fläche im Flächennutzungsplan sollte daher aus planerischer Sicht nicht erfolgen. Da die Baugrundstücke im Neubaugebiet „Im unteren Kirchtal“ bisher nicht vollständig bebaut sind, wird seitens der Verwaltung davon ausgegangen, dass derzeit genügend Wohnbaufläche in der Ortsgemeinde zur Verfügung steht. Der Anregung zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen sollte nicht gefolgt werden.

3.) Die Ortsgemeinde beschließt die Änderungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler im Bereich der Ortsgemeinde Börrstadt.

Der Beschluss der Ortsgemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig**.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Feuerwehrgerätehaus wird in Planunterlagen aufgenommen. Auf Grund regionalplanerischer Vorgaben sowie des derzeit bestehenden Wohnbauflächenangebotes wird der Anregung zur Aufnahme zusätzlicher Wohnbauflächen nicht gefolgt.

Ortsgemeinde Falkenstein

Stellungnahme vom 25.02.2021

... Zu diesen TOP führte Ortsbürgermeister Demmerle aus, welche Bereiche in Falkenstein hinsichtlich der Aktualisierung des Flächennutzungsplans betroffen sind. Er informierte darüber, dass das Wochenendgebiet in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden soll. Zudem soll in zwei Bereichen die Rücknahme der bisher geplanten Wohnbaufläche erfolgen und zu Ausgleichsfläche und Grünfläche werden.

Im Anschluss erfolgte eine ausführliche Beratung im Rat bezüglich der Rücknahme der Wohnbaufläche von den zwei Bereichen.

Der Ortsgemeinderat beschloss sodann **einstimmig**, dass das Bauland im Flächennutzungsplan für diese Bereiche weiterhin bestehen bleiben soll.

Kommentierung

Die Ausweisung bzw. Rücknahme von Bauflächen zur Wohnnutzung wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt. Zu Grunde zu legen sind die, durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz auf Grundlage des Regionalplanes ermittelten Bedarfswerte (Stand Februar 2024). Die Berechnungsgrundlage der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen.

Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 0,3 ha Wohnbaufläche. Von diesem Bedarfswert sind die noch bestehenden Potenziale in der Ortsgemeinde gemäß des Flächenmonitoring RAUM+Monitor abzuziehen. Die Berechnung des sog. Schwellenwertes ergibt, dass in der Gemeinde derzeit mehr Wohnbauflächenpotenziale ausgewiesen sind, als rechnerisch benötigt werden. Aus diesem Grund werden die beiden Flächen Fa-02 und Fa-03 im Rahmen der Fortschreibung des FNP zurückgenommen.

Das Wohnbauflächenpotenzial im Süden der Gemeinde bleibt im Flächennutzungsplan erhalten, da sie aus planerischer Sicht am besten für eine Bebauung geeignet ist. Durch die Ausweisung der südlichen Fläche überschreitet die Gemeinde bereits ihren rechnerischen Bedarf um 0,1 ha. Diese minimale Überschreitung kann verbandsgemeindeintern ausgeglichen werden und es wird daher davon ausgegangen, dass diese Überschreitung seitens der Regionalplanung toleriert wird. Die Beibehaltung weiterer Bauflächen ist auf Grund der Überschreitung nicht möglich.

Der Anregung zur Beibehaltung der beiden Wohnbauflächen sollte demnach nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Auf Grund regionalplanerischer Vorgaben wird der Anregung zur Beibehaltung von Wohnbauflächen nicht gefolgt.

Ortsgemeinde Gonbach

Stellungnahme vom 21.03.2021

... ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11.02.2021 zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler.

Der Ortsgemeinderat von Gonbach hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 beschlossen, dass bei der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Neuweisung der Fläche Go 01 in der Gemarkung Gonbach dahingehend erweitert werden sollte, dass zum einen eine beidseitige Erschließung über eine etwaige neu anzulegende Straße möglich wird und zum anderen, dass die Fläche Go 01 um 0,31 ha (höchstmöglicher Schwellenwert für bebaubare Flächen) erweitert werden sollte, damit in Zukunft eine wirtschaftliche Erschließung eines etwaigen Neubaugebietes möglich werden könnte.

Kommentierung

Die Gemeinde Gonbach regt die Erweiterung der Fläche Go-01 an, um den Schwellenwert vollumfänglich auszunutzen sowie um eine beidseitige Erschließung der Baufläche zu ermöglichen.

Die Baufläche lässt derzeit bereits eine beidseitige Erschließung zu, eine Erweiterung ist somit nicht erforderlich. Zudem ist es nicht Ziel der Verbandsgemeinde den Schwellenwert vollumfänglich auszunutzen, sondern gemäß den Vorgaben des LEP IV sparsam mit Grund und Boden umzugehen und Baugebiete dementsprechend auszuweisen.

Da der Verwaltung derzeit keine konkrete Planung seitens der Gemeinde bekannt ist sollte der Anregung nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgebrachten Änderung wird nicht gefolgt, Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Ortsgemeinde Höringen

Stellungnahme vom 11.03.2021

... Die Gemeinde Höringen gibt zu o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler wird zurzeit fortgeschrieben. Die frühzeitige Beteiligung der Gemeinden läuft bis zum 22.03.2021.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung stehen im Internet unter zur Verfügung
<https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bekanntmachungen/bauleitplan>

a) Teilplan Höringen, Gemeinbedarfsfläche Ortseingang Süd

Sachverhalt:

Am südlichen Ortseingang, von Otterberg her kommend, befindet sich aktuell eine Freifläche, die von der Gemeinde als Sport- und Freizeitfläche genutzt wird. Um auch in Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten zu haben, beantragt die Gemeinde Höringen diese Flächen als Sonderbauflächen für den Gemeinbedarf in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Fläche ist als Standort für einen evtl. Ersatzneubau des Bürgerhauses oder einer KiTa vorgesehen und hat eine Größe von ca. 6.500 m². Die Erschließung über die Hauptstraße ist für eine Gemeinbedarfsfläche gut geeignet.

Beschlussvorschlag:

Teilplan Höringen, Gemeinbedarfsfläche Ortseingang Süd

Die Gemeinde Höringen beantragt die Aufnahme der beschriebenen Fläche, am südlichen Ortseingang, als Sonderbaufläche für den Gemeinbedarf, in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Teilplan Höringen.

Abstimmungsergebnis:

zu a) 9 Ja- Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Teilplan Höringen, Misch-/ Dorfgebiet Ortseingang Süd

Sachverhalt:

In der Gemeinde Höringen gibt es zahlreiche Gewerbebetriebe. Es besteht eine Nachfrage nach Flächen zur Gewerblichen- und Wohnnutzung. Um den örtlichen Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit bieten zu können, plant die Gemeinde Höringen, am südlichen Ortseingang, von Otterberg her kommend, auf der linken Seite die Ausweisung einer gemischten Baufläche zur Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen. Die Fläche kann von der Hauptstraße her erschlossen werden, sodass ein der Zu- und Abgangsverkehr die Ortslage

Kommentierung

Zu a): Der Verwaltung liegen keine Informationen über konkrete Planungen zum Neubau des Bürgerhauses bzw. der Kita vor. Sofern ein konkreter Bedarf besteht sollte dieser mit der Verbandsgemeinde abgestimmt werden.

Da seitens der Verwaltung kein konkreter Handlungsbedarf gesehen wird, wird eine Ausweisung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche nicht für erforderlich gehalten.

Zu b): Der ausgewiesene Bedarf an Gewerbefläche ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wird derzeit kein Bedarf gesehen gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde vorzuhalten.

Die Aufnahme einer Mischbaufläche ist zudem nicht möglich, da die Ausweisung von Bauflächen zur Wohnnutzung im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt wird. Zu Grunde zu legen sind die durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz im Regio-

nicht belasten würde. Die Fläche hat eine Größe von ca. 19.000 m². Die Ortstafel müsste im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens versetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Teilplan Höringen, Misch- | Dorfgebiet Ortseingang Süd

Die Gemeinde Höringen beantragt die Aufnahme der beschriebenen Fläche, am südlichen Ortseingang, als Misch-/ Dorfgebiet, in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Teilplan Höringen.

Abstimmungsergebnis:

zu b) 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

c) Teilplan Höringen, Erweiterung Wohnbaufläche

Sachverhalt:

Die Gemeinde Höringen erschließt zurzeit das NBG "Heckwiese". Nachdem die Vermarktung des 1. Bauabschnitts gut läuft wurde zwischenzeitlich der 2. BA in Angriff genommen.

Weitere potentielle Wohnbauflächen stehen in Höringen nicht mehr zur Verfügung. Der Flächennutzungsplan hat einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren.

Um in der Gemeinde auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten zur Ausweisung von Wohnbauflächen zu haben, soll ein Bereich, nördlich der Ringstraße, als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Ausweisung würde eine Bebauung mit ca. 6 Wohnhäusern ermöglichen und stellt eine moderate Abrundung der bestehenden Ortslage dar. Mit der Realisierung soll erst nach vollständiger Vermarktung des Baugebietes "Heckwiese" begonnen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6.000 m² und sollte eine einreihige Bebauung ermöglichen. Es handelt sich um eine grobe, nicht parzellenscharfe Abgrenzung.

Beschlussvorschlag:

Teilplan Höringen, Erweiterung Wohnbaufläche

Die Gemeinde Höringen beantragt die Aufnahme der beschriebenen Fläche, nördlich der Ringstraße, als Wohnbaufläche, in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Teilplan Höringen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja- Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

nalplan ermittelten Bedarfswerte (Stand 2025). Die Berechnung der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen. Mischbauflächen sind zu 50 % in der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes zu berücksichtigen.

Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 1,1 ha Wohnbaufläche. Von diesem Bedarfswert sind dann die noch bestehenden Potenziale in der Ortsgemeinde gemäß des Flächenmonitoring RAUM+Monitor abzuziehen. Durch die Neuausweisung des Baugebiets Heckwiese stehen in der Gemeinde derzeit 0,8 ha Wohnbauflächenpotenziale zu Verfügung. Demnach könnte die Gemeinde derzeit nur 0,4 ha zusätzliche Baufläche ausweisen.

Mit Blick auf die Ausführungen zur Beschränkung der Ausweisung von Wohnbaufläche durch übergeordnete Vorgaben wird derzeit keine Möglichkeit zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen gesehen.

Zu c): Mit Blick auf die Ausführungen zur Beschränkung der Wohnbauflächenausweisung durch übergeordnete Vorgaben wird derzeit keine Möglichkeit und kein Bedarf zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen gesehen.

Beschlussvorschlag

Die Anregung der Gemeinde zur Ausweisung einer Fläche für ein Bürgerhaus /Kita wird nicht gefolgt.

Der Anregung zur Ausweisung von Wohnbaufläche und Mischbaufläche wird nicht gefolgt.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Ortsgemeinde Imsbach

Stellungnahme vom 26.03.2021

... Als Behörde sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Eigentümer u. a. geben wir zu o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende Stellungnahme ab:
folgende Bedenken:

Der Ortsgemeinderat Imsbach hat mit Sitzung vom 18.03.2021 Folgendes beschlossen:

Fortschreibung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Winnweiler

Alle Beteiligten haben dazu Folgendes beschlossen:

- Im 01: Der Rücknahme von Baufläche wird zugestimmt
- Im 02: Der Bestandsanpassung wird zugestimmt
- Im 03: Der Bestandsanpassung wird zugestimmt
- Im 04: Der Bestandsanpassung wird zugestimmt
- Im 05: Der Rücknahme von Baufläche wird widersprochen
- Im 06: Der Rücknahme von Baufläche wird widersprochen
- Im 07: Der Neuausweisung wird zugestimmt
- Im 08: Der Bestandsanpassung wird zugestimmt
- Im 09: Der Rücknahme von Baufläche wird zugestimmt
- Im 10: Der Neuausweisung wird zugestimmt

Desweiteren wird eine Neuausweisung der Flächen Imsbach 314,315,, 503/3, 524, 524/2,526,531,531/2,532, 533/2,541,542/3,733/46 (Bolzplatz/nach Klärung der Belastung) als mögliche Wohnbaufläche favorisiert.

Kommentierung

Die Gemeinde widerspricht der Rücknahme von Bauflächen im Fall von Im-05 und Im-06.

Im Baugebiet nördlich von Im-05 bestehen derzeit Probleme mit anfallenden Außengebietswasser. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche Im-05 ebenfalls von diesem Problem betroffen ist. Zudem soll eine Entwicklung der Ortslage in die Landschaft vermieden werden. Aus diesen Gründen sollte an der Rücknahme der Baufläche festgehalten werden.

Fläche Im-06 wurde zwischenzeitlich bebaut. Die Reduzierung der Baufläche sollte an die Bebauung angepasst und entsprechend reduziert werden.

Die Ausweisung von Bauflächen zur Wohnnutzung wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt. Zu Grunde zu legen sind die durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz im Regionalplan ermittelten Bedarfswerte (Stand 2025). Die Berechnung der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen. Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 1,7 ha Wohnbaufläche. Von diesem Bedarfswert sind dann die noch bestehenden Potenziale in der Ortsgemeinde gemäß des Flächenmonitoring RAUM+Monitor abzuziehen. Derzeit stehen der Gemeinde insbesondere durch das Baugebiet „Hinter der oberen Gasse“ noch 1,0 ha Wohnbauflächenpotenziale zur Verfügung. Die Gemeinde könnte zusätzliche Wohnbauflächen mit einer Größe von 0,7 ha ausweisen. Auf Grund des bestehenden Angebots im genannten Baugebiet wird seitens der Verwaltung derzeit aber kein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen gesehen. Der Ausweisung zusätzlich Bauflächen sollte nicht gefolgt werden.

Zusätzlich müsste noch einmal geprüft werden, inwieweit die Nutzungsänderung für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage schon berücksichtigt wurde bzw. ist. Die entsprechenden Flurnummern entnehmen Sie bitte der Anlage Entwurf Flächennutzungsplan - Photovoltaik-Freiflächenanlage Imsbach.

Anlage:

... wie mit Herrn Mestre (Puravis) vereinbart senden wir Ihnen anbei den Umriss unseres Vorschlags zum Entwurf des Flächennutzungsplans für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Ihrer Gemeinde. Die Gesamtfläche beträgt ca. 11,8 ha, hiervon ca. 5,7 ha nördlich der Autobahn und ca. 6,1 ha südlich der Autobahn. In nachfolgender Tabelle die Flurstücke aufgelistet, welche vollständig im "Sondergebiet-Photovoltaik" liegen.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Fläche
1342	0	Winnweiler-Imsbach	57178 m ²
1332	0	Winnweiler-Imsbach	34796 m ²
1334	0	Winnweiler-Imsbach	14998 m ²
1335	0	Winnweiler-Imsbach	3885 m ²
1336	0	Winnweiler-Imsbach	7211 m ²
1337/1	0	Winnweiler-Imsbach	572 m ²
		Fläche gesamt	118640 m²

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Ortsgemeinde Imsbach stellt derzeit einen Bebauungsplan für die dargestellte Flächen auf. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einer eigenständigen Teilfortschreibung. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

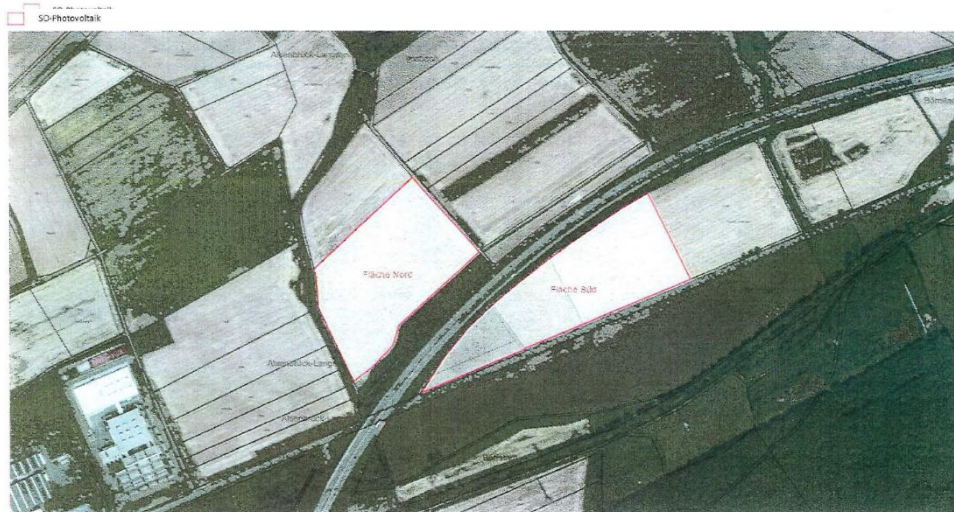
Der geforderten Beibehaltung der Fläche Im-05 wird nicht gefolgt.

Fläche Im-06 wird im weiteren Verfahren beibehalten und an die bestehende Bebauung angepasst.

Die Anregung der Gemeinde weitere Wohnbauflächen auszuweisen wird nicht gefolgt.

Eine Aufnahme von Sonderbauflächen für PV-Anlagen ist nicht erforderlich.

Vergütungsfähig nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 sind Anlagen mit einem Abstand von bis zu 200m zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn. Bisher war der Abstand auf 110m begrenzt, somit sind die vorgeschlagenen Flächen seit 2021 im gesamten vergütungsfähig nach dem EEG.



Ortsgemeinde Münchweiler

Stellungnahme vom 01.0.2021

... Als Behörde sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Eigentümer u. a. geben wir zu o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende Stellungnahme ab: folgende Bedenken:

Die Gemeinde Münchweiler untersucht zurzeit die Ausweisung weiterer Neubaugebiete in verschiedenen Teilen des Gemeindegebiets. Die Untersuchungsbereiche sind in beiliegendem Lageplan dargestellt. Die Gemeinde Münchweiler beantragt die Aufnahme der Untersuchungsbereiche 1 bis 5 bei der Fortschreibung des FNP der VG Winnweiler.



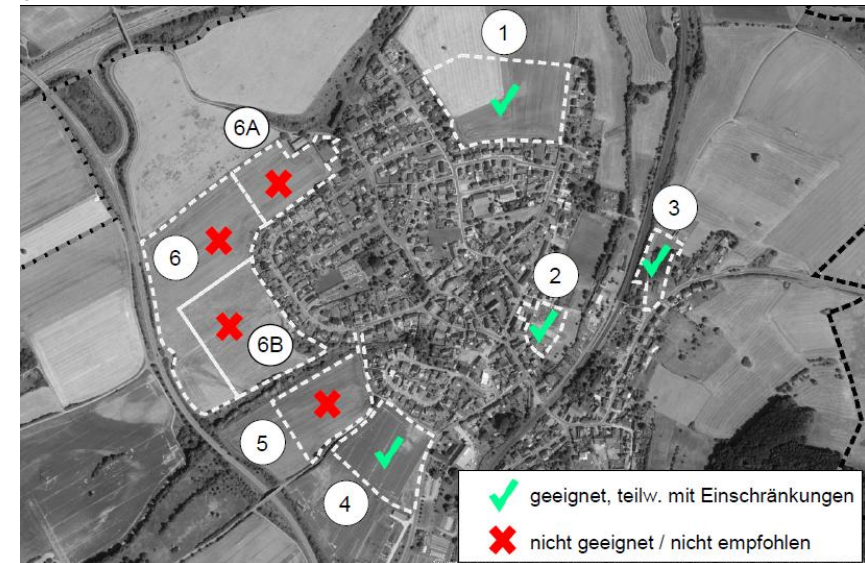
Dem Ortsgemeinderat lagen die Untersuchungsgebiete des beauftragten Büros BBP Stadtplanung, Kaiserslautern, zur Wohnbauentwicklung der Ortsgemeinde in Form eines Lageplans vor. Hierauf wird verwiesen.

Nach eingehender Diskussion wurde wie folgt mit 14 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen:

Die vom Büro BBP zu untersuchenden Gebiete EINS, DREI, VIER und FÜNF sollen in den

Kommentierung

Die Studie zur Priorisierung von Neubaugebieten für die Gemeinde Münchweiler wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Von schlussendlich 6 analysierten Flächen weisen auf Grund der lokalen Gegebenheiten 4 Flächen eine Eignung für eine Entwicklung als Wohnbaufläche auf. Alle 4 Flächen weisen in verschiedenen Bereichen „Problemstellen“ auf, welche die Entwicklung als Wohnbaufläche aber nicht ausschließen. Die Flächen 5 und 6 wurden auf Grund problematischer Erschließung nicht für eine Entwicklung empfohlen. Die Verwaltung empfiehlt die Flächen 1 und 2 als Wohn- bzw. Mischbauflächen in FNP aufzunehmen. Fläche 3 ist bereits als Mischbaufläche enthalten. Für die Entwicklung der Fläche 1 wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Elf Morgen“ gefasst.



Priorisierung von Neubaugebieten (BBP, Stand 08/2021)

Die Aufnahme von Wohnbauflächen darüber hinaus ist der derzeit nicht möglich. Die Ausweisung von Bauflächen zur Wohnnutzung wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt. Zu Grunde zu legen sind die durch die Planungsgemeinschaft

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler aufgenommen werden.
Gebiet EINS soll nach Norden hin bis zur Autobahn soweit erweitert werden.
Zusätzlich soll die Fläche zwischen Bereich VIER und FÜNF auch hinzugenommen werden (östliche Hälfte des Ackers; westliche Grenze des Gebietes gleich der westlichen Grenze des Gebietes VIER).

Westpfalz im Regionalplan ermittelten Bedarfswerte (Stand 2025). Die Berechnung der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen. Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 2,9 ha Wohnbaufläche. Von diesem Bedarfswert sind dann die noch bestehenden Potenziale in der Ortsgemeinde gemäß des Flächenmonitoring RAUM+Monitor sowie die geplanten Bauflächen abzuziehen. Durch die Aufnahme der Fläche „Elf Morgen“ sowie die übrigen Änderungsflächen wird die Ortsgemeinde im FNP Entwurf Potenzialflächen mit einer Größe von 3,1 ha ausweisen. Der Bedarf wird somit um 0,2 ha überschritten. Auf Grund der im Regionalplan zugewiesenen Wohnfunktion für die Gemeinde Münchweiler wird diese Überschreitung als vertretbar angesehen, um die Funktionszuweisung als Wohngemeinde zu unterstützen.

Die Gemeinde Münchweiler beantragt die Änderung der Sonderbaufläche Bestattungswesen in eine Wohnbaufläche.

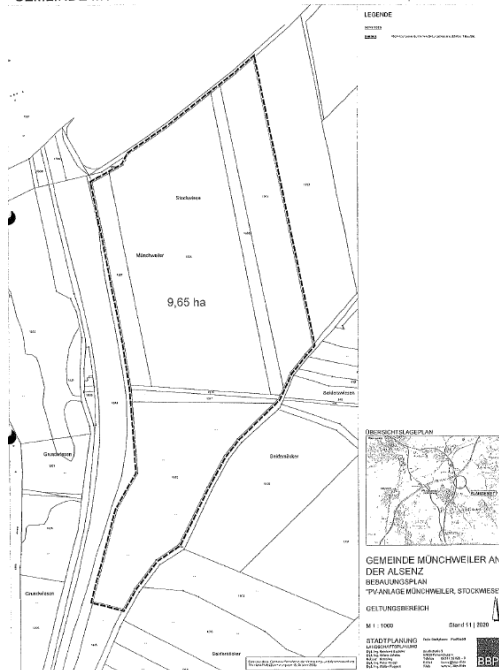
Die Abgrenzung ist der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich einen Bebauungsplan nach §13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend berichtigt.



Die Gemeinde Münchweiler bittet um Aufnahme der Fläche laut Anlage, PV-Anlage Münchweiler 'Stockwiese' als Sonderbaufläche in den FNP der Verbandsgemeinde Winnweiler

GEMEINDE MÜNCHWEILER BPLAN "PV-ANLAGE MÜNCHWEILER, STOCKWIESE"



Zum genannten Bebauungsplan wird derzeit im Parallelverfahren eine eigenständige Flächennutzungsplan Änderung durchgeführt. Sobald das Änderungsverfahren abgeschlossen ist, wird der Flächennutzungsplan angepasst.

Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächen 1 und 2 der Machbarkeitsstudie und werden als Wohn- bzw. Mischbauflächen in den FNP aufgenommen. Weitere Flächenausweisungen sind nicht möglich.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechen rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 13a BauGB berichtigt.

Eine Änderung der Planunterlagen in Bezug auf die PV-Fläche ist nicht erforderlich.

Anlage:

Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Stockwiese“

Nach eingehender Beratung, in der der Ortsgemeinderat übereinkam, die Parzelle "1916" nicht zu überplanen und dafür aber das gesamte Gebiet nach Norden hin mit dem Ziel, dass "so groß wie möglich bei maximaler landwirtschaftlicher Verträglichkeit" zu erweitern, wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig wie folgt beschlossen:

- a) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Städtebaulichen Vertrag abzuschließen auf der Grundlage der Basis der Ortsgemeinderatssitzung vom 12.03.2021.
- b) Für den im Plankonzept vom November dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke des Planungskonzepts mit der Maßgabe, dass das Flurstück "1916" komplett aus der Planung fällt.

- c) *Die Erweiterung der bestehenden Anlage soll in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden. Oberhalb der Parzelle 1961 sollen alle Grundstücke bei der bestehenden Anlage mit einem 220-Meter-Streifen in den Flächennutzungsplan und in den städtebaulichen Plan einbezogen werden.*

Ortsgemeinde Schweisweiler

Stellungnahme vom 04.03.2021

... Der Vorsitzende eröffnete diesen Tagesordnungspunkt mit dem Vorstellen des aktuellen gültigen Auszuges des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schweisweiler. Diesen hat jedes Ratsmitglied vor der Sitzung erhalten. Ortsbürgermeister Wichlidal bat den Rat, über folgende Ergänzungen des Flächennutzungsplanes abzustimmen.

Man solle den neu geplanten Spielplatz am Damm einfügen. Ebenso den alten Spielplatz als Wohnbebauung ändern. Die neuen Bauplätze am Friedhof und die zukünftigen Wohnbebauungen am Kirchweg (Plan-Nr. 116) sollen ebenfalls eingefügt werden.

Die Beschlussfassung, die genannten Punkte in das Flächennutzungsplanverfahren aufzunehmen, erfolgte **einstimmig**.

Kommentierung

Der Standort des Spielplatzes sollte in der Planzeichnung aktualisiert werden. Der Bebauungsplan „Zeilgraben Teil B“ 2. Änderung ist mittlerweile rechtskräftig. Die Planzeichnung des FNP wird gemäß § 13a BauGB berichtigt.

Die Ausweisung bzw. Rücknahme von Bauflächen zur Wohnnutzung wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt. Zu Grunde zu legen sind die durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz auf Grundlage des Regionalplanes ermittelten Bedarfswerte (Stand 2025). Die Berechnungsgrundlage der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen. Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 0,6 ha Wohnbaufläche. Von diesem Bedarfswert sind die noch bestehenden Potenziale in der Ortsgemeinde gemäß des Flächenmonitoring RAUM+Monitor sowie die neu im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Potenziale abzuziehen. Demnach bleibt der Gemeinde eine Flächengröße von 0,2 ha, die im Rahmen des FNP ausgewiesen als Wohnbaufläche ausgewiesen werden könnte.

Seitens der Verwaltung wird derzeit kein Bedarf für die Ausweisung einer kleinteiligen Wohnbaufläche gesehen. Der Anregung sollte nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen der Ortsgemeinde zur Anpassung der Planung bezüglich des Spielplatzes und Baugebiet „Zeilgraben“ wird gefolgt.

Der Anregung zur Ausweisung zusätzlicher Wohnbaufläche wird nicht gefolgt.

Ortsgemeinde Sippersfeld

Stellungnahme vom 24.03.2021

... Als Behörde sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Eigentümer u. a. geben wir zu o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende Stellungnahme ab:
folgende Anregungen:

vgl. Anschreiben an BM Jacob, 24.03.2021

... im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB, sowie der Nachbargemeinden, Eigentümern u.a. gemäß §2 Abs. 2 BauGB erhielten die Fraktionen im Ortsgemeinderat die Aufforderung, sich mit den Unterlagen, die über die Homepage der VG Winnweiler zum FNP bereitgestellt waren, vertraut zu machen und Bedenken/ Anregungen in Bezug auf die Umweltbelange und die Ortsgemeinde Sippersfeld mitzuteilen.

Als Ergebnis kann ich Ihnen heute nun die folgenden vier Anregungspunkte seitens der Ortsgemeinde Sippersfeld mitteilen:

1. Zur perspektivischen Erweiterung von künftigen Wohnbauflächen sollte der vorliegende Entwurf des FNP um die beiden kompletten Grundstücke (Fl.St. 260 + 270) im nördlichen Bereich des momentanen Geltungsbereiches des NBG Bühne erweitert werden. Dies auch, um das zur Umsetzung anstehenden NBG Bühne flexibel gestalten und auf etwaige Änderungsnotwendigkeiten im Rahmen der weiteren Planungen reagieren zu können.
2. Im Gemarkungsbereich "Schmalzeck" oberhalb des alten NBG Kummel könnten weitere Flächen für eine künftige Wohnbebauung in den Blick genommen werden. Dies insbesondere auch, weil dort eine eher untergeordnete landwirtschaftliche Bodengüte vorliegt, z.B. Fl.St. 1560.
3. Ausweisung einer Fläche für Streuobstwiesen oberhalb des Leichtweges, z.B. Fl.St. 630 uff

Kommentierung

Eine Notwendigkeit für die Ergänzung der Planunterlagen um die genannten Flächen wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Die Planunterlagen des FNP werden an den in Aufstellung befindliche Bebauungsplanung der Gemeinde angepasst. Eine darüberhinausgehende Ausweisung von Bauflächen wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Ausweisung von Bauflächen zur Wohnnutzung wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt. Zu Grunde zu legen sind die durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz im Regionalplan ermittelten Bedarfswerte (Stand 2025). Die Berechnung der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen. Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 2,0 ha Wohnbaufläche. Von diesem Bedarfswert sind die noch bestehenden Potenziale in der Ortsgemeinde gemäß des Flächenmonitoring RAUM+Monitor abzuziehen.

Durch die Ausweisung des Baugebiets „Auf der Bühne“ wird in Summe mit den bestehenden Potenzialen der Bedarfswert der Gemeinde bereits um 0,5 ha überschritten. Diese Überschreitung wird durch die zuständigen Behörden in diesem Fall zugestimmt und durch anderweitige Potenziale in der Verbandsgemeinde ausgeglichen.

Einer zusätzlichen Ausweisung von Wohnbaufläche in der Gemeinde kann auf Grund der übergeordneten Vorgaben nicht entsprochen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, eine

Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4. Ausweisung Aussichtspunkt (touristische Nutzung) an Leichtweg und Höhenweg, auch im Zuge des (Donnersberger) Radwegekonzeptes.

Im FNP erfolgt derzeit eine Darstellung von Aussichtspunkten unter der Kategorie „sonstige Darstellungen“, diese Darstellung wurde aus dem derzeit rechtswirksamen FNP übernommen. Das BauGB sieht grundsätzlich keine Darstellung von Aussichtspunkten im FNP vor. Die Verwaltung empfiehlt auf diese Darstellung von Aussichtspunkten im weiteren Verfahren zu verzichten, es handelt sich dabei um einen Inhalt, der im Landschaftsplan dargestellt werden sollte.

Bestehende Rad- und Wanderwege werden im Rahmen des Landschaftsplanes erhoben, im Flächennutzungsplan erfolgt keine Darstellung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Auf der Bühne“ werden Wohnbauflächen ausgewiesen. Ergänzende Ausweisungen von Wohnbauflächen werden nicht vorgenommen.

Die Darstellung von Aussichtspunkten, Rad- und Wanderwegen erfolgt im Landschaftsplan. Im Flächennutzungsplan wird auf diese Darstellung verzichtet.

Ortsgemeinde Steinbach

Stellungnahme vom 17.02.2021

... Die Gemeinde Steinbach gibt zu o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler wird zurzeit fortgeschrieben. Die frühzeitige Beteiligung der Gemeinden läuft bis zum 22.03.2021.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung stehen im Internet unter zur Verfügung
<https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bekanntmachungen/bauleitplan>
Der Flächennutzungsplan hat einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren.

a) Erweiterung NBG "Zum Hochwaldblick II"

Die Gemeinde Steinbach erschließt zurzeit das NBG "Zum Hochwaldblick". Nachdem die Vermarktung des Baugebietes sehr gut läuft und schon 17 von 18 Baugrundstücken reserviert sind, wird zwischenzeitlich über einen 2. BA nachgedacht. Um in der Gemeinde auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten zur Ausweisung von Wohnbauflächen zu haben, soll ein Bereich, nördlich des Baugebiets sowie rechts des Friedhofs, als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Ausweisung würde eine Bebauung mit Wohnhäusern ermöglichen. In der Erschließungsplanung zum 1. BA wurde die Erschließung des Erweiterungsteils bereits berücksichtigt. Mit der Realisierung soll erst nach vollständiger Vermarktung des Baugebietes "Zum Hochwaldblick" begonnen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12.000 m². Es handelt sich um eine grobe, nicht parzellenscharfe Abgrenzung.

Skizze Flächennutzungsplan, Teilplan Steinbach, Erweiterung Wohnbaufläche, „Zum Hochwaldblick II“:



Die Ortsgemeinde Steinbach beantragt die Aufnahme der beschriebenen Fläche, nördlich des NBG's "Zum Hochwaldblick" sowie rechts des Friedhofs, als Wohnbaufläche, in den

Kommentierung

Zu a) und b): Die Ausweisung von Bauflächen zur Wohnnutzung wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben bestimmt. Zu Grunde zu legen sind die durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz im Regionalplan ermittelten Bedarfswerte (Stand 2025). Die Berechnung der Bedarfswerte ist dem Regionalplan zu entnehmen. Für die Ortsgemeinde ergibt sich bis zum Jahr 2040 ein rechnerischer Bedarf von 1,3 ha Wohnbaufläche. Derzeit stehen der Gemeinde 1,5 ha Wohnbauflächenpotenziale zur Verfügung. Die Gemeinde weist bereits 0,2 ha mehr Baufläche aus, als ihr rechnerisch zustehen.

Einer zusätzlichen Ausweisung von Wohnbaufläche in der Gemeinde kann auf Grund der übergeordneten Vorgaben nicht entsprochen werden.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Teilplan Steinbach, als Erweiterungsfläche "Zum Hochwaldblick II".

b) Erweiterung NBG "Wolfspfad"

Im Dezember 2020 hat die Gemeinde Steinbach eine Vorkaufsrechtssatzung zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung, südlich des NBG's "Wolfspfad" erlassen. Aufgrund der starken Nachfrage nach Wohnbauflächen ist mittelfristig eine Entwicklung der Grundstücke zu Wohnbauflächen geplant. Das Projektgebiet hat eine Fläche von ca. 10.000 m² und rundet die Ortslage ab. Die Erschließung ist sowohl über die Straße "Im Wolfspfad" als über die "Donnersberger Straße" denkbar.

Skizze Flächennutzungsplan, Teilplan Steinbach, Erweiterung Wohnbaufläche, "Wolfspfad":



Die Gemeinde Steinbach beantragt die Aufnahme der beschriebenen Fläche, südlich des NBG's "Wolfspfad", als Wohnbaufläche, in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Teilplan Steinbach.

c) Ausweisung einer Sonderbaufläche Fotovoltaik, Gemarkung Börrstadt, "Hübeläcker"

Das Grundstück mit der Plan-Nummer 2348 liegt in der Gemarkung Börrstadt, zwischen der A63 und der Ortslage von Steinbach. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens "Parkplatz Donnersberg, A63" besteht für die Gemeinde Steinbach die Option, das Grundstück Nummer 2348, vom Bund zu erwerben. Das Grundstück hat eine Größe von 62.211 m². Um die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen und das Ziel der Treibhausgasneutralität Deutschlands bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage geplant. Zur Realisierung des Projekts ist die Aufstellung eines Bebauungsplans bei gleichzeitiger Anpassung des Flächennutzungsplans nötig.

Zu b) Einer zusätzlichen Ausweisung von Wohnbaufläche in der Gemeinde kann auf Grund der übergeordneten Vorgaben nicht entsprochen werden.

Die Gemeinde Steinbach beantragt die Aufnahme einer in Börrstadt gelegenen Fläche als Sonderbaufläche Photovoltaik. Für die Nutzung der Fläche ist keine Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da die Fläche auf Grund ihrer Lage im 200m Abstand zur Autobahn als privilegiert zu betrachten ist.

Die Fläche sollte in die Planzeichnung als privilegiertes Vorhaben gekennzeichnet werden. Eine Ausweisung als Änderungsfläche ist nicht erforderlich.

Skizze Flächennutzungsplan, Teilplan Börstadt, Sonderbaufläche, Fotovoltaik "Hübeläcker":



Die Gemeinde Steinbach beantragt die Aufnahme der beschriebenen Fläche, in der Gemarkung Börstadt, als Sonderbaufläche Fotovoltaik, in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Teilplan Börstadt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Aufnahme zusätzlicher Wohnbauflächen nicht gefolgt.

Die Fläche „Hübeläcker“ wird in die Planzeichnung als privilegiertes Vorhaben gekennzeichnet.

Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach

Stellungnahme vom 10.03.2021

... Die Ortsbürgermeisterin informierte über die Beschlussempfehlung des Bauausschusses in dieser Angelegenheit.

Die Beschlussempfehlung des Bauausschusses enthält folgenden Punkt:

- Reduzierung des Neubaugebietes "Billacker" auf den tatsächlichen Bestand als Bestandsanpassung.
- Aus der Mitte des Rates wurde die Frage nach der Aufnahme des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie zu einem Neubaugebiet "Am Burgweg" aufgeworfen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der in der Sitzung anwesend war, gab hierzu Erläuterungen und empfahl zu beschließen, dass der Bestand des Sondergebietes "Wochenend", ergänzt um die aus der Machbarkeitsstudie sich ergebenden zusätzlichen Bauflächen als Mischgebiet in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden soll.

Der Ortsgemeinderat stimmte bei **1 Nein-Stimme und 8 Ja-Stimmen** den Beschlussempfehlungen des Bauausschusses, ergänzt um den vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde formulierten Beschlussvorschlag zum Thema Wochenendgebiet und Neubaugebiet "Am Burgweg", zu.

Kommentierung

Die Reduzierung Fläche Wa-06 (Billacker) wird seitens der Verbandsgemeinde begrüßt.

Für das Wochenendgebiet „Am Burgweg“ wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Entsprechend des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie und in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Donnersberg sollte an bisherigen Darstellung des Gebietes im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche festgehalten werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche Wa-06 wird entsprechend reduziert.

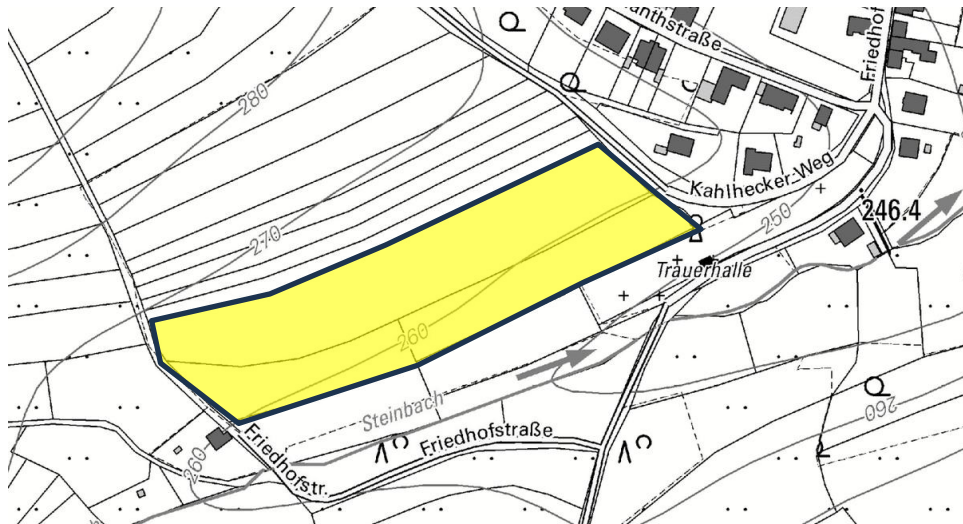
Die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wochenendgebiet wird beibehalten.

Ortsgemeinde Winnweiler-Hochstein

Stellungnahme vom 01.04.2021

... bitte beim FNPL die Friedhofsfläche Hochstein auf das tatsächliche Maß reduzieren.
Dafür die beigefügten Flächen (gelb) als Mischbaufläche aufnehmen.

Anmerkung der Verwaltung: Auf die Darstellung des angehängten Planes wird auf Grund des Datenschutzes verzichtet.



Eigenen Darstellung der Verwaltung entsprechend der Stellungnahme

Kommentierung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verwaltung ist bekannt, dass in diesem Bereich auf Grund der topografischen Verhältnisse Probleme bei Starkregen zu erwarten sind. Zudem soll eine Ausweisung des Siedlungskörpers in die freie Landschaft vermieden werden. Aus diesen Gründen sollte der Aufforderung zur Ausweisung von Baufläche an dieser Stelle nicht gefolgt werden.

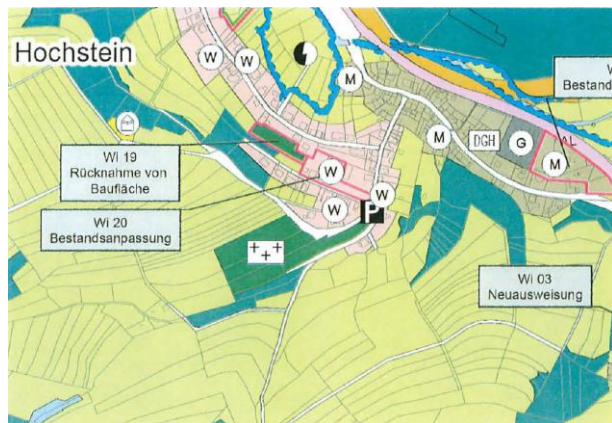
Die Darstellung der Friedhofsfläche sollte reduziert werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung Bauflächen auszuweisen, wird nicht gefolgt.

Die Friedhofsfläche wird an die tatsächliche Nutzung angepasst.



Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn

Stellungnahme vom 01.04.2021

... der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat sich in seiner Sitzung am 25.03.2021 mit o.g. Angelegenheit beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst:

„Das Gebiet des sog. Rohrbacher Weihers ist als Rückhaltebecken für den ehemaligen Flugplatz Sembach planfestgestellt. Daher fordert die Ortsgemeinde Sembach die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler. Auf die diesbezügliche Stellungnahme der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 12.08.1998 wird ausdrücklich verwiesen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Stellungnahme der VG Enkenbach-Alsenborn vom 12.08.1998

... wir bedanken uns für die Übersendung des Flächennutzungsplan-Entwurfs der Verbandsgemeinde Winnweiler und teilen mit, daß Belange der Nachbargemeinden durch den v.g. Bauleitplan nicht berührt werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, daß der sog. "Rohrbacher Weiher" in der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach als Regenrückhaltebecken im Flächennutzungsplan darzustellen ist. Dieses Regenrückhaltebecken ist für die Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers vom ehemaligen Flugplatz Sembach unbedingt erforderlich.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 10.09.1970, Az.: 406-36-Se 27/68, wonach der "Rohrbacher Weiher" in das Eigentum der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach übergeht und von dieser zu unterhalten ist.

Wir bitten um Berücksichtigung des Hinweises und Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Kommentierung

Der Hinweis auf das planfestgestellte Rückhaltebecken im Bereich des Rohrbacher Weihers wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung sollte entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.